



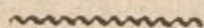
Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

## **Digitale Sammlungen**

**1830**

S a m m l u n g  
der  
Verordnungen und Proclame  
des  
Senats der freien Hansestadt Bremen  
im Jahre 1829.



---

B r e m e n,  
gedruckt und zu haben bei Henrich Meier, Domshof No. 14.  
1830.

© 1811

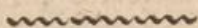
1811

Verordnungen und Proclama

des Königs von Preussen

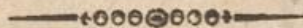
im Jahre 1811

Uebersicht der ergangenen Verordnungen und  
Bekanntmachungen.



No.	Seite.	Gegenstand.	Datum.
1.	1.	Vollziehung der Notarial-Urkunden .	1828. Octbr. 27.
2.	3.	Executiv-Verfahren wider die Collek- ten-Restanten . . . . .	1829. Januar 5.
3.	3.	Pulver-Magazin . . . . .	— 12.
4.	7.	Austreiben und Herumstreifen der Schweine .	— 16.
5.	9.	Entrepot und Rückzoll von Kornbrannt- wein u. . . . .	— 26.
6.	14.	Consumtions-Abgabe von Branntwein u. .	— 26.
7.	16.	Nachtrag wegen des Franzbranntweins . . .	— 29.
8.	16.	Casseler Vertrag vom 24. Sept. 1828 . . .	März 2.
9.	19.	Mäkler-Gebühren vom Salz und Getreide .	— 16.
10.	20.	Verzeichniß der Waaren-Agenten . . . . .	— 30.
11.	23.	Lutherischer Gottesdienst in der St. Pauli Kirche . . . . .	April 6.
12.	31.	Fremde, die hier Gewerbsrechte üben wollen .	— 20.
13.	36.	Gefetze des Armen-Instituts . . . . .	— 23.
14.	36.	Weggelds-Erhebung am Lehsterdeich . . . .	— 27.
15.	37.	Armenpflege zu Neuelande und Steinweg .	Mai 1.
16.	46.	Kranken-Casse für Diensthoten . . . . .	— 18.

No.	Seite.	Gegenstand.	Datum.
17.	47.	Armen-Polizei-Bögte . . . . .	Mai 25.
18.	48.	Torsschiffe . . . . .	— 25.
19.	49.	Nachtrag zur Schiffsmäkler-Ordnung. . . . .	Juni 8.
20.	51.	Schuhmacher-Gesellen . . . . .	— 29.
21.	56.	Consumtions-Abgabe von geistigen Getränken im Gebiet. . . . .	Juli 20.
22.	59.	Branntweins-Korn etc. . . . .	— 20.
23.	60.	Feier des Dank-, Buß- und Bettages. . . . .	Sept. 20.
24.	60.	Feier des 18. Octobers . . . . .	Octbr. 11.
25.	63.	Bestimmung der halbjährigen Fahrzeit . . . . .	— 12.
26.	65.	Publication der revidirten Gesinde-Ordnung . . . . .	— 12.
27.	87.	Befahren der Weserbrücken . . . . .	— 15.
28.	88.	Freihaltung des Marktplazes am 18. October . . . . .	— 15.
29.	88.	Polizei-Vorschriften für die Fremden im Freimarkt . . . . .	— 15.
30.	89.	Berichtigung der Torssmaasse . . . . .	— 19.
31.	94.	Fortbauer des Armen-Instituts im Jahre 1830 . . . . .	— 29.
32.	96.	Jährliche Abgaben für die Handelsfreiheit . . . . .	Novb. 16.
33.	97.	Civil- und Criminal-Rechte im Gebiet . . . . .	— 23.
34.	99.	Consumtions-Abgabe von geistigen Getränken in Begeßack . . . . .	Decbr. 30.
35.	102.	Auflagen für 1830 . . . . .	— 31.



---

1. Gemeiner Bescheid des Obergerichts wegen  
der Beglaubigung der Notariats-Akte durch  
zwei Notarien.

---

Obgleich die hiesige Notariats-Ordnung im §. 12 vorschreibt, daß bei Vollziehung aller Notariats-Urkunden mit Ausnahme der im §. 13 benannten, zwei Zeugen oder statt ihrer ein zweiter Notar gegenwärtig und daß diese bei der ganzen Handlung zugegen seyn müssen, und zwar der zweite Notar bei Strafe der Suspension oder Absetzung — so ist doch dem Obergerichte zur Kunde gekommen, daß diese Vorschrift nicht immer befolgt wird. Es werden daher sämtliche Notarien an die genaue Beachtung des Gesetzes alles Ernstes hiemit erinnert, und haben diejenigen, welche dem entgegen handeln, zu gewärtigen, daß wider sie nach aller Strenge verfahren werden.

Es kann einem solchen Benehmen um so weniger nachgesehen werden, da der öffentliche Glaube eines Notariats-Instruments vorzüglich mit auf der genauen und pünktlichen Beachtung der in den Gesetzen enthaltenen Vorschriften beruhet, mithin von selbst wegfällt,

(A)

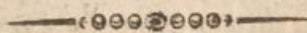
wenn

wenn diese nicht beobachtet sind, und da derjenige Notar, welcher in einer solchen Urkunde wahrheitswidrig bezeugt, daß dieselbe vor ihm und einem andern Notar oder vor zwei Zeugen aufgenommen sey, wenn dieses in der That nicht geschehen, und er allein bei der Handlung gegenwärtig gewesen, selbst den Vorwurf eines Falsum sich aussetzen könnte.

Zugleich wird den Notarien bedeutet, daß das Gericht auch ferner wie bisher streng darauf halten wird, daß bei gerichtlichen Fassungen, gerichtlichen Hypotheken und Handfesten, die bei diesen Handlungen erforderlichen und von den Notarien zu producirenden Vollmachten notariell beglaubigt seyen, ohne Rücksicht darauf, ob der Mandant ein Hiesiger oder Auswärtiger ist, da der im 4. Abschnitt von dem Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten sich findende und nur von Vollmachten der Sachführer zur Betreibung eines Rechtsstreits, wie schon das Formular ergiebt, redende §. 107 der hiesigen Gerichtsordnung, selbstredend auf die obigen Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit durch Notarien überall nicht bezogen werden kann.

Publicirt Bremen am Obergericht den 27. October  
1828.

H. H. Meier,  
Obergerichts-Secretar.



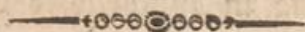
2. Bekanntmachung wegen des Executiv-Verfahrens  
wider die Collecten-Restanten.

Durch Rath- und Bürgerschluß vom 17. October d. J.  
ist die gesetzliche Bestimmung getroffen:

daß die sich ergebenden restirenden Beiträge von  
den Collectanten beim Schosse, künftig, ohne  
vorgängiges gerichtliches Verfahren sofort exe-  
cutivisch beigetrieben werden sollen;

welches hierdurch zur allgemeinen Nachachtung bekannt  
gemacht wird.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats  
am 31. December 1828 und bekannt gemacht am 5. Ja-  
nuar 1829.



3. Verordnung wegen des neuen Pulver-Magazins.

Da das zur Aufbewahrung des Pulvers bisher benutzte  
Pulverhaus am Doventhorskwall im Kurzen geräumt und  
künftig alles Pulver in dem neuerbauten  
Magazin-Gebäude vor Walle gelagert werden  
soll, so findet Sich der Senat veranlaßt, dieserhalb  
das Folgende zu verordnen:

1) Alles hier ankommende Pulver, es mag Privat-  
Leuten gehören oder für Rechnung des Staats angeschafft  
seyn, soll künftig nirgend anders als in dem neuen Ma-  
gazine gelagert und aufbewahrt werden.

(U \*)

2) Die

2) Die Vorschrift der Brandordnung vom 23. Juli 1751, wornach Niemand mehr als 25 Pfund Pulver in eigener Verwahrung und zwar an einem verschlossenen Orte auf dem obersten Boden seines Hauses haben darf, wird hiemit dahin wiederholt und auf das Neue eingeschärft, daß ein Jeder, der überwiesen wird, eine größere Quantität in seinem Hause aufbewahrt zu haben, in eine Strafe von 50 Rthlr., und falls er es bei der Aufbewahrung der verstatteten Quantität an der erforderlichen Vorsicht hat mangeln lassen, den Umständen nach in eine Strafe von 5 bis 25 Rthlr. genommen werden soll.

3) Wenn Pulver hieselbst zu Wagen ankommt, so soll der Fuhrmann es sofort am Thore bei dem Accise-Einnehmer anmelden, und verfällt er bei unterlassener Anzeige, solche mag in absichtlicher Verheimlichung oder in Unachtsamkeit ihren Grund haben, in 10 Rt. Strafe, für deren Entrichtung der Empfänger des Pulvers, mit Vorbehalt seines Regresses, verhaftet seyn soll.

4) Auf diese Anzeige soll sofort ein Mann von der Thormache zu dem Wagen gestellt werden; sind keine andere Waaren auf dem Wagen, so soll alsdann der Fuhrmann mit demselben unter Begleitung und Aufsicht des Soldaten auf dem kürzesten Wege und ohne anzuhalten durch die Stadt und Vorstadt nach dem neuen Magazine fahren. Hat aber der Fuhrmann neben dem Pulver noch andere Waaren auf seinem Wagen geladen, so soll ihm das Weiterfahren nicht eher gestattet werden, als bis er für einen andern Wagen gesorgt und auf diesen  
das

das aufhabende Pulver übergeladen hat, mit welchem es dann auf gleiche Weise unter Begleitung des Soldaten nach dem Magazine geführt werden soll. Würde der Fuhrmann sich begeben lassen, ungeachtet dieses Verbots vor dem Ueberladen des Pulvers weiter zu fahren, so treten die nämlichen Strafbestimmungen wie im Artikel 3 ein.

Es ist zwar den Fuhrleuten gestattet, statt eines andern Fuhrwerks Träger anzunehmen, das Umladen auf Schiebkarren ist aber durchaus verboten.

Dem Soldaten sind für die Begleitung ohne Unterschied der Quantität 12 Grosen zu vergüten.

5) Sollte jedoch ein Fuhrmann so spät am Tage eintreffen, daß er nicht mehr am nämlichen Abend das Pulver auf ein anderes Fuhrwerk überladen und nach dem Magazine schaffen lassen kann, so soll es ihm zwar ausnahmsweise vergönnt seyn, dasselbe bei der Wache abzuladen und es dieser zur Bewahrung in dem besonders bestimmten Raume zu überliefern. Jedoch ist er bei 5 Rthlr. Strafe, für deren Entrichtung der Empfänger des Pulvers haftet, dafür zu sorgen verpflichtet, daß solches am andern Morgen, im Winter vor 8 Uhr und im Sommer vor 5 Uhr, nach dem Magazine geschafft werde.

6) Schiffe, welche Pulver eingeladen haben, müssen nach bereits bestehender Vorschrift durch eine kleine schwarze Flagge bezeichnet werden. Der Schiffer hat sich  
gleich

gleich bei der Ankunft bei dem Accise-Einnehmer an der Holzpforte zu melden und dann ohne Aufenthalt mit dem Schiffe durch die Stadt durchzufahren und bei dem Stephani Bollwerk, der Reeperbahnstraße gegenüber, mitten im Flusse sich hinzulegen.

Sodann aber muß er den Magazin-Aufseher von seiner Ankunft benachrichtigen, damit unter dessen persönlicher Aufsicht die Landung und der Transport des Pulvers nach dem Magazine geschehe.

7) Wer Pulver zum Detail-Verkauf abfordern lassen will, muß sich bei dem Aufseher melden, der es aus dem Magazin-Gebäude herauschaffen und dem Abholenden überliefern wird, indem es Niemand erlaubt ist, das Magazin selbst zu betreten, wenn er nicht etwa vom Aufseher dazu aufgefördert wird. Es darf aber das Pulver nicht anders als in den wohlverwahrten Fässern, wie es aus den Fabriken kommt, abgeliefert und fortgeschafft werden, und ist das Anbrechen von Fässern nicht gestattet. Nach der Ablieferung ist es auf dem geradesten Wege nach der Wohnung des Verkäufers zu bringen.

8) Wenn Pulver, das im Magazine gelagert hat, weiter versandt werden soll, so muß dieses, es mag der Versand zu Schiffe oder zu Wagen geschehen, unter Aufsicht und nach Anweisung des Aufsehers im ersteren Falle bis an den im Art. 6 bezeichneten Anlandeplatz, wo allein die Verladung geschehen darf, im letzteren Falle auf dem kürzesten Wege durch die Stadt und Vorstadt geführt werden.

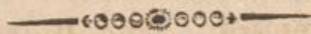
9) Ein

9) Ein also beladenes Schiff darf nicht am Ufer liegen bleiben, sondern muß nach eingenommener Ladung sich sofort mitten auf den Strom legen.

10) Für jeden Centner Pulver ist eine Lagermiethe von 12 Groten monatlich zu bezahlen, wobei ein angefangener Calender-Monat für voll gerechnet wird. — Dagegen sind die von dem Aufseher oder einem Soldaten begleiteten Wagen am Doventhore vom Sperrgelde und am Waller Weghause vom Weggelde frei.

11) Einem Jedem wird endlich zur Pflicht gemacht, seine Fuhrleute, Arbeiter und Gehülfen anzuwiesen, sich gegen den Magazin-Aufseher mit Bescheidenheit zu betragen und sich dessen Weisungen und Aufforderungen auf keine Weise zu widersetzen.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats den 7. und bekannt gemacht den 12. Januar 1829.



4. Landherrliche Polizei-Verfügung, das Austreiben und Herumstreifen der Schweine betreffend.

Da abermals wegen des Austreibens und Herumstreifens der Schweine vielfältige Beschwerden vorgekommen sind, so findet sich der Landherr veranlaßt, die frühern polizeilichen Vorschriften dahin von Neuem in Erinnerung zu bringen:

1) Ein Jeder ist schuldig, in der Regel seine Schweine auf seinem Hofe zu behalten, und ist es verboten,

boten, - sie auf den Wegen und Straßen herum laufen zu lassen.

2) Wenn die Schweine aber ausgetrieben werden sollen, so ist es erforderlich, einen tüchtigen Hirten dabei anzustellen, für den der Eigenthümer verantwortlich bleibt.

Ist es in einem Dorfe hergebracht, daß die Schweine auf eine Gemeinweide ausgetrieben werden, so müssen die Dorfgeschwornen oder Bauermeister für die Annahme eines Hirten sorgen, und sind zunächst verantwortlich für deren Betragen und Aufmerksamkeit.

3) Alle ausgetriebene Schweine sollen gewiert seyn. Für jedes ungewierte, außerhalb dem Hofe des Eigenthümers getroffene Schwein soll eine Strafe von 12 Groten bezahlt werden; es sey denn, daß es an einem Deiche getroffen würde, in welchem Falle die Strafe für jedes ungewierte Schwein, ohne Unterschied des Alters, auf 48 Grote festgesetzt wird.

4) Für Schweine, die auf fremdem Lande angetroffen werden, sie mögen gewiert oder ungewiert seyn, ist eine Strafe von 12 Groten zu erlegen.

5) Außer diesen Strafgeldern sind den Eigenthümern beschädigter Ländereien oder Feldfrüchte ihre Schadensansprüche vorbehalten.

6) Das Einschütten der Schweine ist nicht erforderlich, um den Eigenthümer in die angelegten Strafen

zu nehmen, sondern es soll in der Regel schon genügen, wenn die Polizei- Dragoner oder Sauvegarden auf ihren Dienstleid berichten, daß sie dieselben, den obigen Verböten zuwider, resp. auf den Wegen, auf fremdem Lande oder an den Deichen gefunden haben.

Bremen, den 16. Januar 1829.

J. H. U. Schumacher, Landherr.

5. Verordnung wegen des Entrepots und Rückzolls von hier fabricirten und seewärts auszuführenden Kornbranntwein und Genever.

Nachdem durch vereinten Beschluß des Senats und der Bürgerschaft die Errichtung eines Entrepots für hieselbst fabricirten Kornbranntwein und Genever, so wie die Vergütung der Mahlsteuer von dem aus diesem Entrepot seewärts zu exportirenden Fabricate bewilligt worden, so werden die nähern Vorschriften über das dabei zu beobachtende Verfahren hiedurch nachstehend zur öffentlichen Kunde gebracht:

1) Zum Lagern des ins Entrepot zu bringenden hiesigen Kornbranntweins und Genevers ist bis auf weiteres das Packhaus des Weinkellers auf U. L. Frauen Kirchhofe bestimmt und wird dasselbe zu diesem Behufe am 1. Februar d. J. eröffnet werden.

2) Wenn

2) Wenn ein Branntweimbrenner eine Parthei feines Fabricats, welche jedoch nicht geringer als ein Orhofs, dieses zu 30 Bremer Viertel gerechnet, seyn darf, daselbst lagern will, um auf dieselbe, im Falle sie erweislich seewärts exportirt wird, die Steuer-Vergütung zu erhalten, so hat derselbe vorab dem Lager-Aufseher eine vorschriftsmäßige, eigenhändig auf Bürgereid zu unterzeichnende Declaration, daß der zu deponirende Branntwein hieselbst von ihm fabricirt und die Consumtions-Steuer von demselben entrichtet sey, einzuzeichnen.

3) Bei der Ankunft der Gebinde in dem Lager werden dieselben zuerst durch den Lager-Aufseher mittelst der Roys untersucht, um deren Inhalt auszumitteln, wobei, wie erwähnt, 30 Bremer Viertel für 1 Orhofs gerechnet werden. Sodann aber wird durch den Aufseher die Qualität des Branntweins dahin geprüft, ob derselbe bei  $12\frac{1}{2}$  Grad Reaumur wenigstens 19 Grad Stärke halte, indem nur Branntwein, der wenigstens diesen Gehalt hat, ins Entrepot aufgenommen werden darf. Findet sich die Waare nach dieser Bestimmung probehaltig, so wird sie gelagert und dem Brenner im Lagerbuche gut geschrieben. Wird der angelieferte Branntwein nach Quantität oder Qualität zu geringe befunden, so soll derselbe zurück gewiesen und noch am nämlichen Tage vom Eigenthümer wieder weggeholt werden.

4) Jeder Eigenthümer, der auf diese Weise Branntwein in dem öffentlichen Magazine deponirt hat, ist ver-

verpflichtet, für die etwanige Bearbeitung seiner Waare, die Dichthaltung der Fässer, so wie für deren Auffüllung selbst Sorge zu tragen. Den zu der Auffüllung erforderlichen Branntwein ist derselbe befugt, von seinen anderweitigen Lagern zu nehmen, doch wird ihm für den dazu verbrauchten Branntwein keine Vergütung berechnet.

5) An Lagermiethe wird für den ersten Monat, welchen eine ins Entrepot gebrachte Parthei Branntwein daselbst lagert, nichts vergütet, für jeden folgenden Monat aber wird ein Lagergeld von sechs Groten für jedes Orhofs, für größere Gebinde aber in diesem Verhältnisse ein Mehreres entrichtet.

6) Die Abforderung des gelagerten Branntweins, die, wenn es sich nicht etwa um den zurückgebliebenen Rest einer größeren Parthei handelt, nur bei Quantitäten von wenigstens einem Orhofs zulässig ist, geschieht auf die Weise, daß der Versender, es sey dies nun der Fabricant selbst oder ein anderer hiesiger mit Handlungsfreiheit versehener Bürger, eine vorschriftsmäßige Declaration einreicht, in welcher derjenige, für dessen Rechnung der Branntwein lagert, den Lagermeister zu dessen Verabfolgung an den Versender ermächtigt, der letztere aber sich eidlich verpflichtet, den Branntwein seewärts auszuführen.

7) Ist zum Behuf der Versendung das Umsfüllen der Waare in andere Gefäße erforderlich, so muß dies  
im

im Locale des Entrepots selbst unter Aufsicht der Officianten desselben geschehen, welche Gattung und Anzahl der neuen Gebinde oder Gefäße zu constatiren und darüber das Erforderliche im Lagerbuche zu notiren haben. Bei dieser Ablieferung wird der Branntwein zum Behuf der Vergütung der Steuer zu demselben Maasse angenommen, welches die auß Lager gebrachten Gefäße nach der mit ihnen vorgenommenen Messung ergeben haben. Die Gefäße, in denen der Export vorgenommen wird, werden vom Lagermeister versiegelt, welcher über die abgelieferte Parthei einen Ausfuhrschein ausstellt, der den Namen des Versenders, so wie die nähere Bezeichnung der Gebinde, in denen die Ausfuhr geschieht, enthält und dem Zollbeamten an der Wichelnburg bei Ablieferung der Accise-Zettel vorgelegt wird, der darauf den Tag der Ausfuhr bemerkt.

Ist auf die angegebene Weise eine Parthei Waare zum Versand fertig gemacht, so ist sie direct vom Entrepot in das Fahrzeug zu bringen, welches dieselbe aus der Stadt zu führen bestimmt ist; die wirkliche Exportation muß innerhalb der nächsten acht Tage nach geschehener Verladung erfolgen, dafern nicht besondere desfalls anzuzeigende und nachzuweisende Umstände eine Verlängerung dieser Frist nothwendig machen.

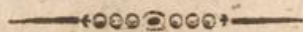
8) Zu gehöriger Constatirung der wirklich seawärts zu effectuirenden Ausfuhr des Branntweins oder Genevers ist von dem hiesigen Schiffsmäkler, welcher die Ausclari-  
 rung

zung des Seeschiffes, worin der Branntwein verladen wird, besorgt, ein vidimirter Auszug des Connossements und des Ladungs-Manifestes, woraus die Verschiffung der fraglichen Parthei hervorgeht, beizubringen, eventualiter aber von dem Schiffsrheder oder Befrachter eine auf Bürgereid abzugebende schriftliche Declaration über die Quantität sowohl des zur Versendung bestimmten als des zur Approvisionirung des Schiffes in diesem verladenen Branntweins auszustellen.

9) Für jedes unter genauer Beobachtung der vorstehenden Vorschriften seewärts exportirte Orhoft hieselbst fabricirten Kornbranntweins oder Genevers wird als Vergütung auf die mittelst der Mahlsteuer bezahlten Consumtions-Abgabe fünf Thaler zurückgegeben.

10) Um diesen Rückzoll zu erheben, hat derjenige, welcher den Branntwein exportirte, den gehörig an der Wichelnburg visirten Versendungs-Schein, §. 7, so wie die §. 8 vorgeschriebene Bescheinigungen in den ersten acht Tagen eines Calender-Monats der Consumtions-Kammer einzureichen, welche nach befundener Richtigkeit derselben die Zahlung des Rückzolles im Laufe des nämlichen Monats verfügen wird.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 21. und publicirt am 26. Januar 1829.



6. Anordnung eines neuen Tarifs der  
Consumtions-Abgaben von Branntwein und  
ähnlichen starken Getränken.

Vermöge Rath- und Bürgerschlusses vom 16ten d. M. ist eine Erhöhung der Consumtions-Abgabe von Branntwein und ähnlichen starken Getränken nach nachstehendem Tarife festgesetzt worden, welcher daher hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird:

1) Das Mahlgeld für das hieselbst zum Branntweinbrennen verbrauchte Getraide beträgt:

- a. für Roggen die Last . . . . . 30 Rthlr.
- b. für Weizen die Last . . . . . 36 —

2) Wenn hieselbst aus andern Stoffen als Weizen oder Roggen Branntwein destillirt werden soll, hat davon der Fabricant jedesmal vorab der Consumtions-Kammer schriftliche Anzeige zu machen, innerhalb 24 Stunden nach beendigter Destillation aber derselben eine anderweitige schriftliche Declaration auf Bürgereid über die Quantität des gewonnenen Branntweins einzureichen und von dieser die Consumtions-Abgabe mit sechs Thalern für jedes Orhofs zu erlegen.

3) Von den von Außen eingeführten, in der Stadt oder deren Gebiete consumirten spirituösen Getränken beträgt die Abgabe:

- a. von Branntwein für jedes Orhofs . 12 Rthlr.
- b. von Rum u. Arrack für jedes Orhofs 24 —
- c. von Spriet für jedes Orhofs . . . . 30 —

4) Wenn

4) Wenn hieselbst spirituose Stoffe zu Rum oder Spriet veredelt werden sollen, hat der Fabrikant davon gleichfalls vorab der Consumtions-Kammer schriftliche Anzeige zu machen, nach beendigter Arbeit aber derselben binnen 24 Stunden auf Bürgereid aufzugeben, wie hoch sich die Quantität des veredelten Spiritus beläuft und davon die Abgabe

a. von Spiritus, der zu Rum veredelt ist, für das Orhost mit . . . . 16 Rthlr.

b. von Spiritus, der zu Spriet veredelt worden, für das Orhost mit . . 20 —

zu entrichten.

Die Erhebung der Consumtions-Abgabe nach den vorstehenden Tarifen beginnt mit dem 1. Februar d. J. Es treten von diesem Tage an die bis dahin ausgegebenen und etwa nicht gebrauchten Mahl-Accisen auf Roeken und Waizen für Branntweinbrenner außer Kraft, und müssen an der Consumtions-Kammer, unter Nachzahlung der erhöhten Abgabe, gegen neue Mahlscheine umgetauscht werden.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 21. und publicirt am 26. Januar 1829.

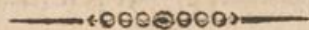


7. Nachtrag zu der vorstehenden Anordnung, den  
Franzbranntwein betreffend.

Da in der unter dem 26. Januar d. J. erlassenen Ver-  
ordnung über die Erhöhung der Consumtions-Abgabe von  
spirituösen Getränken, irrtümlich des Franzbranntweins  
nicht gedacht worden, so wird hiedurch nachträglich be-  
merkt, daß die Abgabe dafür künftig 18 Rthlr. für jedes  
Orhst betrage, und daher der in der gedachten Verord-  
nung sub No. 3 enthaltene Tarif dahin zu rectificiren  
sey, daß es heißen müsse:

- |    |  |           |
|----|--|-----------|
| a. | von Kornbranntwein von Außen für<br>jedes Orhst . . . . .  | 12 Rthlr. |
| b. | von Franzbranntwein von Außen für<br>jedes Orhst . . . . . | 18 —      |
| c. | von Rum und Arrack von Außen für<br>jedes Orhst . . . . .  | 24 —      |
| d. | von Spriet von Außen für jedes Orhst                       | 30 —      |

Publicirt Bremen am 29. Januar 1829.



8. Bekanntmachung, den am 24. September 1828 zur Er-  
leichterung des Handels und Verkehrs zu Cassel  
abgeschlossenen Staatsvertrag betreffend.

Nachdem der am 24. September 1828 von unserm Frei-  
staate mit mehreren Deutschen Bundesstaaten zu Cassel  
abgeschlossene, die Erleichterung des wechselseitigen Han-  
dels

dels und Verkehrs bezweckende Staatsvertrag bereits am 13. December v. J. durch die hiesigen Zeitungsblätter zur Kunde des Publicums gelangt, ist zugleich die Veranstaltung getroffen, daß besondere Abdrücke desselben von der Senats-Buchdruckerei verabsolgt werden können, und dieser Vertrag daher für publicirt zu achten. Auch wird sämmtlichen Behörden, die es angeht, hiedurch wiederholt aufgegeben, dem Inhalte desselben sorgfältig nachzukommen.

Da auch durch Artikel 14 des gedachten Staatsvertrages verschiedene Erleichterungen hinsichtlich des Verkehrs mit den nothwendigsten Lebens- und Verkehrs-Bedürfnissen vereinbart worden, so sind zu diesseitiger Regulirung solcher Vereinbarung die nachstehenden näheren Bestimmungen angeordnet:

1) Hinsichtlich des Detailverkehrs (worunter Quantitäten unter 20 Centner verstanden werden) mit Weizen, Roggen, Dinkel oder Spelz, Gerste, Hafer, Buchweizen, trocknen Erbsen, Bohnen, Linsen und Hirse sind, da diese Artikel bei der Einfuhr landwärts keinem Eingangszolle unterliegen, und da der Durchfuhrzoll von denselben nur mit 1 Groten für den Centner entrichtet wird, mithin hier weniger, wie Art. 14, II. bemerkt worden, beträgt, keine besondern Einrichtungen erforderlich.

2) Da Kartoffeln, frisches Obst, frisches Gemüse, Bäume zum Verpflanzen, Futterkräuter und Dünger hier so wenig einer Eingangszoll, als Ausgangs- oder Durch-

(B)

gangs-

gangs-Abgabe unterworfen sind, so bedarf es auch dafür keiner besonderen Maaßregeln.

3) Heu, Stroh, frische (d. h. nicht eingeschlagene) Butter, Federvieh, Eier, Brennholz, Holzkohlen, Braunkohlen und Steinkohlen unterliegen hieselbst keinem Eingangszolle, sondern nur, wenn sie innerhalb des Bezirks der Stadt und Vorstadt verbraucht werden, der gewöhnlichen städtischen Consumtions-Abgabe.

Sollten dergleichen Gegenstände aber, aus einem Vereinslande kommend, nur durch die Stadt geführt werden, so genießen dieselben die vertragsmäßige Befreiung vom Ausgangszolle, wenn dabei das nachstehende, zur Sicherung der innern Verbrauchs-Abgaben erforderliche Verfahren beobachtet wird:

- a. Bei der Ankunft dieser zur Durchfuhr bestimmten Gegenstände bei dem äußersten Erhebungsposten sind dieselben gleich als zur Durchfuhr bestimmt, unter Angabe des Orts woher sie kommen und wohin sie bestimmt sind, zu declariren, und der Betrag der städtischen Consumtions-Abgabe dafür zu deponiren.
- b. Der Declarant erhält sodann von der Receptur einen Durchgangszchein über die von ihm declarirten Gegenstände, mit Bezeichnung des Ausgangspostens, welchen die Waare bei der Wiederausfuhr zu passiren hat.

c. Bei

c. Bei wirklich erfolgender Exportation erhält der Declarant gegen Abgabe des Durchfuhr-Scheins die von ihm deponirte Verbrauchssteuer an dem Eingangsposten zurückgezahlt.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 4. Februar und bekannt gemacht am 2. März 1829.

9. Bekanntmachung der Inspection der Mäkler,  
die Gebühren von Verkäufen von Salz und  
Getraide betreffend.

Da die Tare, nach welcher zufolge der am 29. December 1828 publicirten Waaren-Mäkler- und Waaren-Agenten-Ordnung, die den Mäklern und Agenten zukommenden Gebühren zu berechnen sind, für Verkäufe von Salz und Getraide nicht hinlänglich bekannt zu seyn scheint, so bringt die Inspection hiedurch wiederholt zur öffentlichen Kunde, daß jene Gebühren betragen:

von Salz . . . . .	für die Last 12 Gr.
= Weizen . . . . .	— 24
= Roggen und Erbsen . . . . .	— 18
= Gerste und Bohnen . . . . .	— 15
= Haber . . . . .	— 12

und zwar so, daß dieser Betrag sowohl vom Käufer als auch vom Verkäufer zu entrichten ist.

Wird das Getraide bei Kleinigkeiten unter drei Lasten verkauft, so haben die Mäkler oder Agenten für jede

(B \*)

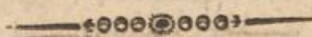
Last

fast noch 6 Gr. dem Käufer und 6 Gr. dem Verkäufer  
mehr zu berechnen.

Die Schlußzettel sind unentgeltlich zuzustellen.

Bremen, den 16. März 1829.

Die Inspection der Mäkler.



10. Bekanntmachung des Verzeichnisses der  
Waaren-Agenten.

In Gemäßheit des §. 37 der am 29. December 1828  
publicirten Waaren-Mäkler- und Waaren-Agenten-Ord-  
nung bringt die für das Mäklerwesen angeordnete In-  
spection hiedurch das Verzeichniß derjenigen,  
welche als Waaren-Agenten angestellt sind,  
zur öffentlichen Kunde.

Bei dieser ersten Ernennung hat besonders der Um-  
stand berücksichtigt werden müssen, daß fast Alle, welche  
angestellt zu werden wünschten, seit vielen Jahren als  
sogenannte Commissionaire, die von jetzt an nur den  
Mäklern und Agenten zustehenden Geschäfte getrieben  
hatten, weshalb dann die Anstellung derselben sowohl  
durch Gründe der Billigkeit empfohlen wurde, als auch  
zur Sicherung der neuen Einrichtung erforderlich schien.  
So wie nun aber die Zahl der Ernannten die regels-  
mäßigen Bedürfnisse des hiesigen Handels übersteigen  
dürfte, so wird auch zu neuen Anstellungen die In-  
spection

pection sich nur unter besondern Verhältnissen bewegen finden können.

Zugleich muß sie noch wiederholt darauf aufmerksam machen, daß nach der erwähnten Verordnung nur den Waaren-Mäklern und Agenten das Recht, den Kauf und Verkauf aller Arten von Kaufmannswaaren unter der Hand für Andere gegen eine Gebühr auf hiesigem Plage zu vermitteln und zu Stande zu bringen, zusteht, dagegen jedem Dritten solche Vermittelungsgeschäfte schlechterdings und bei einer vom Criminalgerichte zu verhängenden Strafe verboten sind. Namentlich kann also auch weder die bisherige Betreibung solcher Geschäfte, noch der Besitz des Bürgerrechts mit Handlungsfreiheit zu einem Eingriffe in diesen jetzt den Mäklern und Agenten ausschließlich zugewiesenen Wirkungskreis berechtigen. — Die Inspection wird demnach fortwährend darauf achten, daß in diesen Puncten den bestehenden Vorschriften Folge geleistet werde. Sie muß indeß dabei auch besonders auf die Mitwirkung des kaufmännischen Publikums rechnen, und glaubt um so mehr mit Zuversicht hoffen zu dürfen, daß dasselbe sie in ihren Bemühungen unterstützen werde, je dringender dessen eigenes Interesse die Aufrechthaltung der Ordnung, insbesondere durch gänzliche Ausschließung unbefugter Mittelspersonen, erfordert.

Bremen am 30. März 1829.

Ver:

Verzeichniß  
der angestellten Waaren-Agenten.

- |                               |                                 |
|-------------------------------|---------------------------------|
| Bacmeister, Joh. Heintr.      | Lesemann, Carl Friedrich.       |
| Bauermeister, Chr. C. Ludw.   | Leuenroth, Justus Wilhelm.      |
| Berens, Heintr. Wilh.         | Lomler, Georg Carl Friedr.      |
| Bergmann, Joh. Heintr.        | Meyer, Christian Ludewig.       |
| Beyer, Christian Christoph.   | Müller, Friedrich Traugott.     |
| Biede, Carl Heintr.           | Nagel, Heintr. Friedr.          |
| Blechen, Arnold Wilh.         | Norwich, Galenus.               |
| Blöcker, Georg Gottfr. Bernh. | Pabst, Joh. Valentin.           |
| Brunß, Franz Hermann          | Pfaff, Carl Ferdinand Otto.     |
| Bubbecke, Balthasar Melchior. | Pottkass, Abraham.              |
| Cassebohm, Henr.              | Praeger, Conrad.                |
| Clappham, Joseph Wilh.        | Pralle, Christian.              |
| Claussen, Joh. Eberhard.      | Precht, Bernhard.               |
| Clüver, Henrich               |                                 |
| Dammann, Joh. Ernst Chr.      | Remme, Joh. Gottlieb.           |
| Degener, Joh. Bernh. Ferdin.  | Rocholl, Casp. Gottfr. Bernh.   |
| Delliehausen, Anton Friedr.   | Rocholl, Joh. Bernh. Heinrich.  |
| Dolge, Justus Hinr.           | Rocholl, J. Casp. Wilh. Gottfr. |
| Dolge, Justus Werner.         | Roux, Joh. Paul.                |
| Einstmann, Andreas Herm.      | Ruhkik, Marcus Heinrich.        |
| Fenkner, Joh. Christian.      | Schild, Joh. Christian.         |
| Franke, Heintr. Georg.        | Schirenbeck, Bernh.             |
| Frischen, Joh.                | Schirmer, Georg Carl.           |
| Härtel, Joh. Peter.           | Schmitt, Carl Christian.        |
| Hartjen, Christian Herm.      | Schmitt, Friedr. Wilh. Franz.   |
| Hirbes, Gottfr. David.        | Schöttler, Henrich.             |
| Höcker, Joh. Daniel.          | Schulke, Friedrich August.      |
| Holle, Joh. Friedrich.        | Schumacher, Friedrich.          |
| Hotho, Ernst Friedrich.       | Schweers, Diedrich.             |
| Kindt, Georg.                 | Suhling, Albert.                |
| Kistenbrügger, Jürgen Gerh.   | Voltmer, Heintr. Ludolph.       |
| Koch, Christoph Gottfried.    | Wagner, Georg.                  |
| Koopmann, Heinrich            | Wesselmann, Georg Wilh.         |
| Kressner, Eduard Moriz.       | Wilkins, Joh. Ludwig.           |
| Krüger, Joh. Friedrich.       | Würdemann, Herm. Wilh.          |
| Laporte, Joh. Franz.          | Wulsen, Hermann.                |
| Leisewig, Franz Rupert.       | Zimmermann, Joh. Christoph.     |

II. Proclam, die Einrichtung des  
Gottesdienstes nach der lutherischen Confession  
in der St. Pauli Kirche betreffend.

Am 26. December 1810 beschloß der Senat, nach vorgängigem Einverständnisse mit der Bürgerschaft, daß zu dem Zwecke der künftigen Einrichtung eines besonderen lutherischen Gottesdienstes an der St. Pauli Kirche in der Neustadt und an einer der vorstädtischen Kirchen, aus den vormals Hannöverischen, im Jahre 1803 aber unserm Freistaate anheim gefallenen Gütern, ein Fond von Ländereien und Meyergefällen, welcher damals einen jährlichen Ertrag von 511 Rthlr. 52 Grote lieferte, abzusondern und den Bauherren an der St. Pauli Kirche zu zweckmäßiger Verwaltung bis dahin zu übergeben sey, daß davon den Umständen nach und dem Zwecke gemäß Gebrauch zu machen seyn werde. Es wurde dabei zugleich festgesetzt, daß alle Zinsen zum Capital zu schlagen und die darüber geführte besondere Rechnung dem Senate jährlich abzulegen sey, bis die wirkliche Einrichtung eines solchen besonderen lutherischen Gottesdienstes in der Neustadt oder Vorstadt rathsam gefunden werde, wo dann zwei Drittheile des vorhandenen Capitals für die St. Pauli Kirche und ein Drittheil für eine der vorstädtischen Kirchen zu dem gedachten Zwecke zu verwenden seyen.

Diesem Beschlusse wurde ordnungsmäßig Folge geleistet, das Capital sorgfältig verwaltet und durch die Zinsen vermehrt. Wie indeß die Ablegung der Rechnung  
des

des Jahres 1825 ergab, daß das Capital der Stiftung am Schlusse solches Jahres bereits die Summe von 34,122 Thalern beglichen habe und die Erwägung hinzukam, daß sich die Unthunlichkeit, die Seelsorge der Bremischen Einwohner lutherischer Confession durch die bestehende geringe Anzahl lutherischer Prediger genügend besorgt zu sehen, seit einer Reihe von Jahren immer deutlicher ergeben habe und daß die Nothwendigkeit baldiger Befriedigung der daraus hervorgehenden Bedürfnisse vorzugsweise durch Bürger der Neustadt und Vorstadt in wiederholten Bittschriften zur Sprache gebracht worden: so fand der Senat sich bewogen, unter dem 6. September 1826 zu beschließen, daß es jetzt an der Zeit und gerathen sey, von dem gedachten, zur Einrichtung eines besonderen lutherischen Gottesdienstes in der Neustadt und Vorstadt bestimmten Fond, und zwar für die Kirchen von St. Pauli und St. Remberti, Gebrauch zu machen. Für die letztere wurde das für den lutherischen Gottesdienst in der Vorstadt bestimmte ein Drittheil der Stiftung ausgekehrt und dem Zwecke gemäß verwendet; zur Ueberlegung der zweckmäßigsten Bewirkung einer gleichen Verwendung der übrigen zwei Drittheile für die Einrichtung eines lutherischen Gottesdienstes an der St. Pauli Kirche, zu desfalliger vorgängiger Berathung mit den Bauherren und demnächst abzustattendem Berichte aber, die Commission des Senats für die kirchlichen Angelegenheiten von demselben beauftragt.

In Gemäßheit dieses Berichtes und der Vorberathungen, welche demselben zum Grunde gelegt sind, hat sich

sich die Lage der Sache gegenwärtig folgendermaassen gestaltet:

Die zwei Drittheile der Stiftung, welche zur Einrichtung eines besondern lutherischen Gottesdienstes an der St. Pauli Kirche übrig geblieben, beglichen am Ende des Jahres 1828 einen Capitalwerth von 25,375 Rthlrn.

Die Schwierigkeit, aus den jährlichen Zinsen dieses Capitals die vollständige Einrichtung eines besondern lutherischen Gottesdienstes zu bestreiten, ließ sich nicht verkennen, und es fragte sich daher zunächst, ob nicht vielleicht auf eine ähnliche Weise, wie bei der Einrichtung eines besondern lutherischen Gottesdienstes an der St. Remberti Kirche bereits ausführbar gefunden, auch für die St. Pauli Kirche ein Uebereinkommen zu treffen sey, vermöge dessen ein Theil der bereits bestehenden kirchlichen Anstalten auch für den beabsichtigten Zweck benutzt, und dadurch von beiden Seiten Ersparung und Erleichterung herbeigeführt werden könne.

Hierüber, so wie über die Gränzen eines solchen gemeinsamen Gebrauchs, mußte die bisherige Gemeinde zuvörderst vernommen werden. Dies ist geschehen und dieselbe hat sich zu einer solchen Uebereinkunft mit denjenigen Neustädtischen Lutheranern, welche die Stiftung vom 26. December 1810 zu benutzen wünschen, bereit erklärt, bei welcher die folgenden Bestimmungen zum Grunde gelegt wurden:

1) Die

1) Die Kirche sey ohne Berücksichtigung des Gebrauchs von jeder der beiden protestantischen Confessionen, schlechtthin St. Pauli Kirche zu nennen.

2) Hinsichtlich der Benutzung und Verwaltung der Kirche würden beide Confessionen gleiche Rechte ausüben.

3) Die beiden Kirchenfonds, der, der bisherigen Gemeinde, und der durch die Stiftung von 1810 entstandene Lutherische, blieben getrennt. Die verschiedenen Ausgaben für die im Dienste der Kirche angestellten Personen, so wie für Bauten und Reparaturen, würden aus jedem dieser Fonds zur Hälfte besritten, dagegen flösse auch in jeden derselben die Hälfte der kirchlichen Einnahmen von Weinkauf, Stellenmiethe und Beckensammlungen, so daß Gewinn und Verlust von beiden Seiten zu gleichen Theilen getragen würden.

4) Bei vorzunehmenden gemeinschaftlichen Wahlen, sey von jeder Confession eine gleiche Anzahl von Wahlmännern zur Abgebung ihrer Stimmen zu berufen.

5) Die sonn- und festtäglichen Vormittagspredigten, würden während der Dienstzeit des an St. Pauli Kirche bereits angestellten reformirten Predigers ferner von diesem, die Nachmittagspredigten aber von dem neu zu erwählenden lutherischen Prediger wahrgenommen; davon würde jedoch an den Tagen, wo der Letzte das heilige Abendmahl austheile, eine Ausnahme zu machen seyn, und diesem alsdann die Vormittags-, jenem aber die Nachmittagspredigt zufallen. Von der nächsten eintreten-

den

den Veränderung in der Person des reformirten Predigers an, würden jedoch die Vor- und Nachmittagspredigten unter beiden Predigern wechseln.

Noch ist bei dieser Veranlassung der Wunsch ausgedrückt, daß die Gesangbücher, an welche beide Confessionen gewöhnt sind, vorläufig beibehalten werden mögten.

Da der Senat die obengedachten Grundlagen den Ansprüchen der Billigkeit gemäß gefunden und sich auch den hinzugefügten Wunsch empfohlen seyn lassen wird, so ist es demselben nunmehr zuzörderst rathsam erschienen, Sorge dafür zu tragen, daß die Anzahl derjenigen Bewohner der Neustadt lutherischer Confession, welche an dem Genusse der Stiftung von Anfang an, Theil zu nehmen wünschen sollten, bald möglichst näher ausgemittelt werde; indem an der einen Seite bei der ganzen neuen Einrichtung darauf Rücksicht genommen werden muß, und es von der andern-Seite nur dadurch möglich wird, den von dem Senate dabei beabsichtigten Zweck zu erreichen, daß diejenigen Neustädtischen Lutheraner, welche sich zu solcher Theilnahme bereit erklären, bei dem Detail der ganzen weitem Einrichtung, nicht bloß ihre Wünsche zu erkennen zu geben vermögten, sondern auch theils direct, theils durch selbst gewählte Repräsentanten dabei mitzuwirken im Stande seyen.

Durch das gegenwärtige Maaß des Umfangs der St. Pauli Kirche erscheint das Maaß dieser Theilnahme  
vor

vor der Hand als ein beschränktes, hinsichtlich der Anzahl der zum Anhören des öffentlichen Gottesdienstes einzuräumenden Kirchenstellen. Nach Aufgabe der Bauherren ist indeß bereits eine nicht unbedeutende Anzahl derselben an lutherische Bewohner der Neustadt vermietet, und noch etwa 50 bis 60 zu dem Preise einer jährlichen Mieth von 1 bis 3 Thaler könnten denen, welche es wünschen, anjezt vermietet werden. Auch läßt sich noch eine Emporkirche (Pector) bauen, welche ungefähr 100 Plätze zur weiteren Vermietung darbieten würde.

Da nun aber sämtliche, die Neustadt und deren Kirchsprengel bewohnenden Lutheraner gleiche Ansprüche auf die Benutzung der Stiftung haben, diese indeß bewandten Umständen zufolge, noch zur Zeit nicht allen in gleich vollständigem Maasse gewährt werden kann, so wird denjenigen, welche sich deshalb zunächst bei dem verwaltenden Bauherrn zur Miethe einer Kirchenstelle melden, billigerweise der Vorzug einzuräumen seyn. Diese Meldung kann, wenn die noch disponibeln Stellen vermietet sind, auch zu dem auf den demnächst zu erbauenden Pector anzulegenden Stellen geschehen und es ist nach genommener Rücksprache mit den Bauherren der St. Pauli Kirche der Termin zu diesen Anmeldungen, wenn sich dieselben nicht schon früher als vollständig ergeben sollten, bis zum 1. Mai d. J. ausgedehnt.

Damit auch kein Zweifel irgend einer Art darüber gehegt werden könne, daß der Senat die bei verschiedenen Veranlassungen von ihm geäußerte Absicht, keine

von ihm abhängende Gelegenheit unbenutzt lassen zu wollen, um den städtischen Lutheranern in besondern kirchlichen Abtheilungen zu einem gleich vollständigen kirchlichen Organismus mit den städtischen Pfarrgemeinden zu verhelfen, nicht auch in diesem Falle bethätigen werde, so erklärt derselbe hiedurch im Voraus:

„daß er denjenigen in dem Pfarrsprengel der Neustadt ansässigen Lutheranern, welche bereits, oder doch vor Ablauf der gedachten Frist, eine Kirchenstelle in der St. Pauli Kirche auf wenigstens zwei Jahre gemiethet und dadurch ihre Absicht von der mehrerwähnten Stiftung reellen Gebrauch machen zu wollen, an den Tag gelegt, nicht allein die nämlichen kirchlichen Rechte einräumen werde, welche den bisherigen Pfarrgenossen dieser Kirche bereits von ihm zugesichert sind, sondern daß dieselben gleichermaßen auch an der weiteren Organisation des in der St. Pauli Kirche nunmehr auch für die lutherische Confession einzurichtenden Gottesdienstes und der damit verbundenen kirchlichen Verhältnisse, sey es direct oder durch von ihnen gewählte Repräsentanten, Theil zu nehmen berechtigt seyn sollen.“

Es werden zu diesem Zwecke zunächst Bauherren und Diaconen in einer hinreichenden Anzahl von ihnen gewählt werden, um eine gleiche Theilnahme von Seiten  
der

der verschiedenen Confessions-Verwandten an diesen kirchlichen Aemtern Statt finden zu lassen, und sie werden diese ersten Wahlen selbst einseitig vornehmen können, wenn sie es nicht vorziehen sollten, dieselben gleich diesesmal, wie künftig, durch eine gleiche Anzahl von Wählenden beider Confession gewählt zu sehen, um darin auch von ihrer Seite den bisherigen Pfarrgenossen vertrauend entgegen zu kommen.

In Verbindung mit diesen werden sie dann auf ordnungsmäßige Weise und vorbehaltlich der Genehmigung des Senats, die weitere Einrichtung der gemeinsamen Anstalt zu ordnen und an Kirchen-Conventen wie an den auf denselben vorzunehmenden Wahlen von Predigern und sonstigen kirchlichen Beamten gleichen Theil zu nehmen im Stande seyn, wie die definitive kirchliche Einrichtung der St. Pauli Kirchen-Gemeinde, deren bereits im Jahre 1821 vereinbarter erster Entwurf, in Erwartung der durch die Ausführung der Stiftung von 1810 bevorstehenden Modification, der Prüfung des Senats indeß noch unterliegt, bei erfolgender obrigkeitlicher Genehmigung solches alles näher ergeben wird.

So wie übrigens die Benutzung der St. Petri Kirche als einer gemeinsamen Anstalt für den protestantischen Cultus nach der lutherischen Confession und die Seelsorge sämtlicher städtischen lutherischen Prediger, den im Umkreise der städtischen Parochieen wohnhaften Genossen dieser Confession, mithin auch den Bewohnern der Neustadt fernerhin unbenommen bleibt und von ihnen ferner, wie  
bisher,

bisher, in Anspruch genommen werden darf, wird der Senat auch seine bleibende Sorge dahin gerichtet seyn lassen, wie die gegenwärtige neue Einrichtung immer weitere Ausbildung gewinnen und dadurch auch denjenigen Bewohnern des Kirchspiels St. Pauli, welche in dem gegenwärtigen Falle noch nicht dazu gelangen sollten, die Aussicht zu künftiger vollständiger Theilnahme an den Vortheilen dieser Stiftung immer näher gerückt werden möge.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 3. und publicirt am 6. April 1829.

12. Bekanntmachung in Betreff der Fremden, welche in Folge bestehender Staatsverträge hier Gewerbsrechte üben wollen.

Mehrere in den letzten Jahren zwischen Bremen und auswärtigen Staaten abgeschlossene Handlungs- und Schifffahrts-Verträge, von welchen namentlich der mit Brasilien und der mit den Vereinigten Staaten von Amerika vorlängst zur öffentlichen Kunde gebracht ist, sichern den gegenseitigen Angehörigen innerhalb der Grenzen des andern Staates die Befugniß zur Ausübung gewisser Gewerbsrechte und hinsichtlich derselben die Behandlung auf gleichen Fuß mit den Einheimischen oder doch mit den Angehörigen der am meisten begünstigten Nation. Da nun die gleichmäßige Anwendung dieses

dieses Grundsatzes auf Fremde dieser Art feste gesetzliche Vorschriften über ihre Stellung zu unserm Gemeinwesen und über die Bedingungen, unter welchen ihnen die Ausübung der erwähnten Rechte gestattet werden kann, erfordert; so ist vermöge Rath- und Bürgerschlusses vom 10. d. M. über diesen Gegenstand das Nachstehende für den von heute an zu rechnenden Zeitraum von drei Jahren beliebt worden:

Hinsichtlich derjenigen Fremden, welche, ohne hieselbst Bürger zu werden, in Folge bestehender Staatsverträge, künftig solche Gewerbsrechte üben wollen, zu denen sonst nur hiesige Bürger befähigt sind, gelten die nachstehenden Bestimmungen:

#### I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Sie müssen sich bei der mit diesem Geschäfte beauftragten obrigkeitlichen Behörde persönlich melden, derselben das zu ihnen gehörige Personal genau aufgeben, ihr zugleich ein ihr Begehren und dessen Zweck enthaltendes schriftliches Gesuch einreichen und sich in derjenigen Eigenschaft, in welcher sie die erwähnten Rechte ansprechen, legitimiren.

§. 2. Nachdem sie das Erforderliche geleistet, erhalten sie, in sofern ihrer Aufnahme sonst nichts entgegensteht, von der gedachten Behörde ein Certificat, welches sie für den darin ausgedrückten Zeitraum zum Genuß der tractatmäßigen Rechte zuläßt.

§. 3.

§. 3. Von dem Augenblicke dieser Zulassung an sind sie zur gewissenhaften Entrichtung der sie treffenden Auflagen und Steuern wie die hiesigen Bürger verbunden und haben darüber in allen Fällen, wo es verlangt wird, eidliche Erklärungen abzugeben.

§. 4. Insbesondere sind sie bei ihren Ein- und Ausklarirungen gehalten, die erforderlichen Papiere, namentlich die Factura über die zu verzollenden Güter, vorzulegen und zu beschwören. Sollte die Factura fehlen, so werden die Güter entweder bis zu deren Einlieferung in einem öffentlichen Magazine gelagert oder zur Verzollung taxirt.

§. 5. Erstreckt sich ihr Aufenthalt über den im Certificate bezeichneten Zeitraum hinaus, so werden sie nicht länger als bevorzugte Fremde behandelt. Doch ist die Behörde berechtigt, das Verhältniß, in welches sie anfangs getreten waren, den Umständen nach zu verlängern oder sie in ein anderes aufzunehmen.

§. 6. Grobe Vergehen, insbesondere Verletzung der in den §§. 3 und 4 erwähnten Verpflichtungen, ziehen, unabhängig von der etwa gerichtlich zu verhängenden Strafe, den Verlust der ihnen zugestandenen Berechtigung nach sich.

## II. Besondere Bestimmungen

hinsichtlich solcher Fremden, die hier einen Aufenthalt von wenigstens sechs Monaten beabsichtigen.

§. 7. Fremde, die einen Aufenthalt von sechs Monaten oder darüber beabsichtigen, haben außer dem im

(C)

§. 1

§. 1 vorgeschriebenen vor ihrer Aufnahme mittelst eines körperlichen, den Umständen nach zugleich schriftlich auszufertigenden, Eides, die gewissenhafte Erfüllung der ihnen zufolge dieses Verhältnisses obliegenden Pflichten zu geloben, worauf sie dann unter der Benennung von ansässigen Fremden ihrer Nation das vorgedachte Certificat erhalten.

§. 8. Sie sind während der Dauer ihrer Berechtigung verbunden, sich wenigstens jährlich einmal, nach vorgängiger öffentlicher oder Privat-Aufforderung, vor der Behörde zu stellen und derselben über dasjenige, was ihr hinsichtlich ihrer zu wissen nöthig ist, Auskunft zu geben.

Im Unterlassungsfalle verlieren sie ihre Berechtigung.

§. 9. In sofern die Befugniß zur Ausübung eines Gewerbes bei den hiesigen Bürgern außer dem Besitz des Bürgerrechts noch an andere Leistungen geknüpft ist, sind sie den Bürgern gleich auch dazu verbunden.

§. 10. Schoß oder Collecten entrichten sie, falls nicht etwa bei ihrer Aufnahme oder nachher ein Andern verabredet seyn sollte, nach Maaßgabe der jedesmaligen Schoß-Ordnung, den ersteren jedoch nur von dem innerhalb des hiesigen Staats-Gebiets befindlichen Vermögen, über dessen Bestand sie der Schoß-Deputation auf Verlangen die erforderlichen, nöthigenfalls eidlichen, Aufschlüsse und Nachweisungen zu geben verbunden sind.

Dieser

Dieser Deputation haben sie den Betrag des Schosses von dem ganzen demselben unterworfenen Vermögen offen vorzulegen.

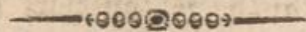
§. 11. Die Abgabe von Erbschaften trifft nur ihren im hiesigen Staatsgebiete belegenen Nachlaß.

§. 12. Sie und ihre Angehörigen können den Bürgern gleich zu den öffentlichen Wehr- und Lösch-Anstalten, zur Armen- und Schulpflege, so wie zu sonstigen die Wohlfahrt und Sicherheit des Gemeinwesens bezweckenden Instituten herbeigezogen werden.

§. 13. Widersetzlichkeit gegen die vorstehenden Anordnungen zieht, außer etwaniger Strafe und Zwangsmitteln, den Umständen nach den Verlust der den Fremden ertheilten Gewerbsberechtigung nach sich.

Indem nun der Senat die vorstehenden Bestimmungen zur öffentlichen Kunde bringt, beauftragt Derselbe die Polizei-Direction insbesondere mit der Ausführung der in den §§. 1, 2, 7 und 8 enthaltenen Vorschriften und erwartet von den dabei betheiligten Fremden, schon um ihres eigenen Vorthells willen, deren pünktliche und gewissenhafte Beobachtung.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 15. und publicirt am 20. April 1829.



13. Bekanntmachung der neuen Gesetze des  
Armen-Instituts.

Der Senat bringt hiedurch zur öffentlichen Kunde, daß, nachdem durch die Rath- und Bürgerschlüsse vom 30. Januar und 27. Februar d. J. für das hiesige Armen-Institut neue Gesetze vereinbart worden, dieselben in der Senats-Buchdruckerei ausgegeben werden, und daher von dem heutigen Tage an für publicirt zu erachten sind.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 22. und publicirt am 23. April 1829.

14. Bekanntmachung, die Weggelds-Erhebung  
am Lehester Deiche betreffend.

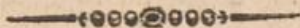
Demnach durch Rath- und Bürgerschluss vom 13. October 1826 festgesetzt worden, daß statt der Erhebung des Brückengeldes an der Brücke bei Borgfeld eine Weggelds-Erhebung am Lehester Deiche nach denselben Sähen wie das Weggeld von Schwachhausen eintreten solle, sobald ein ansehnlicher Theil der neuen Borgfelder Chaussee vollendet seyn werde, und dieses jetzt der Fall ist, so bringt der Senat hiemit zur allgemeinen Kunde:

1) Vom 1. Mai d. J. an hört das Brückengeld bei Borgfeld auf;

2) Von

- 2) Von eben diesem Tage an wird am Lehester Deiche ein Weggeld, in Gemäßheit der Verordnungen vom 28. August 1815 und 31. Januar 1820, desgleichen der Artikel 3 und 4 der Verordnung vom 29. December 1828 und nach der der letzteren bereits beigelegten mit den Sätzen des Weggelds von Schwachhausen übereinstimmenden Taxe erhoben werden.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats den 22. und publicirt am 27. April 1829.



15. Verordnung, die Armenpflege in den Dörfern Neuenland und Steinweg betreffend.

Nachdem der Senat mit der Bürgerschaft dahin übereingekommen, daß die bisher mit dem städtischen Armen-Institute verbunden gewesene Armenversorgung in den der Kirche zu St. Pauli eingepfarrten Dörfern Neuenland und Steinweg, von derselben getrennt werden sollen, steht Derselbe Sich zu folgenden Verfügungen veranlaßt:

1) Für die Landgemeinde Neuenland und Steinweg tritt von heute an eine eigene Armen-Verwaltung ein.

2) Sie ist unter der obrigkeitlichen Aufsicht und Leitung des Landherrn am linken Weserufer, einer aus sechs dortigen Einwohnern bestehenden Armenpflege übertragen.

3) Für

3) Für das erste Verwaltungs-Jahr bis zum 1. Mai 1830 sind zu Armenpflegern bestellt:

Friedrich Strothoff,		Gerhard Tietjen,
Johann Carl Hillmann,		Johann Christian Horstmann,
Wilhelm Heinrich Ernst,		Diedrich Harms.

4) Mit dem Schlusse eines jeden Verwaltungs-Jahres treten zwei Armenpfleger aus.

Ueber das Verfahren bei der Wiederbesetzung der erledigten Stellen, werden die weiteren Bestimmungen in der, der Armenpflege zu ertheilenden amtlichen Instruction erfolgen.

5) Ein jeder Einwohner der gedachten Landgemeinde ist verpflichtet, das Amt eines Armenpflegers, wenn er dazu berufen wird, zu übernehmen, mit Ausnahme:

- a. der abgegangenen Armenpfleger für die nächsten zwei Jahre nach ihrem Austritte,
- b. derer, welche bereits dreimal dieses Amt bekleidet,
- c. derer, welche das 60ste Lebensjahr zurückgelegt.

6) Die für das städtische Armen-Institut jetzt bestehenden, namentlich auch die in der Verordnung vom 23. April d. J. enthaltenen gesetzlichen Bestimmungen, behalten für die jetzt davon getrennte Landgemeinde, in sofern die Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse es gestattet, ihre Kraft und es sind die dem Director des Armen-Instituts zugewiesenen polizeilichen Obliegenheiten und Befugnisse, in der gedachten Landgemeinde dem Landherrn übertragen.

7) Der

7) Der Landherr am linken Weserufer ist beauftragt, die Publication der gegenwärtigen Verordnung durch öffentlichen Anschlag an den dazu geeigneten Orten zu verfügen.

Beschlossen Bremen in der Senats = Versammlung  
am 29. April 1829.

---

Publicirt am 1. Mai 1829.

J. Pavenstedt,  
Landherr am linken Weserufer.

---

### Amtliche Instruction

für

den Landherrn am linken Weserufer und die Armenpfleger  
zu Neuenland und am Steinwege,

die

dortige Armen = Versorgung  
betreffend.

---

1) Als gesetzliche Grundlage der Armen = Verwaltung in Neuenland und Steinweg gelten zunächst die Verordnungen vom 23. April d. J. über die verbesserte Einrichtung des Armen = Instituts und vom 1. Mai d. J. über die Organisation des Armenwesens für Neuenland und Steinweg.

2) Die Armenpfleger wählen jährlich aus ihrer Mitte einen der Eigenthümer zum Hauptverwalter, um  
die

die allgemeine Casse und Rechnung, auch in den Sessio-  
nen, wenn nicht der Landherr zugegen, den Vorsitz zu  
führen; über die Geschäftsvertheilung unter den übrigen,  
werden die Armenpfleger selbst dem Landherrn ihr Gutach-  
ten einreichen und wird Dieser das Erforderliche verfügen.

3) Zur Besetzung der erledigten Stellen haben die  
Armenpfleger für jede derselben drei Personen in Vorschlag  
zu bringen, aus denen der Landherr einen bestellt. Es ist  
dabei zu beobachten, daß die vorzuschlagende Personen:

- a. Zu der Classe der abgehenden gehören;
- b. daß sie den Huldigungseid geleistet haben;
- c. nicht unter Curatel oder
- d. in notorisch zerrütteten Vermögens-Umständen sich  
befinden;
- e. eines unbescholtenen Rufes und
- f. einer guten Gesundheit genießen;
- g. des Lesens, Schreibens und Rechnens kundig seyen.

Die Vorschläge müssen dem Landherrn sechs Wochen  
vor dem Ablaufe des Verwaltungs-Jahres eingereicht  
werden.

Bei den durch das Ableben oder durch eingetretene  
Unfähigkeit eines Pflegers entstandenen Vacanzen wird  
auf gleiche Weise für die noch übrige Amtszeit dessen  
Nachfolger bestellt.

4) Es wird ein aus der Armen-Casse zu besolden-  
der Armen-Vogt zur Aufsicht über die Armen und zur  
Ver-

Verhütung der Bettelei angestellt werden, welchem auch den Umständen nach die Einhebung der Beiträge übertragen werden kann.

Die Armenpfleger werden ein zu diesem Posten taugliches Subject dem Landherrn in Vorschlag bringen und dieser, wenn er den Vorschlag billigt, ihn anstellen, mit einer Dienst-Instruction versehen und beeidigen.

5) Es ist die Pflicht der nicht abgehenden Armenpfleger mit den beiden neu erwählten, sofort nach deren Bestellung bei allen Einwohnern freundlich anzufragen, welchen Beitrag sie für das nächste Jahr zu der Armen-Anstalt geben wollen?

Die Erklärungen sind sofort aufzuzeichnen, dem Hauptverwalter mitzutheilen und von diesem in ein dazu bestimmtes Buch einzutragen.

Nach §. 4 der Verordnung vom 23. April d. J. ist in der Regel ein jeder Hausvater zu einem Beitrage von wenigstens 1 Groten wöchentlich verpflichtet; nur wegen allgemein bekannter Unfähigkeit können die Armenpfleger unter Genehmigung des Landherrn Ausnahmen gestatten.

Höhere Gaben sind durchaus freiwillig.

Die Armenpfleger, welche der oben erwähnten Pflicht nicht nachkommen, werden in 36 Grote Strafe zum Besten der Armen-Casse verfallen.

6) In den Wintermonaten vom November bis zum März einschließlic, müssen die sämtlichen Armenpfleger  
jeden

jeden Sonntag, in den übrigen Monaten am ersten Sonntage des Monats, Nachmittags 3 Uhr, bei dem Hauptverwalter sich einzufinden, und nach Stimmenmehrheit die zu vertheilenden Gaben bestimmen. Der Landherr ist nicht verpflichtet, aber jederzeit befugt an diesen Versammlungen Theil zu nehmen.

Zu der jährlichen Rechnungs-Ablage des Hauptverwalters, setzt der Landherr eine Session unter seinem Vorfize fest; die aufgestellte Rechnung wird sodann dem Präsidenten des Senats zur Revision zugestellt. Außerordentliche Sessionen können, wo die Umstände es erheischen, von dem Landherrn oder von dem Hauptverwalter angesetzt werden.

Wer sich um die festgesetzte Zeit nicht zu den Sessionen einfindet, zahlt in die Armen-Casse 3 Grote Strafe und für jeden Wiederholungsfall 3 Grote mehr; es sey denn, daß er vorab dem Hauptverwalter eine unvermeidliche Behinderung angezeigt hätte.

Um einen gültigen Beschluß zu Stande zu bringen, müssen wenigstens drei Mitglieder der Session gegenwärtig seyn.

#### 7) Die Armenpfleger haben

- a. über alle Arme, welche ordentliche Gaben erhalten, ein genaues Register, in welchem der Tag der Aufnahme, das Alter, die Zahl der Familienglieder und der Grund der Aufnahme verzeichnet sind;

b. über

- b. über die Einnahme und Ausgabe ein Buch zu führen;
- c. für die Berichtigung der Beiträge zu den Todtenladen und Erhebung der Sterbethaler zu sorgen; (s. unten §. 13.)
- d. nicht weniger für den Verkauf des Nachlasses der ordentlichen Armen, nach Vorschrift der Verordnung vom 23. April;
- e. es liegt den Armenpflegern ob, die Häuser der Armen fleißig zu besuchen und über deren Lebensweise Erkundigung einzuziehen.

8) Der Wirkungskreis der Armenverwaltung beschränkt sich auf die in der Gemeinde wirklich angefahrenen Armen und deren Familien, mit Ausschluß der Bürger, welche an das städtische Armen-Institut gehören, und der fremden Dienstboten, welche, wenn sie nicht in die Heimath transportirt werden können, von ihrer Herrschaft zu unterhalten sind.

Damit nicht unberechtigte Personen dem Armenwesen zur Last fallen, haben die Armenpfleger, wenn sie in Erfahrung bringen, daß Fremde sich ohne Erlaubniß eingeschlichen, namentlich wenn fremde schwangere Frauenzimmer sich in der Gemeinde aufhalten, solches dem Landherrn zur Anzeige zu bringen, damit dieselben, in sofern nicht ihre Subsistenz sicher gestellt, entfernt werden können.

9) Unterstützungen aus der Armen-Casse dürfen nur solchen Personen gereicht werden, welche wegen geistiger  
oder

oder körperlicher Mängel zu ihrem oder ihrer Familie Unterhalte unfähig sind und die weder Vermögen noch nahe Angehörige besitzen, denen die Alimentations-Pflicht obliegt.

Arbeitsfähige Personen können für sich nie, für ihre Familie nur dann darauf Anspruch machen, wenn der mögliche Ertrag ihrer Arbeit bei angestrengtem Fleiße, der Zahl und den Bedürfnissen der Familienglieder nicht gewachsen ist. In der Regel wird angenommen, daß ein gewöhnlicher Handarbeiter, eine Frau mit drei Kindern, ohne Beihülfe ernähren könne.

10) Arbeitsfähigen Müßiggängern, Trunkenbolden, liederlichen Weibspersonen u. s. w., wird für ihre Personen keine Unterstützung vom Armenwesen gereicht; die Armenpfleger haben solche Personen dem Landherrn zur Anzeige zu bringen, um den Umständen nach an das Zwangs-Arbeitshaus abgegeben zu werden. Der an diese Anstalt etwa zu zahlende Zuschuß aber wird aus der Armen-Casse bestritten.

11) Personen, denen es bloß an Gelegenheit zur Arbeit fehlt, kann eine solche gegen Bezahlung von der Armenpflege gegeben werden; jedoch nie fortdauernd, sondern nur auf einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten.

12) Die Unterstützungen werden, außer dem Falle, wo die Armen dafür Arbeiten oder Leistungen irgend einer Art übernehmen, nicht in baarem Gelde gereicht, sondern  
in

in Lebensmitteln, Feuerung, Kleidungsstücken, Arzneien und freiem Schulunterrichte.

Hinsichtlich der Anstellung eines Armenarztes und Apothekers wird der Landherr mit Zuziehung der Armenpfleger Sorge tragen.

13) Die Gaben sind entweder ordentliche oder außerordentliche; die ersteren können nur durch die Versammlung der sämtlichen Pfleger, letztere auf 3 Tage und bis zu 36 Grote können von dem Hauptverwalter und einem Pfleger einstweilen bewilligt werden.

14) Jeder ordentliche Arme ist schuldig, seine etwanigen Rechte an eine Todtenlade der Armen-Anstalt auf Verlangen abzutreten, welche dann die Berichtigung der Beiträge übernehmen und den Sterbethaler erheben kann.

Ehe aber die Armenpfleger sich darauf einlassen, haben sie zu untersuchen, in wiefern der Arme der Lade verschuldet ist, und ob es dem Interesse der Anstalt entspreche, in seine Stelle zu treten? In diesem Falle müssen sie sich von den Vorstehern der Lade einen schriftlichen Revers unterzeichnen lassen, wodurch diese sich verpflichten, bei dem Tode des Armen den Sterbethaler unverkürzt an die Anstalt auszuführen und keine andere Anweisungen auf dieses Geld anzunehmen.

15) Der Landherr am linken Weserufer hat die gegenwärtige Instruction den Armenpflegern mitzutheilen und über deren Befolgung zu wachen.

Uebri-

Uebrigens behält der Senat sich sowohl anderweitige Bestimmungen als Abänderungen der vorstehenden, in so fern die Umstände es erheischen sollten, vor.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 29. April 1829.

Bez.: Gröning.

### Eid der Armenpfleger.

Ich will das mir übertragene Amt eines Armenpflegers für Neuenland und Steinweg treu und redlich wahrnehmen; bei der Bewilligung der Gaben und Unterstützungen nicht nach Freundschaft oder Feindschaft, sondern unpartheiisch, nach meinem besten Wissen und Gewissen verfahren; über Einnahme und Ausgabe will ich, in soweit mir solches aufgetragen wird, genaue Rechnung führen und vorlegen; in meiner ganzen Amtsführung aber mich nach den bestehenden gesetzlichen und obrigkeitlichen Vorschriften richten. — So wahr helfe mir Gott!

16. Verordnung die Errichtung einer Krankencasse für Dienstboten betreffend.

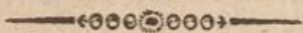
Der Senat beabsichtigt, im Einverständnisse mit der Ehrliebenden Bürgerschaft, die Errichtung einer Krankencasse zur Verpflegung hier im Dienste stehender und er-

fran-

krankender Dienstboten. Da es nun, um die desfalligen Einrichtungen treffen zu können, erforderlich ist, die Zahl solcher Dienstboten und ihren Lohn zu kennen, so wird eine allgemeine Ausnahme mittelst gedruckter, von den Herrschaften der Dienstboten zu beantwortender Fragen Statt finden.

Indem der Senat dieses öffentlich kund thut, vertraut er zu den hiesigen Bürgern und Untergehörigen, daß Jeder die ihm zuzustellenden Fragen genau und ohne Verzögerung beantworten werde.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats den 13. und publicirt den 18. Mai 1829,



17. Bekanntmachung die Armen • Polizei •  
Wögte betreffend.

In Gemäßheit der neuen Organisation des hiesigen Armenwesens sind zu gründlicher Abstellung der so höchst lästigen Straßen- und Haus-Bettelei sechs Wögte angestellt worden, welche daran kenntlich sind, daß sie einen Uniform-Dberrock und einen Säbel, dessen Koppelschild mit den Worten Armen • Polizei bezeichnet ist, tragen. Dieselben sind beauftragt, täglich in den ihnen angewiesenen Districten zu patrouilliren, und wenn sie einen Bettler betreffen, denselben zur gefänglichen Haft zu bringen.

So wie nun sämmtliche sonstige Polizei-Beamte und das Militair angewiesen sind und hierdurch nochmals angewiesen werden, diesen Officianten in ihren Dienstverrichtungen auf die erste Anforderung allen erforderlichen Beistand zu leisten, so erwartet der Senat nicht minder, daß das Publicum diese zweckmäßige Einrichtung auf alle Weise unterstützen, Niemand aber sich begeben lassen werde, die Bögte in der Ausübung ihrer Dienstfunctionen zu stöhren, indem jede Behinderung, so wie jede wörtliche oder thätliche Beleidigung derselben, als ein Angriff auf öffentliche Beamte angesehen und streng geahndet werden wird.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 20. und publicirt am 25. Mai 1829.



18. Bekanntmachung der Polizei-Direction,  
daß die Bockschiffe drei Fuß Torf über Bord geladen haben müssen.

Bekanntlich werden die Bockschiffe, welche zum Transporte des an die Stadt zum Verkaufe gebrachten Torfs benutzt werden, nach den Hunten, welche sie laden, gemessen und gebrannt, und es galt dabei bisher die Bestimmung, daß das Maaß als richtig angenommen wurde, wenn dreizehn Soden Torf über Bord geladen waren. — Da indessen hiebei vorausgesetzt ward, daß dreizehn Soden gleich drei Fuß seyen, und es sich bei näherer Untersuchung

suchung



1) Die Schiffsmäkler sind für ihre Gehülfen, und zwar ohne daß diese vorab zu belangen wären, in Hinsicht der durch dieselben vorgenommenen Mäklergeschäfte sowohl dem Staate als den Privat-Personen einzustehen verbunden.

2) Die Gehülfen haben alle das Schiffsmäkler-Geschäft betreffende Obrigkeitliche Vorschriften genau zu befolgen und sind, sofern sie nicht bloß für untergeordnete Dienstleistungen angenommen worden, auf die gewissenhafte Befolgung jener Vorschriften vor der Inspection der Mäkler zu beeidigen.

3) Die Betreibung von Handlungsgeschäften jeder Art ist, so wie sie im §. 12 der erwähnten Verordnung den Schiffsmäklern untersagt ist, auf gleiche Weise auch den Gehülfen verboten. Sie dürfen daher namentlich auch weder Theilhaber einer Handlung, einer Rhederei oder kaufmännischen Unternehmung seyn, noch Wechsel giriren, noch auch Aufträge hiesiger oder auswärtiger Handlungshäuser zu Handelsgeschäften übernehmen.

Der Inspection bleibt es indeß vorbehalten, ausnahmsweise wegen solcher Detail-Geschäfte eine Dispensation zu ertheilen, aus deren Betreibung keine Collisionen oder sonstige Unzuträglichkeiten entstehen können.

4) Jeder Gehülfe, welcher dieses Verbot übertritt oder die sonstigen Vorschriften der Schiffsmäkler-Ordnung verlegt, ist auf Verlangen der Inspection von dem Schiffsmäkler sofort zu entlassen und kann alsdann

dann künftig von keinem hiesigen Schiffsmäkler wieder angestellt werden.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 5. und bekannt gemacht am 8. Juni 1829.

20. Polizeiliche Anordnung in Betreff der sich hier aufhaltenden Schuhmacher = Gesellen

Zur Abstellung einiger Mißbräuche, welche noch bei den Schuhmacher = Gesellen Statt finden, sehen die Morgensprachsherren des Schuhmacher = Amtes im Einverständniß mit der Polizei = Direction, unter Vorwissen und Genehmigung des Senats, hiermit folgende Vorschriften fest, wonach sich sowohl die Meister als die Gesellen des Schuhmacher = Amtes zu richten haben.

§. 1. Sämmtliche Schuhmacher = Gesellen müssen sich gleich nach ihrer Ankunft hieselbst auf dem Schuhmacher = Amthause, in der Knochenhauerstraße, bei dem Herbergs = Vater melden.

§. 2. Dieser muß dem Eingewanderten sogleich seinen Paß oder Wanderbuch abfordern.

§. 3. Kann er keinen Paß oder Wanderbuch vorzeigen, so ist der Herbergs = Vater verpflichtet, solches der Polizei = Direction sofort anzuzeigen, welche auf dessen Fortschaffung Bedacht nehmen wird.

(D \*)

§. 4.

§. 4. Legitimirt sich aber der Geselle durch den gehörigen Paß oder Wanderbuch, so werden ihm diese abgenommen und bis er seine Wanderschaft fortsetzen will, bei der Polizei-Behörde aufbewahrt.

§. 5. Einem solchen Gesellen muß der Herbergs-Vater Arbeit bei einem Meister zu verschaffen bemüht seyn, und zu dem Ende jeden hier aus Arbeit entlassenen oder zugereiseten Gesellen, welcher bei ihm um Arbeit nachsucht, in das dazu bestimmte Gesellen-Buch unentgeltlich eintragen.

§. 6. Der Herbergs-Vater ist nur allein berechtigt, das sogenannte Sprechen oder in Arbeitbringen der Gesellen, nach dem bestehenden Amtsbeschlusse, zu besorgen und erhält dafür von dem Meister, bei dem er einem Gesellen Arbeit verschafft, mindesten neun Grote für jeden Gesellen. Ist er durch Krankheit, Abwesenheit oder sonst verhindert, so hat dies Geschäft der Amtsbote zu verrichten, mit dem sich der Herbergs-Vater darüber zu verständigen hat. Er hat aber bei diesem Geschäft sowohl hinsichtlich der einen Gesellen wünschenden Meister, als der Arbeit suchenden Gesellen, durchaus unpartheisch zu verfahren, und den Mitgliedern des Amtes jederzeit das Verzeichniß-Buch der Gesellen, welche ohne Arbeit sind, zur Einsicht und Auswahl vorzulegen. Jedoch ist es jedem Meister unbenommen, sich selbst seinen Gesellen zu sprechen, als in welchem Falle dem Herbergs-Vater die vorgeschriebene Vergütung nicht zukommt.

§. 7. Ein jeder auf der Herberge einwandernde Geselle hat sich vor dem Schlafengehen von dem Herbergs-Vater untersuchen zu lassen, ob er an der Haut oder seine Wäsche und Kleidung rein ist; da der Herbergs-Vater angewiesen ist, das Amthaus, so wie alle Zimmer und sonstigen Gegenstände stets sauber und reinlich zu erhalten. Auch hat der Herbergs-Vater für gute unverdorrene Speisen und Getränke Sorge zu tragen.

§. 8. Kann der Herbergs-Vater den Gesellen bei einem Meister nicht unterbringen, so muß der Geselle nach Verlauf von 24 Stunden seine Wanderschaft fortsetzen, und ist ihm das Betteln um Zehrpfennige bei Gefängnißstrafe verboten.

§. 9. Kein Meister darf bei fünf Thaler Strafe einen Gesellen annehmen, welcher ihm nicht von dem Herbergs-Vater oder dessen Substituten zugeschaut ist, oder auf den er nicht selbst gesprochen hat.

§. 10. Der Meister ist befugt und schuldig, über das Betragen der Gesellen Aufsicht zu führen, sie zu Besuchung des öffentlichen Gottesdienstes und zu einem stillen und regelmäßigen Lebenswandel fleißig anzumahnen, von Lastern und Ausschweifungen aber, so viel an ihm ist, abzuhalten.

§. 11. Insonderheit ist der Geselle verpflichtet, die ihm aufgetragene Arbeit willig zu übernehmen und treu und fleißig auszurichten.

§. 12.

§. 12. Nur an Sonn- und solchen Festtagen, deren Feier nach den hiesigen Gesetzen verordnet ist, ist er nicht zur Arbeit verbunden.

§. 13. Gesellen, welche sich an den nach den hiesigen Gesetzen zur Arbeit bestimmten Tagen derselben entziehen, werden polizeilich gestraft und den Umständen nach von hier entfernt.

§. 14. Bei hartnäckiger Fortsetzung eines solchen Mißbrauchs treten schärfere Strafen nach Ermessen der Behörde ein.

§. 15. Jeder Meister, dessen Geselle sich an den zur Arbeit bestimmten Tagen zu arbeiten weigert, ist schuldig, bei zwei Thaler Strafe, der Polizei-Direction davon Anzeige zu machen.

§. 16. Duldet, verschweigt oder befördert der Herbergs-Water verbotene Bechen und Gelage, oder andere untersagte Unordnungen und Mißbräuche, als Singen und Schreien aus den Fenstern, Schlägereien u. auf der Herberge, so soll er, nach Beschaffenheit der Umstände, in eine Geldbuße von 5 bis 10 Rthlr. bei der ersten Contravention genommen, im Wiederholungsfalle aber mit dem Verlust der Herbergswirthschaft bestraft werden.

§. 17. Jeder Geselle ist schuldig, den häuslichen Einrichtungen seines Meisters, so lange er bei ihm arbeitet, Folge zu leisten.

§. 18. Kein Geselle darf andere als die von seinem Meister ihm angewiesene Arbeit verfertigen.

§. 19.

§. 19. Kein Meister soll dem andern die bei ihm in Arbeit stehenden Gesellen abwendig machen.

§. 20. Geschieht dies, so wird der Meister um fünf Thaler an die Amtscasse vor der Morgensprache bestraft und der Geselle weiter zu wandern angehalten.

§. 21. Nur den Meisters Wittwen, welche das Handwerk fortsetzen, muß der geschickteste Geselle nach ihrer Auswahl verabsolgt werden.

§. 22. Wenn der Meister einen Gesellen abschaffen will, so steht ihm dies jederzeit frei, wenn er ihm Tags zuvor aufgesagt hat oder ihm den Lohn für einen Tag noch auszahlt.

§. 23. Auch der Geselle kann den Meister verlassen, er muß aber demselben 14 Tage vorher aussagen und dann sogleich wandern, es sey denn, daß es Johanni oder Weihnachten ist, wo er ohne Kündigung abgehen kann. Jedemfalls ist der Geselle aber gehalten, wenn er bei dem Meister in Arbeit tritt, vierzehn Tage bei demselben auszuhalten, unbeschadet des Rechts des Meisters ihn sofort wieder gehen zu lassen, wie solches im vorigen Artikel bestimmt worden.

§. 24. Will der Geselle seine Wanderschaft fortsetzen, so darf ihm sein Paß oder Wanderbuch ohne schriftliche Einwilligung des Meisters, bei welchem er zuletzt gearbeitet hat, so wie des Herbergs-Waters nicht verabsolgt werden, welche Einwilligung jedoch ohne genügende Ursache nicht zu verweigern ist, worüber er  
forder-

forderlichen Falls die Morgensprachsherren entscheiden werden.

§. 25. Nach zurückerhaltenem Paffe oder Wanderbuche muß der Geselle seine Reise sofort antreten.

§. 26. Thut er dies nicht, so wird er als ein Landstreicher angesehen und behandelt.

Nach diesen Vorschriften haben sich sämtliche Meister und Gesellen des Schuhmacher-Amts, so wie der Herbergs-Water, aufs genaueste zu richten, und wird mit allem Ernst und Nachdruck auf die pünctliche Befolgung derselben gehalten werden.

Bekannt gemacht Bremen am 29. Juni 1829.

Die Morgensprachsherren des  
Schuhmacher-Amts.



21. Erneuerung der Verordnungen wegen der Consumtions-Abgabe von geistigen Getränken im Gebiete.

Da aus verschiedenen neuerlich Statt gefundenen Untersuchungen es sich ergeben hat, daß die Verordnungen über die Entrichtung der Consumtions-Abgaben von spirituösen Getränken, namentlich Wein, fremdem Bier, Spriet, Rum, Arrac, Franzbranntwein und Kornbranntwein, welche im Landgebiete am rechten und linken Weser-Ufer verbraucht werden, zum Theil aus Unkunde der darüber bestehenden Gesetze und Verfügungen nicht mit

mit genügender Sorgfalt beobachtet werden, so hat Sich der Senat bewogen gefunden, dieselben nachstehend zu erneuern und näher zu bestimmen:

§. 1. Von den erwähnten Getränken, welche im Landgebiete am rechten und linken Weser-Ufer verbraucht werden, sind in Gemäßheit der Verordnungen vom 8. Juli 1767, 5. Januar 1801, 13. November 1813, 23. December 1816, so wie des Conclufi vom 5. September 1788, dieselben Consumtions-Abgaben zu entrichten, welchen dieselben beim Verbräuche in der Stadt und Vorstadt unterworfen sind.

§. 2. Es ist daher den Landbewohnern des Gebietes am rechten und linken Weser-Ufer verboten, dergleichen Getränke aus dem Auslande oder aus Begesack in das Landgebiet einzuführen oder sich zubringen zu lassen, bei Vermeidung unausbleiblicher schwerer, selbst den Umständen nach zu verhängender Leibesstrafe.

§. 3. Die Wirthe, Weinschenker und Krüger im Gebiete dürfen diese Getränke nur von Bürgern in der Stadt und zwar bei Quantitäten unter einem Orhoste nur von hiesigen Weinhändlern, welche mit dem Weinkranze versehen sind, kaufen, mit Ausnahme jedoch des hier verfertigten Kornbranntweins, welchen sie auch von den in der Stadt oder dem Gebiete, mit Ausnahme von Begesack, concessionirten Branntweinbrennern anzukaufen befugt sind.

§. 4. Allen mit obbenannten Getränken handelnden, mit der Weinkranz-Gerechtigkeit versehenen oder nur im  
Großen

Großen mit denselben handelnden Bürgern liegt es ob, an Eingeseffene des Gebiets nichts davon zu verkaufen, ohne dafür die Consumtions-Abgabe zu berechnen und zu berichtigen, und sind dieselben verbunden, wenn sie den Käufer von Person nicht kennen, welcher diese Getränke als Fremder und um sie angeblich ins Ausland zu bringen, ohne die Consumtions-Abgabe zu entnehmen, begehrt, genaue und gewissenhafte Erkundigung einzuziehen, ob derselbe wirklich ein Fremder oder ein Einwohner des Gebiets sey.

§. 5. Zu desto genauerer Aufsicht auf die Befolgung dieser Vorschriften soll einem jeden Wirth, Schenker oder Krüger im Landgebiete von der Consumtions-Kammer ein Holbuch zugestellt werden, in welchem derselbe bei unausbleiblichem Verluste seiner Concession gehalten ist, jeden Ankauf der obengedachten Getränke, sey es zum eigenen Gebrauche oder zum Behuf seiner Wirthschaft, unter Tag und Datum und unter Angabe der Quantitäten und des Verkäufers, von letzterem eintragen zu lassen.

§. 6. Diese Bücher sind von denselben, so oft es von der Behörde begehrt wird, bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 5—10 Rthlr. der Consumtions-Kammer zur Nachsehung und Vergleichung einzureichen.

§. 7. Die Polizei- Dragoner, Sauvegarden und sonstigen Polizei-Officianten sind angewiesen, alle Aufmerksamkeit auf den etwanigen Vertrieb heimlich eingeschwärzter Getränke zu richten, und dieselben, wo sie solche

solche betreffen, anzuhalten, wogegen denselben der gesetzliche Antheil an den Confiscationen zugesichert wird.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 17. und bekannt gemacht am 20. Juli 1829.



22. Nachträgliche Verordnung wegen des zu den Mühlen zu bringenden Branntweinskorns oder Malzes und Mengkorns.

Da die Revision des zu den Mühlen gebrachten Branntweinskorns oder Malzes und die Vergleichung der Quantitäten desselben mit den dabei gelieferten Consumtions-Quittungen dadurch sehr erschwert wird, daß manche Branntweinbrenner dies Korn in Säcken von ungleicher Größe zur Mühle liefern; desgleichen auch darüber von Seiten der Consumtions-Kammer Beschwerde geführt worden ist, daß unter der Benennung von Mengkorn nicht selten Getraide zu den Mühlen geschickt werde, welches nur mit einer sehr geringen Quantität Bohnen gemischt sey; so verordnet der Senat:

1) Es ist den Müllern verboten, Korn oder Malz der Branntweinbrenner anders als in Quantitäten von zwei Scheffeln und in Zweisheffelsäcken gefüllt, zum Durchmahlen anzunehmen, sämtliche Branntweinbrenner aber sind verpflichtet, nur bei Partheien von zwei Scheffeln in Zweisheffelsäcken Korn oder Malz zur Mühle zu liefern.

2) Der

2) Der §. 19 der Consumtions = Ordnung vom 23. December 1816 wird dahin näher bestimmt, daß nur solches Getraide als Mengkorn auf die Mühlen geliefert und gemahlen werden darf, dem wenigstens der vierte Theil der Quantität an Bohnen zugesetzt ist.

3) Die Uebertretungen dieser Vorschriften werden mit der Confiscation des nicht ordnungsmäßig aufgelierten Getraides, so wie mit angemessenen Geldstrafen gegen den Eigenthümer und den Müller geahndet.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 17. und bekannt gemacht am 20. Juli 1829.

—○○○○○○○○—  
23. Feier des jährlichen Dank-, Buß- und Bettages.

Unter dem 20. September wurde die jährliche Verordnung wegen der Feier des Dank-, Buß- und Bettages (Sammlung der Verordnungen von 1816, S. 82, No. 31) wiederholt.

—○○○○○○○○—  
24. Proclam in Betreff der diesjährigen Feier des 18. Octobers.

Durch einen im Jahre 1815 von Rath und Bürgerschaft gefaßten gemeinschaftlichen Beschluß ist der achtzehnte October zu einem beständigen Festtage für die Bewohner unsers Freistaats bestimmt, und durch ein Proclam vom

vom 11. October 1818 wurden die Anordnungen der Feier im Allgemeinen auch für die Zukunft bekannt gemacht. Diese gelten auch in diesem Jahre, da der 18. October auf einen Sonntag fällt, indem zur Vermeidung der Störungen des kirchlichen Gottesdienstes, dieser nach der Hauptpredigt und Communion beendigt wird.

Jene Anordnungen der Feier dieses beständigen Festtages werden in Folgendem hiemit in Erinnerung gebracht:

Es soll an diesem Tage, in der Morgenstunde von 7 bis 8 Uhr, mit allen Glocken der Stadt und des Gebiets geläutet werden, um allgemein die Feier zu verkünden.

Um 8½ Uhr sollen alle Kirchen der Stadt und die im Gebiete zur sonst gewöhnlichen Zeit geöffnet werden, damit in feierlichem Gottesdienste dem Allmächtigen für die glorreich wieder errungene Freiheit Deutschlands von neuem gedankt werden möge. Der Gottesdienst beginnt gegen 9 Uhr.

Es wird durch Ausstellung der Becken den Wohlhabenden Gelegenheit gegeben werden, den Armen und Waisen an diesem Tage besonders wohlzuthun, damit auch sie sich freuen und der dankbaren Feier ungetrübt sich anschließen mögen.

Nach beendigtem Gottesdienste werden unsere bewaffneten Wehrmänner und unsere Kriegsmannschaft feierlich sich aufstellen, und indem sie in ihrer ehrenvollen Waffenrüstung sich öffentlich vereinigen, dadurch ihren Mitbürgern die Erinnerung gewähren,  
daß

daß durch den an diesem Tage von den Deutschen Brüdern erkämpften glorreichen Sieg die Wehrfähigkeit der Deutschen allgemein geweckt, und so die Ehre des Deutschen Volkes gerettet worden.

Hiebei wird die Melodie des Liedes: Nun danket alle Gott ic., von der Gallerie des Rathhauses von Blas-Instrumenten angestimmt werden und den Gesang begleiten.

Nach beendigtem Gesange wird noch einmal eine Stunde lang mit sämtlichen Glocken der Stadt geläutet.

Am Abend endlich sollen auf den dazu geeigneten Stellen in dem Gebiete Feuer angezündet werden.

Möge die alljährige Wiederkehr dieses denkwürdigen Tages stets unser Bremen in freier glücklicher Verfassung, des Deutschen Bundes Glieder von Eintracht umschlungen, das gemeinsame Vaterland vom Auslande geehrt, seine Regierungen und Völker durch Vertrauen und Liebe mehr und mehr genähert, und überall in Deutschland über Hohe und Niedere das Recht herrschend erblicken! Mögen die spätesten Enkel die Wehrhaftigkeit und Sitte bewahren, welche Deutschlands Völker zum Befreiungskriege gerufen und in Leipzigs Ebenen vereinigt hatte.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 7. und publicirt am 11. October 1829.

25. Verordnung wegen der halbjährigen Fahrelzeit,  
(Wechsels der Miethwohnungen).

Die Erfahrung hat ergeben, daß die bisherige Einrichtung, nach welcher halbjährig der Wechsel der Miethwohnungen, sofern nicht etwas anders verabredet ist, in der fünften Woche nach Ostern und in der fünften Woche nach Michaelis Statt findet, mit mehreren Unzulänglichkeiten verbunden ist. Namentlich wird nicht nur durch den Umstand, daß der erstere Zeitpunkt sich nach dem frühern oder spätern Eintritt des Osterfestes richtet, in manchen Jahren der Zeitraum bis zu dem Michaelis-Termin unverhältnißmäßig abgekürzt, sondern es wird auch an diesem letztern Termine dadurch, daß derselbe gerade mit der Zeit des Freimarkts zusammentrifft, das Wechseln der Wohnungen auf mannigfache Weise erschwert.

Der Senat hat deshalb eine Abänderung der bisherigen Einrichtung für nöthig erachtet, dabei jedoch in Erwägung gezogen, daß es sich in Rücksicht auf die jetzt schon bestehenden Verhältnisse empfehle, die abändernden Bestimmungen erst um Michaelis 1830 in Wirksamkeit treten zu lassen, und verordnet Er daher das Folgende:

§. 1. Die Termine, an welchen regelmäßig der Wechsel der Miethwohnungen erfolgt, (die sogenannten Fahrelzeiten) finden künftig um Ostern am zweiten Mittwoch des Monats April und um Michaelis am zweiten Mittwoch des Monats October statt.

§. 2.

§. 2. In denjenigen Jahren, da dieser Mittwoch um Ostern in die Charwoche oder in die Osterwoche fallen würde, tritt die Fahrzeit um Ostern nicht an jenem Tage, sondern am ersten Mittwoch nach der Osterwoche (in der sogenannten vollen Woche nach Ostern) ein.

§. 3. Wenn gleich die Festsetzung anderer Termine der Uebereinkunft der Betheiligten vorbehalten bleibt, so dienen doch obige Bestimmungen in allen Fällen, da das Ende der Miethzeit vertragsweise auf die Fahrzeit gesetzt wird oder auch jetzt schon gesetzt seyn sollte, zur Richtschnur.

§. 4. Auch in denjenigen Gegenden des Bremischen Staats, wo etwa andere Termine als in der Stadt für den Wechsel der Miethwohnungen gebräuchlich gewesen seyn sollten, sind künftig obige Vorschriften zu befolgen.

§. 5. Diese Bestimmungen kommen sämmtlich zuerst für die um Michaelis 1830 eintretende Fahrzeit zur Anwendung. Für Ostern 1830 bleibt es daher noch bei der bisherigen Regel, daß die Fahrzeit am Mittwoch in der fünften Woche nach Ostern, die Osterwoche mit eingerechnet, Statt findet.

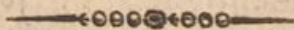
§. 6. Wenn gleich der Mittwoch als der Tag anzusehen ist, an welchem das Ausziehen aus der Wohnung geschehen muß, so wird doch der bisherige Gebrauch behalten, daß einestheils der Miether an jenem Tage noch einen Theil seiner Effecten in dem in Mieth gehaltenen Hause zurücklassen darf und der Vermiether nur ver-

langen

langen kann; daß am Donnerstage Mittags 12 Uhr auch von den zurückgebliebenen Effecten das Haus gänzlich geräumt sey, anderntheils aber auch dem Vermiether oder Demjenigen, welcher das Haus bezieht, schon vom Mittwoch Mittags 12 Uhr an die Mitbenutzung desselben zusteht.

§. 7. In Ansehung der Aufkündigungszeiten bleibt es auch ferner bei den bisherigen Grundsätzen, so daß also auch künftig die Kündigung auf die um Ostern eintretende Fahrzeit spätestens am 6. Januar, auf die Michaelis Fahrzeit aber spätestens am 24. Junius geschehen muß.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 7. und publicirt am 12. October 1829.



26. Publication der revidirten Gesindeordnung.

Der Senat hat Sich veranlaßt gefunden, die am 8. Januar 1733 von Ihm erlassene Verordnung, das Gesinde betreffend, einer Revision zu unterwerfen, da, wenn gleich die Vorschriften derselben größtentheils auch jetzt noch den Verhältnissen zwischen der Herrschaft und dem Dienstboten entsprechen, doch bei einzelnen Puncten eine Abänderung oder Bervollständigung im Laufe der Zeit als rathlich sich ergeben hat.

Die nunmehr revidirte Gesindeordnung, von welcher Abdrücke in der Senats-Buchdruckerei ausgegeben

(C) werden,

werden, tritt mit dem 1. November d. J. in Kraft und sind dagegen alle, den Vorschriften derselben entgegenstehende frühere Verordnungen und etwanige Gewohnheiten aufgehoben. Da indeß durch dieselbe (§. 2) in Ansehung der Termine, an welchen bisher, in Ermanglung einer anderweitigen Verabredung, halbjährig der Wechsel der Dienstboten eintrat, die Abänderung getroffen ist:

daß künftlg diese Termine um Ostern am ersten Mittwochen im April und um Michaelis am ersten Mittwochen im October eintreten, so, daß an diesen Tagen der Austritt aus dem Dienste am Morgen und der Antritt des Dienstes am Nachmittage erfolgt,

die sofortige Anwendung dieser Vorschrift aber leicht Unzuträglichkeiten veranlassen könnte, so wird zugleich festgesetzt, daß diese Bestimmung erst bei dem um Michaelis 1830 eintretenden Wechsel zur Anwendung kommt. Für Ostern 1830 gilt daher noch der bisherige Grundsatz, daß der Austritt aus dem Dienste am Mittwochen und der Antritt des Dienstes am Donnerstage in der vierten Woche nach Ostern (die Osterwoche mit eingerechnet) Statt findet.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats  
am 7. und publicirt am 12. October 1829.

# G e s i n d e o r d n u n g.



## I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die Rechtsverhältnisse zwischen der Herrschaft und den Dienstboten sind zunächst nach den Vorschriften dieser Verordnung zu beurtheilen, so weit nicht vertragsweise anderweitige, rechtlich bindende Bestimmungen festgesetzt sind.

§. 2. Die Termine, an welchen regelmäßig der Wechsel der Dienstboten Statt findet, sind um Ostern der erste Mittwochen des Monats April und um Michaelis der erste Mittwochen des Monats October, und zwar so, daß an diesen Tagen der Austritt aus dem Dienste am Morgen und der Eintritt in den Dienst am Nachmittage erfolgt.

§. 3. Bei solchen Dienstverträgen, auf welche, weil sie ohne Rücksicht auf diese Termine geschlossen sind, die darauf gegründeten Vorschriften dieser Verordnung keine unmittelbare Anwendung finden, ist nach Anleitung dieser Vorschriften, mit Berücksichtigung der besonderen Umstände, zu verfahren.

§. 4. In denjenigen Fällen, da nach den Bestimmungen dieser Verordnung die der Herrschaft von dem Dienstboten oder dem letztern von der Herrschaft zu leistende Entschädigung nach dem Betrage des Lohns sich richtet, kommt nur der wirkliche Lohn, mit Ausschluß

(E\*)

von

von Trinkgeldern und sonstigen zufälligen Gaben, in Anschlag. Besteht der Lohn zum Theil in Naturallieferungen, oder ist überall kein Lohn versprochen, so ist der bei Ausmittlung der Entschädigungssumme dienende Maaßstab nach richterlichem Ermessen zu bestimmen.

§. 5. Wenn gleich alle Streitsachen zwischen Herrschaften und Dienstboten vor die Gerichte gehören, so sind doch die Polizei-Behörden befugt, auf Antrag der Beteiligten zur Aufrechthaltung der häuslichen Ordnung einzuschreiten und einstweilige Verfügungen zu erlassen.

## II. Vorschriften über die Eingehung des Vertrages und den Dienstantritt.

### 1) Fähigkeit der Contrahenten.

§. 6. Wer noch nicht das funfzehnte Jahr seines Alters vollendet hat, kann nur mit Einwilligung seiner Aeltern oder Vormünder sich vermiethen.

§. 7. Hat ein Minderjähriger, welcher sich vermiethet, bereits das funfzehnte Lebensjahr vollendet, so steht zwar der Gültigkeit des Vertrages die fehlende Einwilligung seiner Aeltern oder Vormünder an sich nicht entgegen; indeß können dieselben, falls ihr Widerspruch den besonderen Umständen nach durch erhebliche Gründe gerechtfertigt wird, die Aufhebung des Vertrags verlangen. Wiefern die Umstände dazu genügen, und ob und welche

Ent:

Entschädigung der Herrschaft zu leisten sey, ist dem richterlichen Ermessen überlassen.

§. 8. Der Vertrag, wodurch sich eine verheirathete Frau ohne Zustimmung ihres Ehemannes vermiethet hat, ist für den leytern unverbindlich, so fern nicht etwa eine während der Dienstzeit fortdauernde Trennung von Tisch und Bette zwischen ihnen verfügt seyn sollte.

§. 9. Wenn gleich unter Eheleuten die Annahme des Gesindes nur dem Manne zusteht, so hat doch die Frau die Vermuthung für sich, daß ihr in Ansehung weiblicher Dienstboten überhaupt, im Betreff männlicher Dienstboten aber während anhaltender Abwesenheit des Mannes die Annahme überlassen sey.

## 2) Miethgeld. (Handgeld.)

§. 10. Zur Gültigkeit des Vertrages ist das Versprechen oder die Zahlung eines Miethgeldes nicht erforderlich.

§. 11. Auf ein Miethgeld hat der Dienstbote nur, wenn ihm dasselbe zugesichert worden, einen Anspruch.

§. 12. Von dem Vertrage kann weder der Dienstbote durch Verzicht auf das versprochene Miethgeld oder durch Rückgabe des empfangenen, noch die Herrschaft durch Zahlung des versprochenen Miethgeldes oder durch Verzicht auf das bezahlte, einseitig abgehen, sofern nicht diese Befugniß ausbedungen ist.

§. 13. Das versprochene oder gezahlte Miethgeld kann von der Herrschaft weder auf den Lohn, noch auf  
die

die etwa zu zahlende Entschädigungssumme in Anrechnung gebracht werden.

### 3) Vermiethen bei mehreren Herrschaften.

§. 14. Hat sich ein Dienstbote bei mehreren Herrschaften für dieselbe Zeit vermiethet, so muß er bei derjenigen Herrschaft in den Dienst treten, bei welcher er sich zuerst vermiethet hat.

§. 15. Gegen diejenige Herrschaft, welche nachsehen muß, hat er dieselbe Entschädigungspflicht, welche ihm im Falle des verweigeren Dienstantritts obliegt, es wäre denn, daß sie bei Eingehung des Vertrags von der früheren Vermiethung Kunde gehabt hätte.

### 4) Verzögerte oder verweigerete Aufnahme des Dienstboten.

§. 16. Verzögert die Herrschaft die Aufnahme des Dienstboten, so kann dieser, außer dem Lohne, für die Zeit des Verzuges ein Kostgeld begehren, welches den Umständen nach auf 6 bis 18 Grosen täglich zu bestimmen ist.

§. 17. Dauert diese Zögerung länger als vier Wochen, so hat der Dienstbote dieselben Befugnisse, welche ihm im Falle der gänzlich verweigereten Aufnahme zustehen.

§. 18. Die Aufnahme des Dienstboten zu verweigern, ist die Herrschaft nur in folgenden Fällen berechtigt:

a. wenn

- a. wenn derselbe sie durch wahrheitswidriges Anführen, durch absichtliche Verschweigungen, oder durch Vorzeigung wahrheitswidriger Zeugnisse zur Eingehung des Vertrages verleitet hat;
- b. wenn in seiner Person solche wesentliche Eigenschaften nicht vorhanden sind, welche sie nach seiner Versicherung oder doch nach der Natur des Vertrages voraussetzen konnte;
- c. wenn derselbe sich nicht zu gehöriger Zeit zum Dienstantritt eingefunden hat und entweder 8 Tage nach dem Anfange der Dienstzeit hat verstreichen lassen, oder doch die Herrschaft in Folge seines Ausbleibens zur Annahme eines andern Dienstboten geschritten ist.

§. 19. In diesen Fällen ist der Dienstbote zur Rückgabe des Miethgeldes verbunden. Außerdem hat er der Herrschaft Entschädigung zu leisten, sofern er sich einer absichtlichen Täuschung derselben schuldig gemacht hat, oder er, falls er sich nicht zeitig zum Dienstantritt eingefunden hat, nicht darthun kann, daß er durch höhere Gewalt zurück gehalten sey und die Herrschaft, sobald er es vermochte, von dem Hinderungsgrunde benachrichtigt habe.

§. 20. Diese Entschädigung besteht, wenn die Herrschaft die wahre Beschaffenheit der Verhältnisse erst innerhalb der letzten vierzehn Tage vor dem Anfange der Dienstzeit entdeckt hat, so wie, im Falle des unterlassenen Dienstantritts, wenn der Dienstbote die Herrschaft schon

schon vor diesen vierzehn Tagen von dem eingetretenen Hinderungsgrunde hätte benachrichtigen können, in dem ganzen Betrage, sonst aber in der Hälfte des Lohns, welchen der Dienstbote in Gemäßheit des Vertrages erhalten haben würde, wobei jedoch in keinem Falle mehr, als der Lohn eines Jahres, in Anschlag kommt.

§. 21. Verweigert die Herrschaft unbefugter Weise die Aufnahme des Dienstboten, so besteht die demselben zu leistende Entschädigung, wenn jene die Weigerung erst innerhalb der letzten vierzehn Tage vor dem Anfange der Dienstzeit erklärt hat, in dem ganzen Betrage, sonst aber in der Hälfte des Lohns, welchen der Dienstbote in Gemäßheit des Vertrages erhalten haben würde, wobei jedoch in keinem Falle mehr, als der Lohn eines Jahres, in Anschlag gebracht werden kann.

§. 22. Von dieser Entschädigungspflicht kann, so lange die Dienstzeit noch läuft, die Herrschaft sich dadurch befreien, daß sie, jedoch spätestens im ersten Termine der gerichtlichen Verhandlung, den Dienstboten anzunehmen sich bereit erklärt, und ihn in einer erforderlichen Falls vom Gerichte anzusehenden Frist wirklich annimmt. Indes ist dadurch der Anspruch der Dienstboten auf Kostgeld wegen verzögerter Annahme nicht ausgeschlossen.

#### 5) Verzögerter oder unterlassener Dienstantritt.

§. 23. Hat der Dienstbote den Dienstantritt verzögert, so ist die Herrschaft zu einem nach der Dauer der  
Tage

Zögerung zu berechnenden Abzuge am Lohn befugt. Auch kann sie den durch die Zögerung etwa erlittenen Schaden, soweit derselbe jenen Abzug übersteigt, ersetzt verlangen, wenn anders nicht höhere Gewalt die Zögerung verursacht hat.

§. 24. Zur gänzlichen Unterlassung des Dienstantritts ist der Dienstbote gegen Rückgabe des Miethgeldes alsdann befugt, wenn nach Eingehung des Vertrages solche Umstände in Ansehung der Herrschaft sich ereignet haben, oder zu seiner Kunde gekommen sind, welche eine dringende Gefahr für seine Gesundheit oder seinen guten Ruf begründen, oder ihn selbst zum Austritt aus dem Dienste ermächtigen würden. Fällt dabei der Herrschaft eine absichtliche Täuschung zur Last, so ist er nicht nur der Pflicht, das Miethgeld zurück zu geben, überhoben, sondern auch eine, nach Anleitung des §. 21 zu bestimmende Entschädigung zu verlangen berechtigt.

§. 25. Hat der Dienstbote unbefugter Weise den Dienstantritt unterlassen, so kann die Herrschaft, außer der Erstattung des Miethgeldes, dieselbe Entschädigung fordern, welche ihr bei verweigerter Annahme des Dienstboten obgelegen haben würde. Auch steht es ihr frei, vorab auf gerichtliche Maaßregeln zur Bewirkung des Dienstantritts anzutragen, und erst, falls diese erfolglos bleiben, jene Ansprüche geltend zu machen.

§. 26. Ist der Dienstbote durch höhere Gewalt am Dienstantritt verhindert, so ist er, falls nicht die Herrschaft das Ende der Verhinderung abwarten will, nur  
zur

zur Rückgabe des Miethgeldes verbunden, vorausgesetzt, daß er, sobald er es vermochte, die Herrschaft von dem eingetretenen Hinderungsgrunde benachrichtigt hat.

### III. Vorschriften über die Verhältnisse während der Dienstzeit.

#### 1) Verbindlichkeiten des Dienstboten.

§. 27. Der Dienstbote ist von seinem Dienstantritt an verpflichtet, sich der vom Familienhaupte eingeführten häuslichen Einrichtung, so wie allen darauf Bezug habenden Anordnungen, zu unterwerfen.

§. 28. Allen zur Hausgenossenschaft des Dienstherrn gehörenden Personen ist er nach näherer Bestimmung des letzteren, seine Dienste zu leisten verbunden.

§. 29. Er ist der Herrschaft und deren Angehörigen Treue und Ehrerbietung schuldig, und muß die Befehle der Herrschaft und ihre Verweise mit Bescheidenheit und ohne Widerrede annehmen.

§. 30. Nicht nur bei seinen Dienstverrichtungen, sondern auch durch sein sonstiges Benehmen hat er, so viel er vermag, der Herrschaft Bestes zu befördern und Schaden und Nachtheil abzuwenden.

§. 31. Er muß sich stets anständig betragen, namentlich auch in Betreff seiner Kleidung auf Ordnung und Reinlichkeit halten, dabei indeß jeden übermäßigen Aufwand unterlassen.

§. 32.

§. 32. Mit den Nebendienstboten hat er sich verträglich zu verhalten.

§. 33. Bemerkte Untreue eines Nebendienstboten muß er der Herrschaft anzeigen, widrigenfalls er für allen Schaden, welcher durch die Anzeige hätte verhütet werden können, bei dem Unvermögen des Schuldigen haftet.

§. 34. Sowohl bei seinem Abgange, als auch während der Dienstzeit, ist er auf Verlangen der Herrschaft verpflichtet, derselben seine Effecten, welche sich in ihrem Hause befinden, vorzuzeigen.

§. 35. So fern er nicht ausschließlich zu bestimmten Geschäften gemiethet worden, hat er sich allen häuslichen Verrichtungen, welche überhaupt für einen Dienstboten seiner Art geeignet sind, nach Anweisung der Herrschaft zu unterziehen.

§. 36. Selbst dann, wenn er nur zu gewissen Arten der Dienste angenommen ist, muß er im Nothfalle auf Verlangen der Herrschaft andere häusliche Verrichtungen mit übernehmen.

§. 37. Auf Reisen, welche die Herrschaft unternimmt, ist er auf ihr Verlangen sie zu begleiten verbunden, so fern nicht damit eine bedeutende Erschwerung des Dienstes oder ein sonstiger erheblicher Nachtheil für ihn verknüpft seyn würde.

§. 38. Entsteht unter den Dienstboten Streit darüber, wer von ihnen eine gewisse Arbeit zu verrichten habe,

habe, so muß der Entscheidung der Herrschaft vorläufig bis zu einer anderweitigen gerichtlichen Verfügung Folge geleistet werden.

§. 39. Ohne Genehmigung der Herrschaft darf der Dienstbote sich bei den ihm obliegenden Arbeiten nicht durch Andere vertreten lassen.

§. 40. Er darf sich ohne ihre Erlaubniß, selbst in eigenen Angelegenheiten, nicht vom Hause entfernen, auch die dazu erhaltene Erlaubniß nicht überschreiten.

§. 41. Zu Nebenbeschäftigungen für Andere oder für eigenen Erwerb ist er während der Zeit, da die Herrschaft seine Dienste in Anspruch nehmen kann, nicht befugt.

§. 42. Allen der Herrschaft durch Vorsatz oder großes Verschulden verursachten Schaden ist er zu ersetzen verbunden.

§. 43. Wegen eines geringen Versehens ist er zum Schadenersatz nur dann verpflichtet, wenn er sich dessen wiederholt schuldig gemacht, oder dabei wider den Befehl der Herrschaft gehandelt, oder wenn er solche Geschäfte übernommen hat, die eine vorzügliche Geschicklichkeit oder Sorgfalt erfordern.

## 2) Verbindlichkeit der Herrschaft.

§. 44. Die Herrschaft ist verbunden, dem Dienstboten den Lohn halbjährig, nämlich um Ostern am ersten Mittwochen des Monats April, und um Michaelis am ersten Mittwochen des Monats October, zu entrichten.

§. 45.

§. 45. Sie hat ihm gesunde, genießbare und hinreichende Kost zu geben.

§. 46. Zur fleißigen Theilnahme an dem öffentlichen Gottesdienste muß sie ihm die erforderliche Zeit gestatten.

§. 47. Nur erlaubte und nur solche Arbeiten darf sie ihm zumuthen, welche seiner Gesundheit und seinen Kräften angemessen sind.

§. 48. Zieht ein Diensthote sich dadurch, daß die Herrschaft ihm ungebührliche, die Grenzen seiner Dienstpflicht übersteigende Leistungen auferlegte, oder durch ein sonstiges grobes Verschulden derselben eine Krankheit oder ein Gebrechen zu, so hat die Herrschaft für seine Verpflegung und Heilung dadurch, daß sie ihn in das hiesige Krankenhaus bringen läßt, oder auf sonstige Weise, und zwar selbst über die Dienstzeit hinaus, auf ihre Kosten zu sorgen.

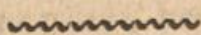
§. 49. In andern Krankheitsfällen kann sie die zur Verpflegung und Heilung gemachten nothwendigen Auslagen ersetzt verlangen.

§. 50. Zu einem Abzuge am Lohn für die Zeit der Krankheit oder zu einem Anspruche auf Ersatz der durch Annahme eines Stellvertreters gehaltenen Kosten ist sie nicht befugt.

### 3) Retentionsrecht der Herrschaft.

§. 51. Für alle Ansprüche, welche der Herrschaft aus den Dienstverhältnissen erwachsen sind, steht derselben ein Retentionsrecht an den in ihrem Hause befindlichen Effekten

ten des Dienstboten, mit Ausnahme der unentbehrlichsten Kleidungsstücke desselben, zu.



#### IV. Vorschriften, die Beendigung des Vertrages betreffend.

##### 1) Dauer des Vertrages.

§. 52. Ist bei Eingehung des Vertrages über dessen Dauer nichts verabredet, so hört derselbe mit dem nächsten regelmäßigen Abgangstermine (§. 2) auf, und zwar auch dann, wenn der Dienst nicht zu der regelmäßigen Antrittszeit, sondern erst später, angefangen seyn sollte.

§. 53. Der Umstand, daß bei Festsetzung des Lohns ein gewisser Zeitraum zum Maasstab genommen ist, enthält für die Dauer des Vertrages keine Richtschnur.

§. 54. Ein von der Herrschaft dem Dienstboten gegebenes und von diesem angenommenes Neujahrsgeschenk ist an sich als Zeichen anzusehen, daß das Dienstverhältniß noch über den um Ostern eintretenden Abgangstermin hinaus fortgesetzt werden solle.

##### 2) Kündigung.

§. 55. Wird nach Ablauf der Miethzeit das Dienstverhältniß ohne bestimmte Vereinbarung über dessen Dauer fortgesetzt, so ist jeder Theil befugt, dasselbe aufzukündigen, und demnächst zu dem regelmäßigen Abgangstermin aufzuheben.

§. 56.

§. 56. Auf gleiche Weise steht in dem Falle, wenn ein Dienstvertrag auf länger als fünf Jahre eingegangen seyn sollte, dennoch nach deren Ablauf jedem Theile die Kündigung frei.

§. 57. Sollte auch die bereits abgelaufene ursprüngliche Dienstzeit auf länger, als ein halbes Jahr, festgesetzt gewesen seyn, so kann dennoch die Kündigung auf den nächsten Abgangstermin verfügt werden.

§. 58. Die Kündigung muß für den um Ostern Statt findenden Abgangstermin spätestens am 6. Januar, und für den Michaelis - Abgangstermin spätestens am 24. Junius geschehen.

§. 59. Hat der Diensthote noch nicht das funfzehnte Lebensjahr vollendet, so ist eine Kündigung nur, wenn sie dessen Aeltern oder Vormündern geschieht, und nur, wenn sie von diesen verfügt wird, gültig.

§. 60. Ist er zwar schon zu diesem Alter gelangt, aber noch minderjährig, so kann sowohl ihm selbst, als auch seinen Aeltern oder Vormündern, gekündigt werden. Auch kann sowohl von diesen, als auch von ihm selbst, die Kündigung geschehen, wobei jedoch im Fall einer von seinen Aeltern oder Vormündern verfügten Kündigung seinem etwanigen Widerspruch rücksichtlich der Herrschaft keine Wirksamkeit zusteht.

§. 61. Nach Anleitung der vorstehenden Bestimmungen ist auch das Verhältniß einer verheiratheten Frau, welche im Dienste steht, zu ihrem Ehemanne zu beurtheilen.

§. 62.

§. 62. Die Ehefrau des Dienstherrn hat die Vermuthung für sich, daß sie in Ansehung weiblicher Dienstboten überhaupt, in Betreff männlicher Dienstboten aber während anhaltender Abwesenheit ihres Ehemannes, eine Kündigung zu verfügen oder anzunehmen, ermächtigt sey.

§. 63. Jede Kündigung erfordert eine deutliche und mit Vorbedacht erfolgende Anzeige, und ist namentlich eine bei einem Wortwechsel in der Leidenschaft geschehene Erklärung der Art dazu nicht hinreichend.

### 3) Eintritt besonderer Umstände.

§. 64. Ein Verlöbniß, welches der Dienstbote nach der Vermiethung eingeht, berechtigt denselben zur Kündigung auf die nächste Abgangszeit, wenn er sich auch noch länger vermiethet hat.

§. 65. Im Falle des Ablebens des Dienstboten gebührt dessen Erben nur der nach Verhältniß der Zeit bis zum Tode rückständige Lohn, und haben sie das Mehrere, was der Erblasser etwa schon im Voraus erhalten hatte, zu erstatten.

§. 66. Der Tod der Herrschaft berechtigt deren Erben zur Kündigung, wenn auch der Erblasser auf längere Zeit gemiethet haben sollte.

§. 67. Erfolgt der Todesfall nach Verlauf der Kündigungszeit, so können die Erben am nächsten Abgangstermine, oder vor Eintritt desselben, den Dienstboten, welcher auf längere Zeit vom Erblasser gemiethet worden, nur dann erlassen, wenn sie ihm, außer dem bis zu jenem

jenem Termine ihm gebührenden Lohn, noch den Betrag eines vierteljährigen Lohns entrichten.

§. 68. Den Dienstboten berechtigt der Tod der Herrschaft nicht, vor abgelaufener Dienstzeit von dem Vertrage abzugehen, wenn die Erben denselben, ohne daß dadurch der Dienst bedeutend erschwert wird, einhalten wollen.

§. 69. Entsteht ein Debitverfahren über das Vermögen der Herrschaft, oder ereignet sich in Ansehung des Gegenstandes, wofür der Dienstbote gemiethet worden, ein Zufall, welcher die fernere Leistung der Dienste unthunlich macht, so hat die Herrschaft dieselben Rechte, welche nach den obigen Bestimmungen den Erben zustehen.

#### 4) Entlassung des Dienstboten vor Ablauf der Dienstzeit.

§. 70. Während der Dienstzeit ist die Herrschaft zur sofortigen Entlassung des Dienstboten nur in folgenden Fällen befugt:

- a. wenn sie von ihm durch wahrheitswidriges Anführen, durch absichtliche Verschweigungen oder durch Vorzeigung wahrheitswidriger Zeugnisse zur Eingehung des Vertrages verleitet worden;
- b. wenn er die ihm obliegenden Dienstgeschäfte sehr vernachlässigt oder denselben nicht gewachsen ist;
- c. wenn er sich beharrlichen Ungehorsam gegen die Befehle der Herrschaft zu Schulden kommen läßt;
- d. wenn

- d. wenn er oftmals ohne Erlaubniß ausgeht oder ohne Noth über die bewilligte oder zu dem Geschäfte erforderliche Zeit ausbleibt, oder wenn er ohne Erlaubniß über Nacht vom Hause sich entfernt;
- e. wenn er mit Feuer und Licht, ungeachtet vorher gegangener Warnung, unvorsichtig umgeht;
- f. wenn er sich gegen die Herrschaft oder deren Angehörige Thätlichkeiten, Schimpfworte oder ehrenrührige Nachreden erlaubt, oder Zwist unter ihnen anzustiften sucht;
- g. wenn er Personen, die zur Hausgenossenschaft des Dienstherrn gehören, zum Bösen verleitet;
- h. wenn er eine Veruntreuung gegen die Herrschaft begeht, oder ohne deren Vorwissen auf ihren Namen Geld oder Waaren auf Borg nimmt;
- i. wenn er sich einer unsittlichen Aufführung schuldig macht;
- k. wenn eine Dienstmagd schwanger geworden ist;
- l. wenn der Diensthote auf mindestens drei Tage gefänglich eingezogen wird;
- m. wenn er von einer Krankheit befallen ist, welche von ekelhafter oder ansteckender, oder doch von solcher Beschaffenheit ist, daß sie ihn wenigstens vierzehn Tage lang zum Dienste unfähig gemacht hat, oder die Fortsetzung des Dienstverhältnisses überhaupt nicht füglich gestattet, vorausgesetzt, daß

daß nicht die Krankheit durch Verschulden der Herrschaft herbeigeführt, oder doch bei Gelegenheit des Dienstes selbst entstanden ist.

§. 71. In diesen Fällen kann der Diensthote den bis zur Entlassung zu berechnenden Lohn verlangen. Wenn aber derselbe die Entlassung durch vorsätzliche Pflichtwidrigkeit verschuldet hat, so ist er nicht nur des Lohns, welcher ihm seit dem letzten gesetzlichen Antrittstermin gebührt hätte, verlustig und, so weit er denselben empfangen, zur Wiedererstattung verbunden, sondern es bleibt auch dem gerichtlichen Ermessen überlassen, ob und welche Entschädigung er außerdem der Herrschaft zu leisten habe.

§. 72. Wird der Diensthote ohne rechtlichen Grund entlassen, so gebührt ihm der ganze Betrag des Lohns, welchen er bis zum Ablauf der Dienstzeit erhalten haben würde, wobei jedoch, außer dem Lohne des laufenden halben Jahres, in keinem Falle mehr, als der Lohn eines Jahres, entrichtet zu werden braucht.

§. 73. Geschieht eine solche Entlassung im letzten Vierteljahre der Dienstzeit, so daß sie, je nachdem diese bis Ostern oder Michaelis gedauert haben würde, nach dem 6. Januar oder dem 24. Junius erfolgt, so kann der Diensthote für die noch übrige Zeit, außer dem Lohne, ein Kostgeld verlangen, welches nach gerichtlichem Ermessen auf 6 bis 18 Groten täglich zu bestimmen ist.

§. 74. Von diesen Verpflichtungen kann vor Ablauf der Dienstzeit die Herrschaft sich dadurch befreien, daß

(F \*)

sie,

sie, jedoch spätestens im ersten Termine der gerichtlichen Verhandlung, zur Wiederannahme des Dienstboten sich bereit erklärt, und ihn dann in einer erforderlichen Falls gerichtlich festzusetzenden Frist wirklich wieder annimmt. In diesem Falle hat sie jedoch für die Zwischenzeit ein auf 6 bis 18 Groten täglich zu bestimmendes Kostgeld zu entrichten.

§. 75. Jede Entlassung setzt eine deutliche und mit Vorbedacht geschehene Willenserklärung voraus, und ist namentlich die bei einem Wortwechsel in der Leidenschaft von der Herrschaft dem Dienstboten ertheilte Weisung, sofort aus dem Dienste zu gehen, dazu nicht genügend.

#### 5) Austritt aus dem Dienste vor beendigter Dienstzeit.

§. 76. Der Dienstbote ist während der Dienstzeit zum Austritt aus dem Dienste nur in folgenden Fällen berechtigt:

- a. wenn die Herrschaft sich grobe Thätlichkeiten gegen ihn erlaubt hat;
- b. wenn dieselbe ihn zu strafbaren Handlungen zu verleiten sucht, oder ihn von Zumuthungen der Art gegen Personen, die zur Hausgenossenschaft gehören, nicht schützt;
- c. wenn sie ihren Wohnsitz außerhalb der Stadt und des Gebiets von Bremen verlegt;
- d. wenn ein Debitverfahren über das Vermögen der Herrschaft entsteht, und diese ihm für den ihm ferner gebührenden Lohn keine Sicherheit leistet;
- e. wenn

e. wenn er in eine Krankheit gerathen ist, die ihn schon wenigstens vierzehn Tage lang zum Dienste unfähig gemacht hat, und die Herrschaft nicht für seine Verpflegung und Heilung auf ihre Kosten sorgen will, oder wenn er an einem solchen körperlichen Uebel leidet, welches die Fortsetzung des Dienstverhältnisses überhaupt nicht füglich gestattet.

§. 77. Wird von der Herrschaft ihren sonstigen Obliegenheiten nicht Genüge geleistet und sie dazu gerichtlich angewiesen, so kann zugleich für den Fall, daß sie dieser Auflage nicht nachkommen würde, der Diensthote zum Austritt aus dem Dienste ermächtigt werden.

§. 78. Verläßt der Diensthote wegen des eingetretenen Debitverfahrens oder Krankheitshalber den Dienst, so kann er nur den bis zu diesem Zeitpunkt zu berechnenden Lohn begehren. In den übrigen Fällen hingegen hat in Ansehung des Lohns und des etwanigen Kostgeldes die Herrschaft dieselben Verpflichtungen, welche ihr bei widerrechtlicher Entlassung des Diensthoten obliegen.

§. 79. Geht der Diensthote ohne rechtlichen Grund aus dem Dienste, so ist er des Lohns, welcher ihm seit dem letzten gesetzlichen Antrittstermine gebühret hätte, verlustig, und, so weit er denselben bereits empfangen, zur Wiedererstattung verbunden. Außerdem ist er, so fern er sich nicht spätestens am folgenden Tage zur Fortsetzung des Dienstes angeboten hat, zu einer Entschädigungssumme verpflichtet, welche dem Betrage des Lohns, der ihm seit dem letzten gesetzlichen Antrittstermine bis zum Ablauf  
der

der Dienstzeit gebührt hätte, gleich kommt, wobei indes, außer dem Lohne des laufenden halben Jahres, in keinem Falle mehr, als der Lohn eines Jahres, in Anschlag zu bringen ist.

§. 80. Der Herrschaft steht es frei, diese Ansprüche sofort zu verfolgen, oder auch vorab auf gerichtliche Maaßregeln zur Bewirkung der Rückkehr des Dienstboten anzutragen; und erst, wenn diese ihren Zweck nicht erreichen, jene Rechte geltend zu machen.

§. 81. Kehrt der Dienstbote in Folge dieser Maaßregeln oder auch sonst mit Genehmigung der Herrschaft in den Dienst zurück, so ist diese dennoch befugt, ihm für den eigenmächtigen Austritt den fünften Theil des halbjährigen Lohns abzuziehen.

## V. Strafverfügungen.

§. 82. Wider den Dienstboten kann auf Antrag der Herrschaft, unbeschadet der dieser gebührenden Entschädigung, eine Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen oder eine angemessene Geldstrafe in folgenden Fällen verhängt werden:

- a. wenn er sich bei mehreren Herrschaften für dieselbe Zeit vermiethet;
- b. wenn er die Herrschaft betrüglicher Weise zur Eingehung des Vertrages verleitet, oder ohne genügenden

genden Hinderungsgrund die Antretung des Dienstes unterlassen;

- e. wenn er ohne rechtlichen Grund aus dem Dienste sich begeben, und selbst nicht am folgenden Tage zur Fortsetzung des Dienstes sich wieder eingefunden hat.

27. Bekanntmachung, das Befahren der Weserbrücken und besonders der kleinen Weserbrücke betreffend.

Bei der bevorstehenden Eröffnung der neuen Brücke über die kleine Weser findet Sich der Senat zu nachstehenden Anordnungen bewogen:

1) Da die Brücke mit einer doppelten eisernen Fahrbahn versehen ist, so müssen alle Fuhrwerke, welche die Brücke passiren, sich dieser Eisenbahnen und zwar in der Maasse bedienen, daß die von der Altstadt nach der Neustadt fahrenden Wagen jederzeit nur die ihnen zur rechten Hand liegende untere Fahrbahn, die von der Neustadt kommenden Fuhrwerke aber die obere Fahrbahn benutzen.

2) Alles schnelle Fahren auf beiden Weserbrücken, so wie das Vorbeifahren auf denselben ist ausdrücklich verboten, und es dürfen dieselben von allem und jedem Fuhrwerke nur im Schritt passirt werden.

3) Den

3) Den Karrenschiebern ist es untersagt, sich mit ihren Karren der, nur für die Fußgänger bestimmten, Trottoirs auf den Brücken zu bedienen.

4) Sämmtliche Polizei-Offizianten sind angewiesen, auf die genaue Befolgung dieser Vorschriften zu achten und etwanige Contraventionen sofort der Polizei-Direction zu ernstlicher Bestrafung anzuzeigen.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 14. und publicirt am 15. October 1829.

28. Verfügung der Polizei-Direction, die Versammlung von Zuschauern auf dem Markte am 18. October und den Unfug mit Schießen zc. betreffend.

Am 15. October wiederholte die Polizei-Direction die in der Sammlung der Verordnungen von 1822, S. 15, abgedruckten Vorschriften.

29. Polizei-Vorschriften für die Fremden während des Freimarkts.

Am 15. October wurden die in der Sammlung der Verordnungen von 1815, S. 112, abgedruckten Polizei-Vorschriften Nro. 1, 2, 3, 4 und 6 wiederholt.

30. Verordnung, die Berichtigung der  
 Torfmaasse und die Ordnung an den Lieferungs-  
 Plätzen betreffend.

Die wiederholten Beschwerden, daß hinsichtlich der Torfmaasse mancherlei Unregelmäßigkeiten und Mißbräuche eingeschlichen seyen, haben den Senat veranlaßt, eine sorgfältige Untersuchung darüber anstellen zu lassen, in deren Folge Er es nöthig achtet, die nachstehenden Anordnungen und Vorschriften zu erlassen:

1) Ein Hunt Torf muß 560 Cubikfuß halten, und soll der Regel nach aus 6480 Soden Torf bestehen.

Bei der Lieferung des Torfs müssen 60 Baumträgerkörbe oder 80 Wagenkörbe (welche völlig anzufüllen sind und der Torf dergestalt hineinzuworfen ist, daß er fest zusammen liegt) für jeden Hunt geliefert werden, wovon der Ordnung nach erstere 108 Soden, letztere 81 Soden halten sollen.

Ein Bund Torf muß 60 Soden halten. Bei etwa nigen Streitigkeiten über die Quantität angelieferten Torfs, sollen diese verschiedenen Maassen die Norm abgeben.

2) Damit das Publicum sicher gestellt werde, daß alle Körbe die gehörige Größe haben, sollen vom 1. April 1830 an keine andere Körbe bei allen Torflieferungsplätzen der Stadt und der Vorstädte gebraucht werden dürfen, als die mittelst Einbrennung des Stadtwappens gehörig gezeichnet sind.

Des.

Desgleichen soll jeder Bürger, der einen Wagen voll ungebundenen Torf also kauft, daß er eine bestimmte Quantität betragen soll, verlangen können, daß er ihm in solchen Körben zugemessen werde.

Zu dem Ende sind Normal-Körbe von beiden Arten angefertigt, welche unter Aufsicht des Bau-Inspectors Stamm gestellt sind, und ist die Einrichtung getroffen, daß eine Anzahl Probekörbe nach diesen Normal-Körben am Bauhofe bereit stehen, wovon ein jeder Torfschiffer oder Fuhrmann, desgleichen auch die Korbflechter, die Körbe zum Verkauf anfertigen, um sich darnach die anderen Körbe zu machen oder machen zu lassen, Einen gegen Erstattung der Auslage erhalten können.

3) Das Michen der Körbe geschieht ebenfalls unter Aufsicht des Bau-Inspectors, und sind zu diesem Zwecke alle Körbe, ehe sie in Gebrauch genommen werden, mit dem Anfangsbuchstab des Namens des Eigenthümers deutlich bezeichnet, zeitig an den Bauhof abzuliefern. Jeder Korb, der nicht probemäßig gemacht oder nicht von gehöriger Größe gefunden wird, soll ausgeschossen, den übrigen aber das Stadtwappen eingebrannt werden.

Für diese Untersuchung und Michtungarbeit muß für jeden gelieferten Korb eine Gebühr von 1 Groten sofort entrichtet werden.

4) Ein Jeder, namentlich die Torfschiffer und Fuhrleute, haben sich vor dem 1. April 1830 mit der erforderlichen Anzahl geaichter Körbe zu versehen, und soll ein

ein Jeder, der sich nach diesem Zeitpunkte eines nicht geächteten Korbes zum Torfanliefern bedient, für jeden Korb in Einen Thaler Strafe genommen werden.

5) Außerdem soll ein jeder Torfverkäufer, der nicht die gehörige oben vorgeschriebene Quantität geliefert zu haben überführt wird, abgesehen von dem dem Käufer zu leistenden Interesse, in eine angemessene Strafe genommen werden.

6) Im Uebrigen werden die bisherigen polizeilichen Vorschriften dahin erneuert und erweitert:

- a. An der Schlachte und Holzpforte müssen sich die Torfsschiffer nach den Vorschriften der obrigkeitlichen Verordnung vom 19. Juli 1819, so weit solche sie betrifft, richten, und bleibt ihnen daher namentlich das Auf- und Abbringen von Torf in dem Districte von der Treppe oberhalb der gelben Wuppe bis zum Wachthause untersagt, wenn sie sich nicht dazu Ausnahmsweise die besondere Erlaubniß erwirkt haben.
- b. Den Schiffern wird bei eigener Verantwortlichkeit zur Pflicht gemacht, darauf zu achten, daß kein Torf von ihren Leuten oder den Au'trägern über Bord geworfen werde, und sollen diese, wenn es dennoch geschehen ist, unausbleiblich mit Gefängnißstrafe belegt werden.
- c. Am Torfkana! müssen die Schiffer an die ihnen von dem Consumtions-Einnehmer zu bezeichnenden

den Plätze anlegen, und zwar so, daß hinter den Schiffen die Fahrt offen bleibt.

Das Ausladen darf nur an dem dazu angelegten Damm geschehen, an dem anderen Ufer an der Weide dürfen die Schiffe gar nicht anlegen.

Die Fuhrleute müssen unbeladen den Weg über den Weidedamm, beladen aber über den gepflasterten Weg am Kanale nehmen.

Der Damm und die Wege dürfen nicht durch haltende oder unbespannte Wagen versperrt, dergleichen darf der Damm nicht zum Lagerplatz der Wagen, Bretter, Körbe und dergleichen gebraucht werden.

d. Am Kuhgraben müssen bei dem Ausladen die Schiffe, welche ungebundenen Torf geladen haben, hinter denen, welche Torf in Bündeln führen, zurückbleiben.

Alle Schiffe müssen jederzeit in schräger Richtung so gelegt werden, daß eine Fahrt hinter ihnen frei bleibt, dürfen sich aber niemals der Länge nach am Ufer hinlegen.

Die Fuhrleute müssen so halten, oder ihren unbespannten Wagen so stellen, daß der Weg nicht versperrt wird, sondern immer eine Wagenpassage frei bleibt.

Das Hineinreiten mit Pferden in den Kuhgraben zum Schwemmen oder Tränken, so wie das

das Hineinschieben von Wagen ist bei 1 Rthlr. Strafe verboten. Bei gleicher Strafe ist es untersagt, die Pferde auszuspannen und am Kuhgrabenwege herumstreifen zu lassen.

e. Torfmulle und anderer Unrath muß an die dazu bestimmten Plätze gebracht und darf bei 1 Rthlr. Strafe nicht in den Kanal oder in den Kuhgraben geworfen werden.

f. Die Schiffer haben auf ihrer Fahrt die Schleusen und Ueberzüge gehörig zu schonen und nichts daran zu beschädigen, müssen sich sowohl gegen die Consumtions-Einnehmer als am Anlandeplatz gebühlich betragen und die ihnen von den Einwohnern oder Polizei-Bediensteten ertheilten Weisungen auf der Stelle unweigerlich befolgen. Ein Gleiches wird den Fuhrleuten befohlen.

7) Alle Uebertretungen der im vorstehenden Artikel enthaltenen Polizei-Vorschriften, sollen, soweit nicht bereits eine bestimmte Strafe dafür festgesetzt ist, von der Polizei-Behörde den Umständen nach bestraft werden.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 15. und publicirt am 19. October 1829.

—(000000)—

31. Bekanntmachung wegen Fortdauer des Armen-  
Instituts im Jahre 1830.

Der Zeitraum, für welchen durch Rath- und Bürger-  
schluß vom 19. December 1828 die Fortdauer des hiesi-  
gen Armen-Instituts festgesetzt wurde, nähert sich seinem  
Ende, und von dem Resultate der jetzt aufs neue von  
den Mitgliedern der Diaconien mit gewohntem rühm-  
lichen Streben vorzunehmenden und am

Mittwochen, den 4. November,  
beginnenden Subscriptions-Sammlung wird es abhängen,  
ob dieser Anstalt, die bisher zur Ehre Bremens durch  
die freiwilligen Gaben seiner Bürger sich in den Stand  
gesetzt sah, dem Verarmten Unterstützung, dem dürftigen  
Kranken ärztlichen Beistand und den Kindern der Armen  
Unterricht und Pflege zu verschaffen, eine längere Dauer  
gesichert werden könne.

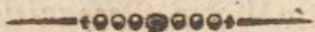
Mit Zuversicht darf der Senat hoffen, daß die  
erneuerte Einzeichnung dahin führen werde, unserm  
glücklichen Gemeinwesen eine Anstalt erhalten zu sehen,  
die seit länger als einem halben Jahrhunderte nur der  
freien Milde seiner Angehörigen ihr Bestehen verdankt,  
und daß ein Jeder gern und willig dazu nach dem Maaße  
seiner Kräfte beitragen werde.

Wesentliche Verbesserungen der Armenpflege sind im  
Laufe dieses Jahres durch die vereinten Bemühungen von  
Rath und Bürgerschaft vorbereitet worden und durch die  
gewiß mit allgemeinem Danke erkannten Bemühungen  
der

der Session und der Diaconien ins Leben getreten. Nicht zu verkennen ist es aber, daß die desfalligen neuen manchen frühern Mängeln abhelfenden Einrichtungen bei aller irgend zulässigen Ersparniß einen erhöhten Kostenaufwand verursachen, den die Anstalt nur in der sichern Erwartung einer regeren Theilnahme des Publicums und in der Voraussetzung hat übernehmen können, daß diese es nicht an den Mitteln werde fehlen lassen, deren das Institut nothwendig bedarf, um seinen wohlthätigen Zwecken einigermassen zu entsprechen.

Deshalb bedarf es, wenn das Institut nicht aus Mangel an hinreichenden Mitteln seine Wirksamkeit auf Kosten des nothwendigsten Bedarfs unserer verarmten Mitbürger noch mehr wie geschehen zu beschränken genöthigt seyn soll, einer ausreichenden Beihülfe und einer Erhöhung der in den letzten Jahren bedeutend geminderten Beiträge, und indem der Senat vertrauet, daß es nur der desfalligen Aufforderung bedürfen werde, hofft Derselbe, daß die demnächst im Drucke erscheinenden Subscriptions-Listen das allgemeine Streben, durch verhältnißmäßige angemessene Beiträge die Wirksamkeit des Armen-Instituts nach Kräften aufrecht zu erhalten, bethätigen werden.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 28. und publicirt am 29. October 1829.



32. Bekanntmachung wegen Einführung einer jährlichen Abgabe für die Handlungsfreiheit.

Die gegenwärtigen Verhältnisse lassen es in mehrfacher Hinsicht als wünschenswerth erscheinen, daß auch solchen Personen, welche nicht im Besitze der erblichen Handlungsfreiheit sind, der Genuß der darunter begriffenen Gewerbsrechte für so lange, als sie deren bedürfen, zugänglich gemacht werde. Um nun diesem Bedürfnisse zu begegnen, ist vermöge Rath- und Bürgerschlusses vom 1. Mai d. J. die folgende einstweilen für die nächsten drei Jahre gültige Verfügung getroffen worden:

§. 1. Vom ersten Januar des künftigen Jahres an sind diejenigen hiesigen Bürger, welchen die Handlungsfreiheit nicht zusteht, befugt, die damit verbundenen Gewerbsrechte mittelst Vorausbezahlung einer jährlichen Recognition von fünfzig Thalern sich für ihre Personen anzueignen.

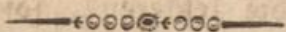
§. 2. Die durch diese Zahlung erworbene Berechtigung befaßt den jedesmaligen Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. December desselben Jahres und erlischt mit dessen Ablauf, in sofern nicht vorher eine Prolongation erfolgt ist.

§. 3. Der Erwerb der angeführten Berechtigung ist zwar in jedem Theile des Jahres, aber nur für die bis zu dessen Ablauf noch übrige Zeit und ohne daß deshalb etwas an der erwähnten Recognition gekürzt werden kann, gestattet.

Indem

Indem der Senat diese Bestimmungen, welche auch auf die in Ansehung einiger Gewerbsrechte den hiesigen Bürgern gleich gesezten Fremden nach vorgängiger Legitimation in dieser Eigenschaft ihre Anwendung finden, hiermit zur öffentlichen Kunde bringt, beauftragt Derselbe die wegen Ertheilung der Handlungsfreiheit bestehende Behörde mit der Ausnahme der desfalligen Anmeldungen, der Erhebung der Recognitionß-Gebühren und der Ausfertigung der Gewerbsßcheine.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 11. und publicirt am 16. November 1829.



33. Bekanntmachung wegen Einführung der hiesigen Civil- und Criminalrechte in die im Jahre 1803 an Bremen gelangten Gebietstheile.

Um jeder Ungewißheit über die Anwendbarkeit der hiesigen Civil- und Criminalrechte in denjenigen vormals theils Hannöverschen, theils Oldenburgischen Bezirken, welche in Folge des Reichsschlusses vom Jahre 1803 unter Bremische Hoheit gelangt sind, zu begegnen, findet der Senat Sich, im Einverständnisse mit der Bürgerschaft, zu folgenden gesetzlichen Vorschriften veranlaßt:

1) Alle civil- und criminalrechtliche Bestimmungen, welche in den gedachten Bezirken zur Zeit ihrer Einverleibung in den Bremischen Staat gültig gewesen und bisher noch in Wirksamkeit geblieben sind, treten mit

(S)

dem

dem 1. Januar 1830 außer Kraft, und sind dagegen alsdann die in dem übrigen Landgebiete Bremens geltenden Civil- und Criminalrechte dort ebenfalls anwendbar.

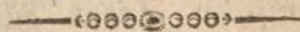
2) Diese Vorschrift gilt für das Amt Vegesack mit der näheren Bestimmung:

- a. daß zunächst die unter Bremischer Hoheit für Vegesack bereits erlassenen besonderen Bestimmungen nach wie vor zu befolgen sind, und
- b. daß in deren Ermangelung im ganzen Bezirke dieses Amtes da, wo die Gesetze für das Landgebiet Bremens von denen für die Stadt abweichen, vorzugsweise die letzteren, sofern sie sich nicht lediglich auf das Weichbild und besondere örtliche Verhältnisse beziehen, zur Richtschnur dienen.

3) Zu den rechtlichen Normen, welche in Gemäßheit dieser Vorschriften in den erwähnten Gebietstheilen aufgehoben werden, oder erst daselbst in Kraft treten, sind nicht nur ausdrückliche gesetzliche Verordnungen, sondern auch solche Grundsätze, welche auf allgemeinen Gewohnheiten beruhen, zu rechnen.

4) Alle unter der frühern Gesetzgebung erworbenen Privatrechte bleiben einem Jeden vorbehalten.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 18. und publicirt am 23. November 1829.



34. Verordnung, die Abgaben von in Begesack fabricirten geistigen Getränken betreffend.

Da sich ergeben hat, daß die bisher in Begesack bestandene Einrichtung, nach welcher die dortigen Branntwein-Brenner gegen Entrichtung einer jährlichen Recognition für den Betrieb ihrer Brennerei auch für den im Orte consumirten Branntwein keine Abgabe bezahlen, mit der durch die Verordnung vom 29. December v. J. näher regulirten Consumtions-Abgabe auf dort zum Local-Verbrauch importirten geistigen Getränke in keinem angemessenen Verhältnisse stehen, so findet der Senat Sich veranlaßt das Nachstehende zu verordnen:

1) Die Verordnung vom 29. December v. J. soll vom 1. Januar 1830 an, auch auf die in den concessionirten Branntwein-Brennereien zu Begesack fabricirten geistigen Getränke im Allgemeinen Anwendung finden, und wird daher, in soweit sie diese Fabrikate von der Consumtions-Abgabe und den weiter festgesetzten Vorschriften ausnimmt, hierdurch abgeändert.

2) Die Abgabe von den in Begesack fabricirten geistigen Getränken wird jedoch nur auf die Hälfte der in der Verordnung vom 29. December 1828 festgesetzten Abgaben bestimmt, und haben daher die Branntwein-Brenner daselbst von gedachtem Zeitraume an, für die von ihnen fabricirten und von ihnen verschenkten, selbst verbrauchten oder an dortige Einwohner zum Local-Verbrauche verkauften geistigen Getränke jeder Art, die Hälfte

(G \*)

der

der im Artikel 1 der gedachten Verordnung festgesetzten Abgabe an den Steuer = Einnehmer zu Wegesack und zwar auch bis auf anderweitige Bestimmung, zum Besten der dortigen Gemeinde = Cassen zu bezahlen.

3) Zur gehörigen Ermittlung dieser Abgabe sind sie schuldig und hiermit angewiesen:

- a. vor dem 21. Januar 1830 eine eidliche Aufgabe ihres gesammten gegenwärtigen Lagervorraths schriftlich bei dem Steuer = Einnehmer einzureichen;
- b. künftighin alle Vierteljahr und zwar in den ersten acht Tagen des Januars, Aprils, Julis und Octobers ein ebenfalls eidliches Verzeichniß der von ihnen fabricirten und in den verflossenen drei Monaten an Einwohner von Wegesack verkauften, selbst verschenkten oder verbrauchten geistigen Getränke jeder Art mit genauer Angabe des Tags, der Käufer und der Quantität einzureichen und davon zu gleicher Zeit die Abgabe zu entrichten;
- c. wenn sie von diesen von ihnen fabricirten geistigen Getränken Versendungen, sey es zu Wasser oder zu Lande, machen, die Quantität, den Ort der Bestimmung und die Gelegenheit, mit welcher die Versendung geschieht, dem Einnehmer vorab schriftlich anzuzeigen, zugleich aber auch solche Versendung in obigem vierteljährigen Verzeichnisse mit aufzuführen;

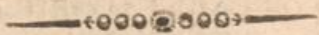
d. falls

d. falls sie ihre Fabrikate an dortige Einwohner verkaufen, welche die Absicht haben, solche auszuführen, so sind diese verpflichtet, solches bei dem Ankaufe gleich zu erklären und darüber in 24 Stunden eine ordnungsmäßige Deklaration wie bei aus der Fremde importirten geistigen Getränken, bei Vermeidung der in der mehr erwähnten Verordnung festgesetzten Strafe, bei dem Einnehmer zu machen und die angekauften Partheien in ihrem vierteljährigen Verzeichnisse aufzuführen. Die Branntwein-Brenner haben aber hinsichtlich dieser Partheien ganz wie vorstehend unter c. vorgeschrieben ist, zu verfahren und nur wenn solches geschehen ist, die Abgabe nicht davon zu entrichten.

4) Die Strafbestimmungen der mehr erwähnten Verordnung von 1828 finden auch auf sie ihre Anwendung.

5) Die von ihnen für ihre Branntwein-Brennereien bisher bezahlte jährliche Recognition hört dagegen, vom 1. Januar 1830 an, auf; für die Bier-Brauereien wird aber ferner eine jährliche Recognition von fünf Thalern von allen, die dazu die Concession haben, unter Vorbehalt der Abänderung oder Erhöhung, in die Gemeinde-Casse bezahlt.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats den 16. September und bekannt gemacht den 30. December 1829.



## 35. Steuer-Verordnung für das Jahr 1830.

Da durch Rath- und Bürgerschluß vom 18. December d. J. die Fortdauer verschiedener im jetzigen Jahre bestandenen Auflagen auch für das Jahr 1830 festgesetzt ist, so werden jene Auflagen sammt den dabei eintretenden Abänderungen hiedurch bekannt gemacht:

## I. Grund- und Erbe-Steuer.

1) Für alle in der Alt-, Neu- und Vorstadt und im Gebiete belegenen Wohnhäuser, Pächhäuser, Ställe, Scheunen und Keller, sammt dem Grunde, auch für die bei Wohnhäusern liegenden Hof- und Gartenplätze, für Landgüter und Gärten, so wie überhaupt für alle und jede Gebäude und Ländereien, wird die für die Alt- und Neustadt auf  $1\frac{1}{2}$  per Mille und für die Vorstadt und das Gebiet auf 2 per Mille des Werths gesetzte Abgabe bezahlt. Die Abgabe zu  $1\frac{1}{2}$  per Mille in der Alt- und Neustadt ist nach den vereinbarten Grundsätzen regulirt, die Abgabe zu 2 per Mille in der Vorstadt und im Gebiete wird aber in der bisherigen Art fort erhoben, bis deshalb andere Verordnung ergeht.

2) Die Eigenthümer, so wie bei den, dem Meyer- oder Erbenzinsrechte unterworfenen, Gebäuden oder Ländereien, die Meyer oder Erbenzinsleute, entrichten die Abgabe dem Staate direct, und haben dagegen das Recht, a rata der Miethe, die sie von ihren Miethsleuten erhalten, von diesen sich 4 Procent des Miethzinses jährlich einmal überher zahlen zu lassen, sofern nicht ein Anderes unter ihnen verabredet wird.

3) Die

3) Die Erhebung geschieht in dem Maaße, daß diejenigen, welche zu der Zeit, da die Abgabe fällig ist, Eigenthümer und resp. als Meyer oder Erbenzinsleute Besitzer sind, nach der ihnen darüber zugestimmten Aufgabe diese Abgabe entrichten. Es steht Jedem frei, die Steuer auf das ganze Jahr, auf ein halbes Jahr, oder viertel Jahr, zum Voraus zu bezahlen. Von allen, die dieses nicht gethan haben, wird die Steuer in der Mitte eines jeden Vierteljahres für die betreffenden 3 Monate einzuscirt. Von denjenigen, die alsdann mit der Zahlung der Steuer säumhaft sind, wird nach Ablauf der nächstfolgenden acht Tage der Rückstand executivisch beigetrieben.

4) Von der Verbindlichkeit zur Entrichtung der Steuer sind befreiet:

- a. Alle der Stadt gehörigen öffentlichen Gebäude, auch die Diensthäuser.
- b. Alle den Kirchen, Schulen und frommen Stiftungen gehörigen Gebäude und Diensthäuser. In sofern solche nicht unmittelbar benutzt werden, sondern ganz oder zum Theil vermiethet sind, haben die Verwalter davon die Abgabe a rata von 4 Procent der Miethen zu zahlen, und haben in diesem Falle die Miether diese 4 Procent ihren Vermiethern wieder zu vergüten. — Vermiethen die Bediensteten oder Beneficirten die ihnen angewiesenen Gebäude oder Diensthäuser selbst, so sind weder von den Vermiethern noch von den Miethern die 4 Procent zu erheben.

c. Wäh-

c. Während der Zeit eines Baues alle dieserhalb überall weder bewohnten noch benutzten Gebäude.

5) Jeder Käufer von Grundstücken in der Stadt und dem Stadtgebiete, der Kauf erfolge öffentlich oder unter der Hand, ist schuldig, die wegen eines solchen Grundstücks etwa rückständige Grundsteuer der letzten zwölf Monate vor dem Kaufe, und ebenso, sofern es Grundstücke in der Altstadt oder Neustadt sind, auch die weiter unten Ziffer III erwähnte Auflage wegen Gassenreinigung und Erleuchtung, in soweit diese auf die Grundsteuer geschlagen ist, zu bezahlen, ohne den Betrag von der Kaufsumme absetzen zu dürfen; jedoch ist ihm sein desfalliger Anspruch an den Verkäufer vorbehalten.

6) Neuerbauete oder verbesserte Gebäude, und so auch die in den Besitz von Privat-Personen übergegangenen städtischen Grundstücke, sollen aufs neue taxirt werden.

Die Erheber jener Steuer und Abgabe sind von der Pflicht, die etwanigen Rückstände zum Angabe-Protocoll auf der Canzlei anzugeben, zwar befreiet, jedoch ist es jedem Kauflustigen unbenommen, sich vor dem Kaufe bei ihnen zu erkundigen: ob Rückstände der letzten 12 Monate vorhanden sind, und wie hoch solche sich belaufen.

## II. Abgabe vom Kaufe und Verkaufe, auch vom Tausche von Immobilien.

Bei allen öffentlichen sowohl als unter der Hand zu verfügenden Verkäufen, oder bei Erbtheilungen vorkommen-

kommenden Veräußerungen von Häusern, Gärten, Landgütern, eigenthümlichen und Meyerländereien, Wind- und Wassermühlen, Kirchen- und Begräbnißstellen, und überhaupt aller Immobilien, ohne irgend eine Ausnahme, in der Alt-, Neu- und Vorstadt und in dem Stadtgebiete, selbst dann, wenn der Verkauf executivisch geschieht, wird ein für's Hundert von dem Käufer erlegt, der jedoch berechtigt ist, die Hälfte dieser Abgabe bei der Bezahlung des Kaufpreises dem Verkäufer zur Last zu bringen, wobei, wenn gewünscht wird, daß die Kaufsumme nicht bekannt werde, bei Häusern wie bei Ländereien, die Schätzung durch Kunstverständige eintreten soll, wider welche sodann aber keinerlei Einreden der Contrahenten Platz haben sollen. Im Falle eines Tausches von Immobilien, sind diese, durch von dem Staate einer- und dem Betheiligten andererseits zu ernennende Sachverständige zu taxiren, und von dem solchergestalt geschätzten Werthe beider Immobilien die Abgabe zu bezahlen. Bei Austauschungen von Ländereien ist die Abgabe vom Tausche von Immobilien auf die Hälfte ermäßigt, und hat jeder der Contrahenten die Hälfte der ermäßigten Abgabe zu bezahlen. Verkoppelungen sind von dieser Abgabe gänzlich befreiet.

Alle hiesigen Bürger und Einwohner nun, welche für sich und andere Kauf- oder Tausch-Contracte schließen, namentlich die Notarien und Mäkler, sind unter persönlicher Verantwortlichkeit, bei Strafe der doppelten Gebühr, verbunden, und zwar die Privat-Personen innerhalb zweier Monate, die öffentlichen Beamten aber  
inner-

innerhalb acht Tagen und bei executivischen Verkäufen innerhalb 14 Tagen, vom Tage des Verkaufs, die Urkunden, Contracte oder Protocolle über solche Veräußerungen am Stempel-Comptoir zur Eintragung einzureichen, und, falls der Verkauf oder Tausch auf einer mündlichen Uebereinkunft beruht, innerhalb gleicher Frist, vom Tage dieser mündlichen Uebereinkunft an, davon die Anzeige zu machen und zugleich in dem einen oder andern Falle die Abgabe davon zu entrichten.

Die Zahlung der Abgabe wird auf der Urkunde quittirt, in Ermangelung derselben wird eine einfache Quittung ertheilt.

### III. Steuer zur Reinigung und Erleuchtung der Gassen.

1) Diese Steuer für die Alt- und Neustadt ist respect. nach der Grund-Steuer und nach dem Miethzinse regulirt.

2) Diejenigen, welche Erbe-Steuer bezahlen, haben von dem Taxate ihres Erbes  $\frac{3}{4}$  per Mille zur Gassen-Reinigung und Erleuchtung zu entrichten. Von dem für unbewohnte Gebäude, Pächhäuser und Keller angesetzten Taxate ist ebenfalls  $\frac{3}{4}$  per Mille zu entrichten. Bei den, den Kirchen, Schulen und frommen Stiftungen gehörenden und vermiethteten Gebäuden wird das Taxat zum 25fachen Betrage der Miethe angenommen, und ist von diesem Taxate  $\frac{3}{4}$  per Mille zu zahlen.

3) Diejenigen, welche zur Miethe wohnen, es sey nun, daß sie ein ganzes Haus, ein Stockwerk,

ein-

einzelne Zimmer oder einen Keller bewohnen, bezahlen zu dieser Auflage von ihrer Miethe 4 Procent.

4) Wenn Jemand mehrere Wohnhäuser in der Alt- und Neustadt besitzt, so hat er nur  $\frac{3}{4}$  per Mille von dem Taxate des Hauses, in welchem er wohnt, zu entrichten, für die übrigen ihm gehörigen Häuser tragen die Miether derselben zur Gassen-Reinigung und Erleuchtung, vermöge der von ihnen zu bezahlenden 4 Procent von dem Miethzinse bei.

5) Alle etwanigen Verminderungen oder Erlassungen bei der Erbe-Steuer bewirken auch einen verhältnißmäßigen Erlaß auf die Steuer zur Gassen-Reinigung und Erleuchtung, jedoch mit der Ausnahme, daß für die Gebäude, welche eines Baues oder einer andern Ursache wegen leer stehen, die letztgedachte Steuer unverkürzt zu leisten ist.

6) Von dieser Steuer sind befreiet:

- a. Die in keinem bürgerlichen Nexus stehenden Fremden, welche sich hier nur temporär auf eine Polizei-Karte aufhalten. Wenn dieselben indeß ein ganzes Haus miethweise bewohnen, so hat der Eigenthümer des letztern die Auflage nach Maaßgabe der Erbe-Steuer (von dem Taxate des vermiethteten Erbes  $\frac{3}{4}$  per Mille) zu entrichten.
- b. Diejenigen, welche regelmäßige Gaben vom Armen-Institute bekommen.
- c. Die den Kirchen, Schulen und frommen Stiftungen gehörenden, nicht vermiethteten Gebäude.

Son-

„Sonstige Befreiungen finden nicht Statt, und sind die etwanigen Reclamationen bei der Reclamations-Deputation vorzubringen.

7) Um die Steuer für Gassen-Reinigung und Erleuchtung, in soweit sie auf die Miethgelegenheit gelegt ist, richtig zu bestimmen, wird einem jeden hiesigen Einwohner ein Zettel eingesandt werden, in welchem er den wahren Betrag des Miethpreises der von ihm ver- oder gemietheten Häuser, Wohnkeller, Etagen oder Zimmer gewissenhaft, und zwar auf seinen geleisteten Bürgereid, anzugeben hat.

8) Die Hebung geschieht in den ersten Tagen des Mai und November für das laufende halbe Jahr, und wird durch Einsammler gegen Quittung bewirkt, jedoch sind Vorausbezahlungen gestattet.

9) Der Auflage wegen Gassen-Reinigung und Erleuchtung, soweit dieselbe nach dem Miethzins sich regulirt, ist für die Rückstände der letzten 12 Monate ein Vorzugsrecht in dem Maaße ertheilt, daß sie bei allen Concursen in die Classe der absolut-privilegirten Forderungen, und zwar gleich nach den Concurs-Kosten, gestellt werden sollen.

#### IV. Abgabe von Erbschaften.

1) Alle, in der Stadt und deren Gebiete, vorkommende Erbschaften, Legate und Schenkungen von Todeswegen sind einer Abgabe unterworfen, welche, wenn dieselben an voll- oder halbbürtige Geschwister, so wie an voll- oder halbbürtige Geschwisterkinder gelangen, auf drei

drei Procent, bei allen übrigen Erben, Legatarien und Schenknehmern aber auf sechs Procent gesetzt ist. Bei Legaten von Renten ist die Abgabe, wenn die Legatarien Geschwister oder Geschwisterkinder des Verstorbenen sind, auf die ein- für allemal zu entrichtenden drei Zehntel der Rente eines Jahres, sind sie dieses nicht, auf drei Fünftel dieser Rente bestimmt. Wenn die Rentenzahlung aufhört und die Erben auf diese Weise die freie Disposition und Benutzung des dazu ausgesetzten Capitals erhalten, so sind letztere verpflichtet, von diesem Capitale annoch die gewöhnliche Abgabe an den Staat zu zahlen, wenn sie nicht etwa zu den nach 2) Befreiten gehören; sie sind jedoch berechtigt, das bereits früher dem Staate für die Rente Gezahlte abzuziehen.

Diese am Stempel-Comptoir zu entrichtende Abgabe ist binnen Jahresfrist von dem bis dahin realisirten Theile des Nachlasses zu bezahlen, und zugleich von dem nicht realisirten eine specificirte Aufgabe zu machen.

Innerhalb Monatsfrist nach dem Tode des Erblassers ist von den Erben eine schriftliche mit dem Datum versehene Anzeige am Stempel-Comptoir zu machen, daß die Erbschafts-Steuer von dem Nachlasse zu entrichten sey, und wem, als Executor, Erben oder sonst, die Entrichtung obliege.

2) Von der Zahlung der Abgabe sind diejenigen Erbschaften, Legate und Schenkungen von Todeswegen befreiet, welche

- a. in auf- und absteigender Linie vorkommen, sobald entweder Blutsfreundschaft eintritt, oder auch der über-

überlebende Ehegatte eines beerbten Kindes als solcher zur Erbschaft kommt;

b. im Stadtgebiete auf den Besitzer oder auf die Besitzerin einer Stelle von einer Person kommen, die auf solcher Stelle zur Zeit ihres Ablebens unterhalten wurde;

c. von Fremden auf Hiesige, oder von Hiesigen auf Fremde fallen, in sofern der Abschloß davon entrichtet ist;

d. an die hiesigen Kirchen, Schulen und frommen Stiftungen, so wie an die Armen gelangen.

3) Zur nähern Bestimmung der Abgabe gereicht, daß

a. um den Betrag einer Erbschaft Behuf der Größe der von den eigentlichen Erben zu entrichtenden Abgabe zu bestimmen, nicht allein die Schulden der Erbschaft, sondern auch die von derselben gehenden Legate und Schenkungen von Todeswegen abzuziehen sind;

b. wenn eine gewisse Sache, z. B. ein Haus, vermacht oder geschenkt ist, nicht der in der Disposition etwa angenommene, sondern der wirkliche durch Taxation auszumittelnde Werth zum Grunde gelegt werden muß;

c. demjenigen, der ein Fideicommiß abzutreten hat, die Befugniß vorbehalten bleibt, sich die zu entrichtende Abgabe, jedoch ohne Zinsen, von dem Nachfolger erstatten zu lassen, es auch bei jeder fernern Abtretung so gehalten werden soll; ferner,

daß

daß derjenige, welcher nur einen Theil des Erbes, Vermachten oder Geschenken wieder abtreten muß, nur pro rata jenen Abzug machen kann.

4) Behuf der richtigen Erhebung ist festgesetzt, daß

- a. dem Stempel-Comptoir von der Kanzlei eine Aufgabe der verlesenen Testamente monatlich einzuliefern ist;
- b. ein jeder hiesiger Bürger und Einwohner, dem bei einer Erbschaft die Auseinandersetzung derselben, es sey als Executor oder sonst, anvertrauet wird, bei Vermeidung eigener Verantwortlichkeit, für die richtige Zahlung der Abgabe sorgen muß, und daß, so oft eine dem Staate nicht mit Eid und Pflicht zugethane Person das Geschäft als Executor übernimmt, dieser von Amtswegen Jemand zugegeben werden soll, der für die genaue Berichtigung der Abgabe sorgt;
- c. alle hiesigen Notarien und sonstige Personen, welche sich mit Auseinandersetzung einer Erbschaft beschäftigen, angewiesen sind, nicht nur die Aufgabe des Betrags im Stempel-Comptoir zu verfügen, sondern auch daselbst die Auflage zu bezahlen, und es wird jeder Bürger überhaupt, so wie jeder Notar besonders, auf seinen geleisteten Bürger- und besondern Notariat-Eid, bei Vermeidung der nachdrücklichsten Bestrafung, erinnert, alle Erbschaftsfälle, wo die Abgabe eintritt, gehörig anzuzeigen und den Betrag gewissenhaft einzuliefern;
- d. jede

4d. Jede Verschweigung oder unrichtige Angabe die Zahlung der doppelten Abgabe an den Staat zur Folge hat. Wer sich mit der Angabe verspätet, hat die Abgabe mit einem Procent Erhöhung zu entrichten, zahlt also, statt 3 und resp. 6 Procent, 4 und respect. 7 Procent, und bei Legaten von Renten, statt drei Behntel und resp. drei Fünstel, vier Behntel und resp. vier Fünstel der Rente eines Jahres; versäumt indeß Jemand die Angabe länger als drei Monate nach dem gesetzlichen Termine, so wird diese Verschweigung gleich geachtet und es ist die doppelte Abgabe zu entrichten.

Ist die Angabe geschehen, so hat der Erheber am Stempel-Comptoir acht Tage vor Ablauf des Jahres an die Zahlung zu erinnern. Wer demungeachtet vor Ablauf der gesetzlichen Frist nicht zahlt, hat die Abgabe mit einem Procent Erhöhung zu entrichten. Ist er länger als drei Monate von der gesetzlichen Frist an mit der Zahlung säumig, so zahlt er zwei Procent Erhöhung, und so für jede weitere drei Monate ein Procent mehr.

#### V. Abgabe von öffentlich nicht executiv verkauften Mobilien.

Alle zum öffentlichen nicht executiven Verkaufe gebrachten Mobilien und Moventien sind mit einer Abgabe von einem Procent belegt.

Nur

Nur öffentliche Beamte können dergleichen Versteigerungen halten, sind aber verpflichtet, dabei gehörige Protocolle zu führen, und, bei Strafe der doppelten Gebühr, innerhalb Monatsfrist nach beendigtem Verkaufe, selbige zur Eintragung am Stempel-Comptoir zu stellen und die Gebühren zu entrichten, wofür sie persönlich verantwortlich sind.

VI. Abgabe von öffentlich verkauften Waaren, Schiffen und Schiffsparten.

Alle in dieser Rubrik namhaft gemachten Artikel, wozu auch alle Antheile, Associationen, Actien, Staatspapiere und Effecten gehören, sind, wenn sie zum öffentlichen Verkaufe gebracht werden, mit einer Abgabe von einem halben Procent belegt.

Nur öffentliche Beamte können öffentliche Versteigerungen halten, sie sind aber verpflichtet, dabei gehörige Protocolle zu führen, und, bei Strafe der doppelten Gebühr, innerhalb Monatsfrist nach beendigtem Verkaufe, selbige zur Eintragung am Stempel-Comptoir zu stellen und zugleich die Gebühren zu entrichten, wofür sie persönlich verantwortlich sind. Die Mäkler sind bei ihren Versteigerungen gehalten, von dem Verkäufer den Betrag der verkauften Waaren zu Bestimmung der Abgabe mit dessen oder dessen gehörig legitimirten Bevollmächtigten eigenhändiger Unterschrift auf ihrem Protocolle bemerken zu lassen und das so vervollständigte Protocoll binnen jener Frist, am Stempel-Comptoir vorzulegen. Falls die Mäkler die Abgabe nicht entrichten wollen,

(5)

haben

haben sie binnen 3 Wochen nach beendigtem Verkaufe das so vervollständigte Protocoll (oder, wenn nichts verkauft seyn sollte, eine schriftliche, dahin gehende, Aufgabe) an das Stempel-Comptoir einzuliefern, welches dann die Eincassirung besorgt und welchem der Verkäufer, bei Strafe des doppelten Betrags, innerhalb Monatsfrist nach beendigtem Verkaufe die Abgabe zu zahlen hat. Liefern die Mäkler jenes vervollständigte Protocoll oder Aufgabe nicht binnen 3 Wochen an das Stempel-Comptoir, so bleiben sie für die Entrichtung der Abgabe binnen Monatsfrist nach beendigtem Verkaufe bei Strafe der doppelten Gebühr verhaftet.

VII. Abgabe der Krüger, Schenk-  
wirthc cc.

Die von den Krügern, welche Bier schenken, von den Schenkwrithen, welche Brantwein verschenken, so wie von den Brantweinbrennern und Distillateurs für den Kessel, früherhin bezahlten Abgaben sind, wie bisher, an die Accise-Kammer zu entrichten, und zwar in dem Maaße, daß die Krüger, so wie diejenigen, welche Brantwein verschenken, zwei und einen halben Thaler, die Brantweinbrenner aber fünf Thaler für das Jahr bezahlen. Einer gleichen Abgabe von jährlich an die Accise-Kammer zu zahlenden zwei und einen halben Thaler sind alle Gastwirthc, welche Fremde logiren, diejenigen, welche Caffee- und Weinschenken halten, so wie die, welche eine Conditorei betreiben, unterworfen. Diese verschiedenen Abgaben sind vor Ablauf des Monats Januar zu berichtigen.

VIII. Auf:

VIII. Auflage auf Clubs oder geschlossene Gesellschaften.

Diese bezahlen nach zwei Classen, die erste sechs, die andere drei Thaler halbjährig.

IX. Auf Billarde und Regelbahnen.

Wer ein Billard oder eine Regelbahn hält, bezahlt von jenem halbjährig drei Thaler, von dieser halbjährig anderthalb Thaler; hält Jemand zwei oder mehrere dergleichen, so entrichtet er von dem zweiten, dritten u. Billard oder Regelbahn die Hälfte der Abgabe.

X. Auf öffentliche Bälle.

Die Traiteurs, Gast- und Schenkwirthe, welche auf Subscription oder gegen Eintrittsgeld Bälle geben, oder Tanzböden halten, so wie diejenigen, welche Säle zu Bällen vermietthen, bezahlen nach zwei Classen, die erste 5 Rthlr, die zweite 2½ Rthlr. halbjährig. Diese Abgabe wird bezahlt, ohne Rücksicht, ob ein oder mehrere Bälle gegeben worden.

XI. Auflage auf Equipagen.

Diese tritt dergestalt ein, daß, mit Ausnahme der Miethkutscher, ein Jeder, der eine oder mehrere zwei- oder viersitzige Kutschen oder Batarden mit zwei Pferden sich hält, dafür jährlich 25 Rthlr. erlegt. Wenn zu einer Equipage ein Hiesiger die Kutsche, ein Anderer aber die Pferde hält, so hat der Erstere die Steuer zu bezahlen.

XII. Auf Lustfuhrwerke.

Diese Auflage ist folgendermaßen bestimmt:

(S \*)

a. Alle

- a. Alle diejenigen, welche neben einem oder mehreren Zugpferden, einen oder mehrere Lustwagen, z. B. Chaisen, Stuhlwagen, Cariolen, Whiskys oder dergleichen sich halten, haben dafür, außer der Pferde-Steuer, 10 Rthlr. jährlich zu erlegen. Wer aber bloß solche Fuhrwerke hat, die nie mit mehr als einem Pferde bespannt werden, entrichtet dafür die Hälfte.
- b. Wer, ohne ein oder mehrere Zugpferde zu halten, einen oder mehrere Lustwagen besitzt, erlegt dafür jährlich 5 Rthlr., er versichere denn an Eidesstatt, daß er im letzten Jahre denselben gar nicht gebraucht habe, oder von andern gebrauchen lassen. Der Umstand aber, ob der Eigenthümer sein Lust-Fuhrwerk auf dem Lande oder in der Stadt stehen hat, macht keinen Unterschied in der Verpflichtung zur Zahlung der Abgabe.
- c. Derjenige, der neben einer Equipage einen oder mehrere Lustwagen besitzt, zahlt für diese nichts weiter.
- d. Uebrigens macht es in Hinsicht der Verbindlichkeit zur Zahlung dieser Steuer keinen Unterschied, ob der Besitzer solcher Wagen sich derselben hier oder auf Reisen bedient.
- e. Die Miethkutscher sind von der Zahlung der Auflage auf Lust-Fuhrwerke befreiet.

### XIII. Auflage auf Pferde.

Ein Jeder in der Alt-, Neu- oder Vorstadt wohnende, der hiesigen Gerichtsbarkeit Untergehörige, der ein oder meh-

mehrere Pferde zum Reiten oder Fahren, zu seinem Vergnügen oder zu seinem Nutzen hält, hat dieses auf Befragen gewissenhaft anzuzeigen und zahlt für jedes Pferd 5 Rthlr. jährlich; auch sind die zugleich ein anderes Gewerbe treibende Miethkutscher dieser Auflage unterworfen.

Jedoch unter folgenden Ausnahmen und näheren Bestimmungen:

- a. Jede Unterlassung der Angabe überhaupt und jede falsche oder unrichtige Angabe wird mit 10 Rthlr. bestraft.
- b. Alle diejenigen Pferde, welche hiesige Stationen zu ihrem Gebrauche halten, und die so von Amtswegen zu halten sind, sodann die Pferde, deren die Pächter der Gassen-Reinigung sich zu dieser bedienen, diejenigen, welche die Vorstädter bloß zu ihrem Ackerbau gebrauchen, und endlich diejenigen, so die Pferdehändler, ohne sie zu gebrauchen, zum Verkaufe stehen haben, sind von dieser Auflage frei.
- c. Jeder, der Equipage hält, zahlt für die beiden dazu erforderlichen Pferde nur die unter Ziffer XI angeführte Auflage. Er bleibt jedoch in Hinsicht mehrerer Zug- oder Reitpferde auch dieser Abgabe unterworfen.
- d. Alle Pferde derjenigen, so für Lohn fahren, und namentlich die der Fuhrleute und die zu den Extraposten bestimmt sind, dann die der Pferde-Verleiher,

leiher, es mögen solche zum Reiten oder zum Fahren leichter Fuhrwerke benützt werden, und zwar ohne Unterschied, ob die Pferde der Fuhrleute oder Pferde-Verleiher hier oder auf Reisen sich befinden; sodann die den Bleichern zu ihrem Gewerbe erforderlichen Pferde, und die bei Klandern oder Rossmühlen zu gebrauchenden Klander- oder Rossmühlenpferde; endlich jedes Pferd der Miethkutscher, welche daneben kein anderes Gewerbe treiben, werden nur mit der Hälfte der eigentlichen Auflage belastet.

Diejenigen, welche Pferde auf Fütterung haben, so wie Bürger, deren Hausgenossen oder Gehülfen Pferde halten, sind auf geschehene Nachfrage verpflichtet, die Eigenthümer der Pferde aufzugeben. In keinem bürgerlichen Nexus stehende Fremde, die in Privathäusern wohnen, sind für die ersten sechs Monate ihres hiesigen Aufenthalts zur Entrichtung der unter Ziffer XI. XII. und XIII. benannten Abgaben nicht verbunden.

#### XIV. Auf Nachtigallen.

Ein Jeder, der vom 1. Mai 1830 an, sey es in der Stadt oder im Gebiete derselben, eine oder mehrere Nachtigallen hält, hat dieses auf Befragen gewissenhaft anzuzeigen und für jede Nachtigall jährlich 5 Rthlr. zu zahlen. Jede Unterlassung der Angabe überhaupt und jede falsche oder unrichtige Angabe wird mit 5 Rthlr. bestraft.

V e r f ü g u n g e n,  
die auf sämtliche unter Ziffer VIII. IX.  
X. XI. XII. XIII. XIV. erwähnten Auflagen  
anwendbar sind.

1) Alle diese Steuern werden am und vom Stempel-Comptoir, welches, Sonn- und Festtage ausgenommen, von 9 bis 12 Uhr Vormittags und von 1½ bis 5 Uhr Nachmittags offen ist, erhoben.

2) Jedoch steht es frei, die gedachten Steuern vor der Verfallzeit oder auch pränumerirend auf ein halbes oder ganzes Jahr daselbst zu entrichten.]

3) Geschieht dieses nicht, so werden zu Anfang Juni- und December-Monats für das verfließende halbe Jahr, durch besondere zum Einsammeln angeordnete Personen, alle noch nicht berichtigte Steuern einzusammeln.

4) Wer nicht bezahlt, von dem wird, nach vorgängiger schriftlicher Bescheinigung des Einsammlers, daß eine dreimalige Aufforderung Statt gehabt, das Schuldige executivisch vom Staats-Anwalt begetrieben, ohne daß es der Annehmung der Gerichte bedarf.

5) Im Anfange jeden halben Jahres wird durch dazu angestellte Leute Nachfrage angestellt, wer in der Lage sich befindet, zu jenen Auflagen beitragen zu müssen.

6) Wer zu der eben erwähnten Zeit in der Lage sich befindet, oder vor Ablauf des halben Jahres in die Lage kommt, eine jener Auflagen entrichten zu müssen, hat diese für das ganze laufende halbe Jahr zum Vollen zu bezahlen.

7) Jeder,

7) Jeder, der in den Fall kommt, eine von diesen Auflagen, der er früher nicht unterworfen war, entrichten zu müssen, ist gehalten, die diesfallige Anzeige alsdann sofort am Stempel-Comptoir zu verfügen.

8) Auch Jeder, der im Laufe des halben Jahres in die Lage kommt, eine jener Auflagen nicht mehr entrichten zu müssen, ist verbunden, solches dem Stempel-Comptoir anzuzeigen und erforderlichen Falls nachzuweisen, um zu vermeiden, daß er die Abgabe fortwährend zu bezahlen angehalten werde, indem die Zahlungs-Verbindlichkeit bis zur Anzeige läuft.

#### XV. Auf Hunde.

Dieser Abgabe halber ist festgesetzt:

1) Alle diejenigen, welche in der Stadt und den Vorstädten Hunde (ohne Unterschied des Geschlechts) halten, sind solches und die Zahl derselben den vom Stempel-Comptoir angestellten beeidigten Einsammlern der Taxe gewissenhaft anzuzeigen und dagegen einen für das halbe Jahr gültigen Consens-Zettel zu lösen schuldig. Zugleich wird

2) das Geld für den Consens-Zettel auf ein halbes Jahr voraus bezahlt, und zwar für einen einzelnen Hund 36 Grote, für den zweiten 1 Rthlr., für den dritten und für jeden mehreren für jeden 1 Rthlr. 18 Grote, so daß daher, wer vier Hunde hält, dafür halbjährig 4 Rthlr. bezahlen muß. — Wer im Laufe des halben Jahres sich einen Hund anschafft, muß für denselben die Abgabe zum Vollen bezahlen.

3) Für

3) Für alle von den Gerbern und Bleichern zu haltenden, zu ihrem Gewerbe nöthigen oder brauchbaren Hunde wird der Consens-Zettel unentgeltlich ausgefertigt; es müssen aber solche Hunde bei Tage an der Kette liegen, oder am Stricke herumgeführt werden, bei einer Strafe von  $2\frac{1}{2}$  Rthlr.

4) Jede Unterlassung der Angabe überhaupt sowohl, als eine jede falsche oder unrichtige Angabe, wird mit 10 Rthlrn. bestraft.

5) Diejenigen, welche Hunde auf Haltung haben, müssen die Abgabe, vorbehältlich ihres Regresses an die Eigenthümer, bezahlen; diejenigen, welche einen Hund verkaufen, müssen jedesmal vorab den Consens-Zettel gelöst haben und denselben dem Käufer einhändigen, widrigenfalls sowohl Verkäufer als Käufer die Abgabe zu entrichten pflichtig seyn sollen.

#### XVI. Stempel-Abgabe.

1) Einer Stempel-Abgabe sind alle gerichtliche und außergerichtliche Urkunden unterworfen, so wie diejenigen Privatschriften, welche im Gerichte producirt werden.

2) Diese Abgabe ist zwiefacher Art:

- a. in Betreff der Größe des Papiers (gewöhnlicher Stempel);
- b. in Betreff des Gegenstandes der Urkunden (verhältnißmäßiger Stempel).

##### a. Gewöhnlicher Stempel.

3) Das gewöhnliche Stempelpapier wird mit dem Bremer Schlüssel als Wassermarque und überdies mit einem

einem trockenen weißen Stempel oben an der linken Seite des Blattes versehen.

4) Es unterscheidet sich in ganze, halbe und viertel Bogen, welche respective 12, 6 und 3 Groten kosten.

5) Wer Papier von einem größern Formate oder Pergament gestempelt verlangt, kann es vor dem Gebrauche außerordentlich stempeln lassen, und bezahlt dafür nach Verhältniß der das gewöhnliche Stempelpapier übersteigenden Größe ein Mehreres.

6) Auf Stempelpapier müssen geschrieben werden:

- a. Alle Urkunden der öffentlichen Beamten, namentlich der Gerichtsbeamten, Civilstandsbeamten, Notarien, Advocaten, Mäkler, Ausmiener, Wasser-schout, Gerichtsdienner, so wie deren Auszüge, Ausfertigungen und Abschriften.

Bei allen Ausfertigungen der Gerichts-Canzleien und Notarien, so wie bei allen Schriftsätzen der Advocaten und Acten der Gerichtsboten, dürfen auf eine Folioseite nicht mehr als 28 und nicht weniger als 20 Zeilen, auf eine Quartoseite nicht mehr als 18 und nicht weniger als 12 Zeilen geschrieben werden, bei Strafe der doppelten Stempelgebühr gegen den Contravenienten.

- b. Alle Bittschriften und Vorstellungen an den Senat und an die Gerichte, selbst wenn sie in Briefform abgefaßt sind, nicht weniger die darauf erlassenen Bescheide, jedoch mit Ausnahme der von den

den Beamten in Dienstangelegenheiten beim Senate eingereichten Vorstellungen, Anfragen und Berichte. Endlich sind der Stempel-Abgabe unterworfen alle öffentliche und Privat-Urkunden und Schriften, Auszüge, Abschriften und Ausfertigungen, welche den Zweck beabsichtigen, Verbindlichkeiten, Rechtfertigungen, Forderungen und Vertheidigungen hervorzubringen, oder eine Aufhebung von Verbindlichkeiten zu begründen.

Von dieser Regel sind jedoch Quitungen, mögen sie nun besonders oder auf einer andern Urkunde ausgestellt seyn, ausgenommen.

7) Ist gegen die Vorschrift des §. 6 gefehlt, so findet eine Nachtragung des Stempels nur gegen Erlegung der §. 10 bestimmten Strafen Statt.

8) Alle öffentliche Beamten, namentlich Gerichtsbeamten, Notarien, Mäkler, Ausmiener, Wasserschout und Gerichtsdienner, müssen sich, mit Berücksichtigung der unter Ziffer 12 bemerkten Ausnahmen, bei ihren Urkunden und Schriften des Stempelpapiers bedienen, und ist ihnen, als solchen, die Befugniß untersagt, es beschriebenen stempeln zu lassen.

9) Kein öffentlicher Beamte, kein Gericht, Gerichtsbeamte, Notar, Mäkler u. s. w., darf seinen Acten, Urkunden und Ausfertigungen (Inventarien ausgenommen) irgend eine Urkunde oder Schrift beifügen, oder davon Abschrift nehmen, oder sie darin ganz oder zum Theil inseriren, die nicht vorher mit dem gehörigen Stempel versehen ist, und kein Gericht darf bei seinen

Er-

Erkenntnissen und Verfügungen darauf Rücksicht nehmen, so lange nicht die Bezahlung des Stempels und der Strafe bescheinigt ist.

10) Wer sich des Stempelpapiers in den vorgeschriebenen Fällen nicht bedient, zahlt, außer der Stempelabgabe, den zehnfachen Betrag derselben; geschieht dies aber von einem öffentlichen Beamten, oder handelt er der Vorschrift des §. 9 zuwider, so ist derselbe zur Entrichtung des zwanzigfachen Betrags, außer der Stempelgebühr, verpflichtet. Diese Strafe muß von demjenigen erlegt werden, der sich der nicht gestempelten Urkunden bedient, ohne Rücksicht darauf, von wem die Contravention ursprünglich begangen ist, und mit Vorbehalt des Regresses an diesen.

11) Andere Privat-Schriften, als solche wovon der §. 6 handelt, können zwar auf ungestempeltes Papier geschrieben werden, müssen aber, wenn sie bei Gerichten oder andern öffentlichen Behörden producirt, oder von öffentlichen Beamten angelegt oder inserirt werden sollen, vorher, gegen Erlegung der einfachen Gebühr, gestempelt werden. Ein gleiches gilt auch von den im Auslande ausgefertigten Urkunden und Schriften, sobald man davon, wie vorstehend, im Bremischen Gebrauch machen will.

12) Gänzlich befreiet vom Stempel, selbst dann, wenn man sich ihrer im Gerichte und bei öffentlichen Behörden bedient, sind: alle  
Ur:

Urkunden des Senats und der Bürgerschaft in öffentlichen Angelegenheiten, desgleichen der Commissionen und Deputationen derselben, nicht minder deren Auszüge, Abschriften und Ausfertigungen; alle Urkunden und Schriften, welche die Staatsschulden betreffen, alle Rechnungsablagen öffentlicher Beamten und der Vorsteher mildthätiger Anstalten, so wie deren Quitungen und Entschlagungen; alle Quitungen von Privat-Personen unter der Summe von 10 Rthlrn., es sey denn, daß von einer definitiven Abrechnung und schließlichen Quitung über eine größere Summe die Rede ist; alle Enrollirungen, Abschiede, Certificate u. s. w. für Militair-Personen; die von den Civilstands-Beamten geführten Original-Register; alle Urkunden und Schriften, welche von der Polizei-Behörde in Polizei-Angelegenheiten ausgestellt werden, mit Ausnahme der von derselben ausgegebenen Reisepässe für Privat-Personen; alle Protocolle, Schriften und Erkenntnisse der Criminal- und Strafgerichte, Citationen und Insinuationen in Strassachen und Vertheidigungsschriften der von Amtswegen bestellten Vertheidiger; alle Armensachen nach §. 477 der Gerichtsordnung; die vor dem Untergerichte summarisch behandelten geringfügigen Rechtsstreitigkeiten; die gerichtlichen Entscheidungsgründe, so wie die dem Gegentheile mitzutheilenden Abschriften, vermöge der revidirten Tarordnung; alle in Debit- oder Concurß-Commissionen zu producirenden Rechnungen und Vollmachten, so wie die, zur Rechnungsablage über die Verwaltung der Debit- oder Concurß-Massen gehörigen Belege; alle auf den Canzleien gehaltenen Protocolle  
und

und Registerbücher; alle von fremden Gerichten oder andern Behörden an die hiesigen erlassenen Hülfsschreiben; alle Rechnungen und Bescheinigungen der Einnehmer und Rechnungsbeamten der Stadt und des Gebiets; alle und jede exhibita, welche bei der Pupillen-Commission eingereicht oder vorgelegt werden, mit Ausnahme der tutoria und curatoria (§. 11 der Taxordnung), so wie der Canzlei-Ausfertigungen von Protocollen und Resolutionen; endlich in Gemäßheit der bestehenden Taxordnung in Pupillen-Sachen, sowohl bei der Pupillen-Commission hieselbst als dem Amte Begefaß, die Auszüge aus Testamenten und Ehepacten, welche vom Obergerichts-Secretar von Amtswegen der vormundschaftlichen Behörde mitgetheilt werden; die Empfangsscheine über die derselben eingereichten Vormundschaftsrechnungen, Bücher und Belege; der Schein über erledigte Rechnungen, Ladungen und Insinuationen in Pupillen-Sachen; Inventarien der Gerichtsboten und Landvögte im Auftrage der vormundschaftlichen Behörde; Berichte der Civilstands-Beamten an dieselbe, so wie auch in sonstigen Fällen bei Vormundschaftsachen die Stempelabgabe wegen Armut oder Unvermögen erlassen werden kann; endlich alle Urkunden, sowohl auswärtige als hiesige, welche vor dem 1. Januar 1814 datiren, so wie die im Gerichte oder vor einer Commission vorzulegenden Handlungs- oder Rechnungsbücher.

b. Verhältnißmäßiger Stempel.

13) Einem verhältnißmäßigen Stempel sind unterworfen: I. die Wechsel und Assignationen, II. die See-Affecuranz-Policen.

14) Für

14) Für alle hier geschriebene, so wie für alle hieselbst ein- und ausgehende trassirte, indossirte, verkaufte und acceptirte Wechsel und Assignationen, für alle sogenannte Waaren-Wechsel, und für Wechsel über Affecuranz-Prämien, jedoch mit Ausnahme der Assignationen, die über den Betrag erkaufter Wechsel geschrieben werden, und derjenigen Anweisungen überhaupt, welche an dem Tage der Ausstellung selbst zahlbar sind, so wie mit Ausnahme derjenigen Wechsel, welche ein Hiesiger vom Auslande erhält, und, obgleich mit seinem Indossement versehen, direct ins Ausland wieder remittirt, so wie derer, welche von hier auf einen Auswärtigen gezogen und vom Aussteller direct ins Ausland remittirt, oder, falls der Wechsel an den Aussteller selbst oder dessen eigene Ordre zahlbar, von demselben direct an einen Auswärtigen indossirt und versandt werden, endlich mit einstweiliger Ausnahme der Wechsel, die in Bege-sack, Bremerhaven oder sonst im Gebiete ausgestellt sind, ist zu zahlen:

- a) bis zu 100 Rthlr. — 3 Grote,
- b) von 100 bis ausschließlich 200 Rthlr. — 4 Grote,
- c) = 200 = — 300 = — 8 =
- d) = 300 = — 400 = — 12 =

und so weiter.

15) Diejenigen Wechsel, welche in mehreren Exemplaren ausgefertigt worden, brauchen nur auf einem Exemplare gestempelt zu seyn, und sollen von den hier ausgestellten Wechseln die übrigen Exemplare, wann solche zugleich mit demjenigen, für welches die Abgabe zu bezahlen,

zahlen, im Stempel-Comptoir producirt werden, unentgeltlich mit dem Stempel bezeichnet werden. Wer indeß nicht im Stande ist, mittelst Vorzeigung, oder wenigstens durch Angabe der Stempel-Nummer und des nähern Inhalts des gestempelten Exemplars darzuthun, daß davon die Abgabe bezahlt worden, muß, wenn er ein ferneres Exemplar gestempelt verlangt, davon die Abgabe entrichten.

16) Im Falle ein gestempelter Wechsel beschmutzt oder verunglückt ist, so geschieht, gegen Wiedereinlieferung des gestempelten und verunglückten Exemplars, die Stempelung gratis.

17) Wenn die Wechsel oder Assignationen auf fremde Münzsorten oder fremden Werth lauten, sind die folgenden Course vorläufig angenommen:

London — 600; Amsterdam in Courant — 125;  
Hamburg in Bco. — 135; Paris in Franken —  
17 gr.; Frankfurt am Main Wechselzahlung — 110;  
Leipzig — 110; Berlin in grob Courant — 115;  
Wechsel in Conventionsmünze — 110; Augsburg  
— 110.

18) Die der Abgabe unterworfenen Papiere müssen zur Sicherstellung jener am Stempel-Comptoir gestempelt werden, und es darf, außer den oben im §. 14 ausnahmsweise bemerkten Fällen, Niemand hieselbst auf einen nicht mit dem Bremischen Stempel bezeichneten, oder nicht in dem verordnungsmäßig bestimmten Verhältnisse mit dem Betrage der Valuta, hieselbst gestempelten Wechsel oder Assignation, seinen Namen setzen,

es sey als Aussteller, Indossent oder Acceptant, bei Strafe für jeden derselben von einem Procent der Summe, auf welche der mit seiner Namens-Unterschrift versehene, überall nicht hieselbst gestempelte, oder mit einem geringern Stempel, als welcher vorschriftsmäßig nach der Summe der Valuta erfordert seyn würde, bezeichnete Wechsel oder Assignation lautet, und muß außerdem die vorschriftsmäßige Stempel-Abgabe von demselben nachbezahlt werden. — Ueberdies ist jeder hiesige Bürger durch den mittelst Verordnung vom 10. December 1821 bekannt gemachten Rath- und Bürgerschuß vom 23. November 1821, auch in Gemäßheit des von ihm geleisteten Eides verpflichtet, diesen Bestimmungen genau nachzukommen. Es ist festgesetzt, daß der Erheber am Stempel-Comptoir befugt sey, auch bereits unterschriebene oder indossirte Wechsel ohne Strafe zu stempeln, wenn der Wechsel binnen den nächsten drei Tagen nach der Ausstellung oder nach dem Datum des Indossaments zur Stempelung eingereicht wird, und auf solchem nur Eine Unterschrift eines Hiesigen, entweder des Ausstellers oder des Indossenten, sich findet; so wie auß Ausland gezogene und unterschriebene, an eigene Ordre des Ausstellers gestellte Wechsel, letztere jederzeit, wenn dieses nur vor dem Indossament verlangt wird.

19) Eine jede, es sey von Compagnien oder Privat-Versicherern, hieselbst zu zeichnende See-Assicuranz-Police ist einer Stempel-Abgabe unterworfen, welche nach der Größe der versicherten Summe so bestimmt ist, daß der Stempel der Policen kostet:

(3)

von

von 1 bis 500 Rthl. einschließlich	— —	Rthl. 18 Gr.
= 500 = 1000 =	— —	= 36 =
= 1000 = 3000 =	— —	1 = — =
= 3000 = 6000 =	— —	2 = — =
= 6000 = 10000 =	— —	3 = — =
Ueber 10000 =	— —	4 = — =

20) Jeder, der auf einer nicht vorschriftsmäßig hieselbst gestempelten Police zeichnet, zahlt, außer der Stempel-Abgabe, den zehnfachen Betrag derselben.

### c. Allgemeine Verfügungen.

21) Niemand darf Stempelpapier verkaufen, außer die vom Staate angeordneten Personen, bei Strafe von 100 Rthltn. und Confiscation des vorhandenen Stempelpapiers.

22) Der Stempel darf nie unkenntlich gemacht werden, bei Strafe, daß es für ungestempeltes Papier geachtet werde.

23) Kein Stempelpapier darf verschiedenartige Urkunden befragen, selbst wenn die erstere nicht vollendet seyn sollte, widrigenfalls für jeden weitem Act die oben in §. 10 bestimmte Strafe sammt der Stempelgebühr erlegt werden muß. Hiervon sind jedoch mehrere Protocolle in der nämlichen Angelegenheit, Inventarien, Versiegelungen und Insinuations-Acten ausgenommen. Gesessionen können auf dem Schuldschein geschrieben werden.

24) Die Stempelgebühr trägt derjenige, der die Urkunde erhält.

25) Ein Abdruck eines jeden Stempels ist bei den Gerichten und der Polizei niedergelegt.

XVII. Stempel auf Spielkarten und auf die wöchentlichen Nachrichten.

a. Auf Spielkarten.

Alle Spielkarten, womit in Bremen oder dem Stadtgebiete gespielt wird, sind mit einer Auflage von 6 Groten für jedes Spiel belegt.

Alle hier mit Spielkarten Handeltreibende, so wie alle hiesige Bürger und Untergehörige, welche direct zu eigenem oder Anderer Gebrauch Karten aus der Fremde kommen lassen, sind verbunden, das Pique=As aus jedem Spiele auf das Stempel=Comptoir zu schicken, welches dann einen, auf der Rückseite nicht sichtbaren, jedoch auch der Nachmachung nicht leicht unterworfenen Stempel, gegen Erlegung vorgedachter 6 Grote, darauf druckt. Um der Schwierigkeit, die Spiele öffnen und eine einzelne Karte zum Stempeln einschicken zu müssen, dann aber das Spiel nicht wieder so ordentlich, wie es bei Fabrikanten der Fall ist, packen zu können, zu begegnen, können künftig jene auf den Fabriken das Pique=As zu oberst legen und in dem darauf liegenden Umschlage ein Loch von der Größe des aufzudruckenden Stempels machen lassen, da dann die Spiele nicht geöffnet zu werden brauchen, sondern das Stempeln durch jene Deffnung geschehen kann.

Hiesige Bürger und Einwohner dürfen, in bürgerlichen sowohl als öffentlichen Häusern in der Stadt, den Vorstädten und dem Stadtgebiete, nur mit gestempelten Karten spielen, und Jeder, der sich begeben läßt, mit ungestempelten Karten zu spielen, zahlt jedesmal an das

(F \*)

Stem=

Stempel-Comptoir 5 Rthlr. als Strafe, welche Strafe in Fällen, da Fremde damit spielen, von dem Wirth erlegt wird. Jeder, der es sich beugehen läßt, Spielkarten, die nicht mit dem Bremer Stempel versehen sind, an Hiesige zu verkaufen, zahlt jedesmal eine auf 10 Rthlr. bestimmte Geldstrafe.

Jeder Krämer darf in seinem Laden nur mit einem Stempel versehene Karten haben. Werden von ihm ungestempelte Karten zum Versenden verlangt, so muß er solche jederzeit von seinem Lager holen.

b. Auf die wöchentl. Nachrichten.

Statt der Stempelung eines jeden einzelnen Exemplars der wöchentlichen Nachrichten hat der Herausgeber derselben eine bestimmte mit ihm verglichene Summe an das Stempel-Comptoir zu zahlen.

XVIII. Abgabe von Wechsel- und Assignationen-Protessen.

Für alle bei Wechseln sowohl als bei Assignationen vorkommende Proteste wird, je nach Verhältniß der im Wechsel oder in der Anweisung benannten Summe, bezahlt:

von	1	bis	250	Rthlr. einschließlich,	24	Grote,
=	250	=	500	=	---	36
=	500	=	750	=	---	48
=	750	=	1000	=	---	60
	für alle über 1000 Rthlr. aber 1 Rthlr.					

Diese Abgabe fällt für den zweiten Protest alsdann weg, wenn der Wechsel bereits wegen Non acceptation

tion hier protestirt und dergestalt die Abgabe bezahlt worden, der Wechsel aber in Gemäßheit der Vorschrift der Wechselordnung Art. XI. wegen nicht geschehener Bezahlung nochmals protestirt werden müssen.

Jeder hiesige Notar ist unter persönlicher Verantwortlichkeit bei Strafe der doppelten Gebühr verpflichtet, einen jeden von ihm aufgenommenen Protest innerhalb acht Tagen am Stempel-Comptoir eintragen zu lassen und zugleich die Abgabe, deren Zahlung auf dem Proteste quitirt wird, davon zu entrichten.

Allgemeine, alle vorgedachte Steuern und Auflagen betreffende Verfügungen.

1) Es werden keine andere Geldsorten angenommen, als wichtige Pistolen, halbe Pistolen und Holländische Rand-Ducaten zu respective 5 Rthlr., 2 Rthlr. 36 Grote und 2 Rthlr. 60 Grote, feine Zweidrittel-Stücke zu 48 Grote, Holländische Gulden zu 36 Grote und Bremer Groten oder Bremer grob Courant. Bei Zahlungen über 5 Thaler werden jedoch die Zweidrittel-Stücke, Holländische Gulden und Bremer Groten oder Bremer grob Courant nur, soweit die Summe nicht in 5 Thalern aufgeht, angenommen.

2) Es sollen besondere, als treu und thätig erprobte Personen, zum Nachfragen, auch zum Einsammeln der Steuern in den angelegten Perioden, angenommen und beeidigt werden.

3) Jeder wird gewarnt, sowohl an den Erhebungs-Comptoiren selbst, als gegen die anzustellenden Nach-  
fra-

fragenden und Einsammler sich anständig und bescheiden zu betragen, ihre Nachfragen auch der strengsten Wahrheit gemäß zu beantworten. Wer dagegen fehlt, wird dem Criminal-Gerichte zur Untersuchung und Bestrafung angezeigt.

4) Jeder zweite, so wie jeder etwanige folgende Weg der zum Encassiren Beauftragten kostet dem Pflichtigen, der ihn veranlaßte, 3 Grote überher.

5) In Fällen, da wegen Beitreibung rückständiger Steuern gegen die Pflichtigen die Pfändung vorgenommen wird, ist die Zeit der Einlösung der Pfänder auf acht Tage beschränkt, nach deren Ablauf ohne Weiteres zum Verkauf derselben geschritten wird.

6) Der öffentliche Staats-Anwalt sowohl als der Steuer-Controllleur und die Einnehmer der verschiedenen Steuern, und endlich die mit dem Geschäfte des Nachfragens und Einsammelns sich Beschäftigenden, sind angewiesen, da wo sie Contraventionen gegen einen oder andern Punkt dieser Verordnung erfahren oder ahnden, solches Amtshalber dem Criminal-Gerichte zur Anzeige zu bringen, welches alsdann den Umständen nach verfährt.

7) Fällt der letzte Tag, an welchem spätestens eine Zahlung oder Anzeige zu machen ist, auf einen Sonntag oder Festtag, so ist es gestattet, diese Zahlung oder Anzeige noch an dem darauf folgenden Werktage zu verfügen.

#### Reclamations = Deputation.

1) Um allen hiesigen Bürgern und Einwohnern, so wie den Bewohnern des Stadtgebiets, letztern unter  
der

der Modification sub No. 12, Gelegenheit zu geben, mit den etwa Einzelne treffenden Beschwerden gegen Steuer-Anlegungen gehört zu werden, behält es ferner bei der aus Mitgliedern des Senats und der Bürgerschaft bestehenden Deputation sein Bewenden. Der Steuer-Controllleur ist dieser Deputation als Secretair zugeordnet.

2) Sie entscheidet über alle Gesuche wegen Erlaß oder Ermäßigung von Steuern und Abgaben, so wie über die Stattnehmigkeit der Nichterhebung der, aus den Steuerrollen als ausfallend bezeichneten einzelnen Steueransätze (Nonvalenten). Der Steuer-Controllleur ist mit der Empfangnahme aller Gesuche, wegen Erlaß oder Ermäßigung von Steuern und Abgaben, beauftragt, welche er, ohne Ausnahme, in der nächsten Sitzung vor die Deputation zu bringen hat, die alsdann darüber entscheidet. Auch hat der Steuer-Controllleur ein Verzeichniß der etwa nothwendigen Steueransätze (Nonvalenten) nach den Angaben der Steuerpflichtigen, und in den gesetzlich bestimmten Fällen, aufzustellen, die Richtigkeit der Angaben der Steuerpflichtigen vorläufig zu prüfen, und das Verzeichniß, mit seinen Bemerkungen, der Deputation in der nächsten Sitzung zur Entscheidung vorzulegen.

3) Die Deputation wird alle drei Monate regelmäßige Sitzungen halten, und Tag, Stunde und Ort dieser ihrer Zusammenkünfte, so wie sonstige etwa von ihr erforderlich erachtete Vorschriften, besonders um unnützen oder wiederholten Reclamationen vorzubeugen, durch die wöchentlichen Nachrichten bekannt machen.

4) Sie

4) Sie entscheidet entweder sofort oder in der nächsten Sitzung schriftlich unter dem Gesuche. Nicht in der gehörigen Form beigebrachte Gesuche werden ohne Entscheidung in der Sache zurückgegeben, jedoch bemerkt, wodurch die Form verfehlt sey.

5) Jeder, der reclamiren will, muß dies schriftlich, kann es aber auf ungestempelttem Papiere thun. Er muß die Gründe, weshalb er sich beschwert erachtet, kurz anführen, und, sofern seine Reclamation gegen seine Quote der Grundsteuer, oder gegen die Gassenreinigungs- und Erleuchtungs-Beiträge gerichtet ist, die Steuerzettel beibringen, auch bei der ersten bescheinigen, daß er die Steuer für die ersten drei Monate entrichtet habe.

6) Reclamationen gegen die Grundsteuer, so wie gegen die Beiträge zur Gassenreinigung und Erleuchtung werden nur bis Johannistag angenommen; wer später sie beibringt, kann keinen Anspruch auf Erlaß oder Ermäßigung machen.

7) Reclamationen gegen andere Auflagen und Abgaben werden das ganze Jahr hindurch zwar angenommen, befreien inzwischen den Reclamanten nicht, die vor und bis zur Entscheidung verfallenen Abgaben zu bezahlen. Auch wird keine Reclamation gegen Auflagen und Abgaben, welche früher als in dem Jahre, worin reclamirt wird, verfallen sind, angenommen.

8) Bei ihren Entscheidungen darf die Deputation, in Fällen, wo das Gesetz klar gegen den Reclamanten spricht, der Regel nach, nicht erlassen oder ermäßigen, und hat nur hauptsächlich  
darauf

darauf, ob Jemanden offenbar zu nahe geschehen sey, oder der Reclamant in dem Falle einer gesetzlichen Ausnahme sich befindet, zu sehen. — Die Deputation hat übrigens ihre Entscheidungen spätestens innerhalb drei Monaten von Zeit der eingebrachten Reclamation abzugeben. Die Entscheidungen der Deputation werden vom Steuer-Controllleur ausgefertigt und von ihm den Reclamanten zugesendet, so wie er auch den Steuer-Erhebern diese Entscheidungen, so wie diejenigen wegen der Nonvalenten einzusenden hat.

9) Kein Reclamant, welcher eine ungünstige Entscheidung erhalten hat, darf zum Zweitemmale aus dem nämlichen Grunde reclamiren; es steht ihm indeß frei, jedoch nur unter Beibringung der Bescheinigung, daß er alles bezahlt habe, gegen den öffentlichen Anwalt am Gerichte klagend aufzutreten und zu versuchen, das seines Erachtens mit Unrecht Bezahlte, zurück zu erhalten.

10) Ein Mitglied des Senats hat die einstweilige Auslegung des Gesetzes in dem Maaße, um dem Staats-Anwalde, dem Steuer-Controllleur und den Steuer-Einnehmern auf ihre Anfragen und Gesuche um Erläuterungen und Instructionen, diese entweder sofort, oder, in auch ihm zweifelhaft scheinenden Fällen, nach vorheriger Rücksprache mit der Deputation, zu ertheilen.

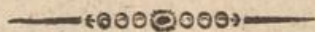
11) Die Steuerepflichtigen können gegen die solcher-gestalt erfolgten Bestimmungen binnen 4 Wochen, nachdem sie ihnen behändigt worden, den Recurs an die Reclamations-Deputation (nach No. 2) nehmen. Geschieht dieses binnen jener Frist nicht, so haben sie den gedachten Bestimmungen Folge zu leisten, jedoch verbleibt ihnen

ihnen auch in diesem Falle die (nach No. 9) gestattete Klage unter der dort angegebenen Bedingung.

12) Sämmtliche die Grundsteuer im Gebiete (mit Ausnahme von Begefaß und der Feldmarken von Pagensthorst und Uhtbremen) betreffende Reclamationen gelangen zur Entscheidung an eine besondere, deshalb angeordnete Deputation, auf welche übrigens für ihren abgesonderten Wirkungskreis die obigen Vorschriften gleichfalls Anwendung finden.

Indem nun der Senat die in dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften hiermit zu Jedermanns Nachachtung bekannt macht, erwartet Er von einem Jeden die genaue Befolgung der darin liegenden Verpflichtungen, so wie dessen pflichtmäßige Mitwirkung zur Aufrechthaltung des allgemeinen Bestens, und hegt das Vertrauen, daß Niemand aus Nachlässigkeit oder gar aus Gewinnsucht denselben sich zu entziehen suchen werde, zumal diejenigen, welche dem entgegen zu handeln den Versuch machen würden, die daraus für sie entspringenden nachtheiligen Folgen, und die für solchen Fall verordneten Strafen sich selbst beizumessen haben. Dieses veranlaßt Ihn denn auch, dringend und allgemein zu empfehlen, daß ein Jeder mit dieser, mehr oder minder alle Bürger, Einwohner und Untergehörige interessirenden Verordnung auf das genaueste sich bekannt mache, um jeden im Nichtbeachtungsfalle sonst unausbleiblich ihn treffenden Schäden und Nachtheil zu vermeiden.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 23. und publicirt am 31. December 1829.



---

 Alphabetisches Register für 1829.
 

---

Armen-Institut, No. 13, 31.

Armen-Pflege zu Neueland und Steinweg, 15.

Armen-Polizei-Bdgte, 17.

Auflagen für 1830, 35.

Casseler Vertrag, 8.

Civil- und Criminalrechte im Gebiete, 33.

Collecten-Restanten, 2.

Consumtions-Abgabe vom Branntwein u. s. w., 5, 6, 7, 22.

— — — — zu Begefaß, 34.

— — — — im Gebiet, 21.

Dank-, Buß- und Betttag, 23.

Fahrzeit, 25.

Fremden, Gewerbsrechte, 12.

Fremde, im Freimarkt, 29.

Gesindeordnung, 26.

Handelsfreiheit, 32.

Krankencasse für Dienstboten, 16.

**M**äkler-Gebühren, 9.

Marktplatz, 28.

**N**otariats-Urkunden, 1.

**O**ctober, 18te, 24.

**S**t. Pauli Kirche, 11.

Pulver-Magazin, 3.

**S**chiffsmäkler-Ordnung, 19.

Schuhmacher-Gesellen, 20.

Schweine, Herumstreifen, 4.

**T**orfmaasse, 30.

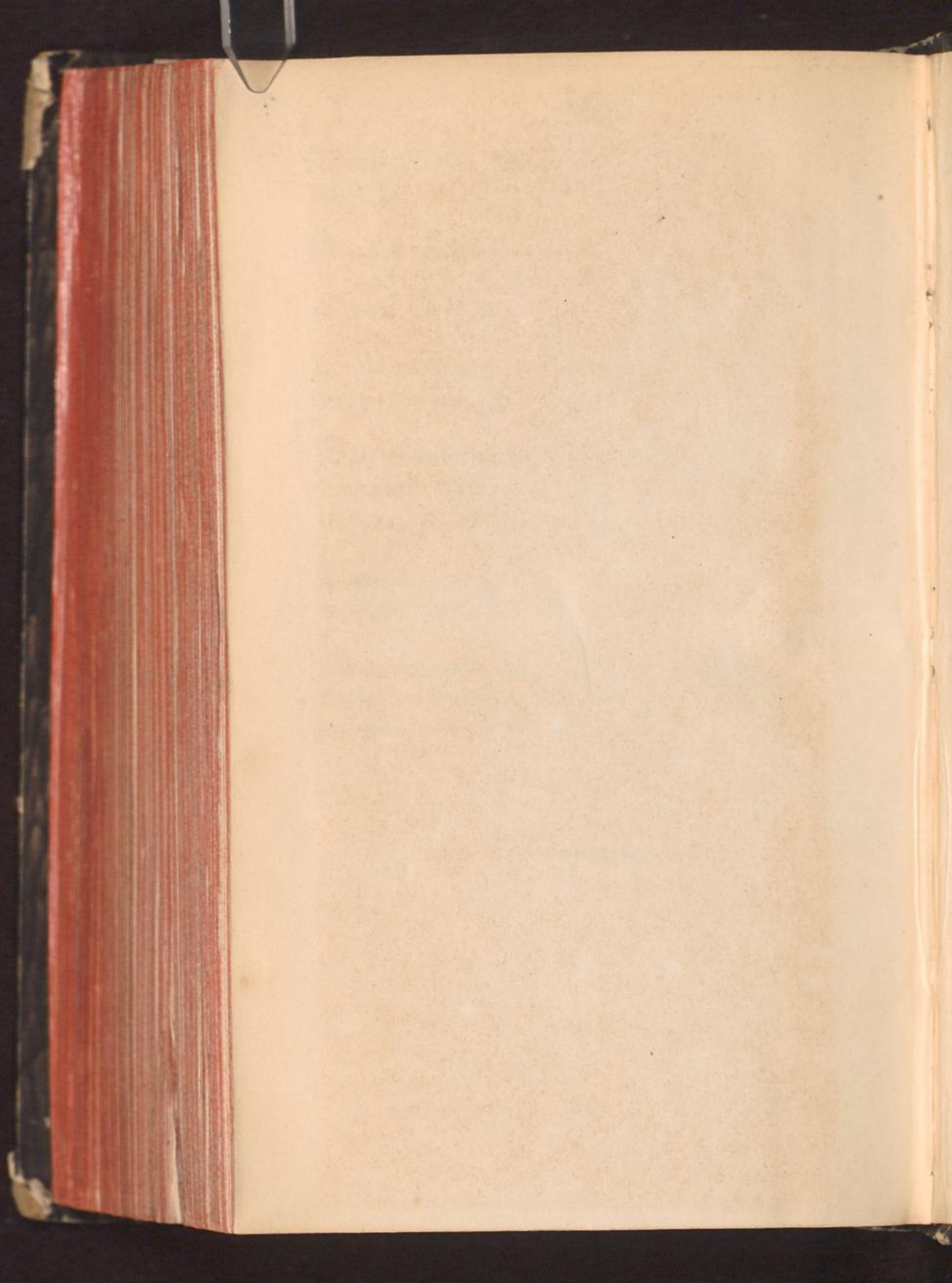
Torfschiffe, 18.

**W**aaren-Agenten, 10.

Weggeld am Lehsterdeich, 14.

Weserbrücken, 27.









Inches 1 2 3 4 5 6 7 8  
Centimetres 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19

# KODAK Color Control Patches

©Eastman Kodak Company, 1997



Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black



© The Tiffen Company, 2000

# KODAK Gray Scale



**Kodak**  
LICENSED PRODUCT

**A** 1 2 3 4 5 6 **M** 8 9 10 11 12 13 14 15 **B** 17 18 19

